

NOTARKOMMENTAR

Armbrüster/
Preuß/Gomille/
Wentzel (Hrsg.)

BeurkG mit NotAktVV und DONot

Kommentar

10. Auflage



DeutscherNotarVerlag

Armbrüster/Preuß/Gomille/Wentzel (Hrsg.)

BeurkG mit NotAktVV und DONot

N O T A R K O M M E N T A R

BeurkG mit NotAktVV und DONot

10. Auflage 2026

Herausgegeben von

**Christian Armbrüster, Nicola Preuß,
Christian Gomille und Jan-Herbert Wentzel**

Bearbeitet von

**Christian Armbrüster, Julius Forschner, Christian
Gerlach, Christian Gomille, Tim Hofmann, Marius
Klingler, Tobias Kruse, Anja Mayer, Nicola Preuß,
Joachim Püls, Felix Schmitt, Joachim Tebben, Joachim
Volpert, Jan-Herbert Wentzel**

Begründet von

**Dieter Huhn und
Hans Joachim von Schuckmann**



Deutscher**Notar**Verlag

Zitiervorschlag:

Armbrüster/Preuß/Gomille/Wentzel/*Bearbeiter*, BeurkG, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

info@notarverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2026 by Deutscher Notarverlag, Bonn

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

ISBN 978-3-95646-351-8

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Vervielfältigungen dieses Werks für Text- und Data-Mining bedürfen ebenfalls der Zustimmung. Die Verwendung des Werkes oder von Teilen des Werks zum Zwecke des KI-Modelltrainings ist untersagt.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Die 10. Auflage bringt den Kommentar auf den Stand vom Juli 2025; einige Aktualisierungen konnten noch bis März 2026 berücksichtigt werden. Seit Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 2022 sind – personell wie inhaltlich – einige Neuerungen zu verzeichnen.

Im Herausgeber- und Autorenteam hat es mehrere Änderungen gegeben. Der Herausgeberkreis ist um die Autoren Prof. Dr. Christian Gomille und RiLG Jan-Herbert Wentzel erweitert worden. Der Autor Notar Dirk Piegsa hat sich aufgrund neuer beruflicher Herausforderungen entschieden, die Kommentierung der §§ 8–16 sowie der §§ 63–66 BeurkG abzugeben. Wir danken Herrn Piegsa für die langjährige engagierte Mitwirkung an dem Werk und freuen uns zugleich darüber, dass mit Notar Dr. Joachim Tebben ein bereits in der Voraufgabe vertretener Autor die Kommentierung dieser zentralen Vorschriften übernommen hat.

Was die aktuelle Rechtsentwicklung angeht, so verdient das am 29.12.2025 in Kraft getretene Gesetz zur elektronischen Präsenzbeurkundung besondere Beachtung, das in der Kommentierung bereits Berücksichtigung finden konnte. In der Neuauflage werden erstmals auch die §§ 54–66 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) kommentiert.

Der Kommentar verfolgt weiterhin das Ziel, derartige Entwicklungen zuverlässig wiederzugeben und der notariellen Praxis über die gebotenen Informationen hinaus auch in Streitfragen durch eine abwägende argumentative Positionierung Orientierungshilfen zu bieten. Die Mitwirkenden freuen sich über jede Rückmeldung und Anregung aus dem Nutzerkreis.

Ohne eine sorgfältige Planung und redaktionelle Begleitung wäre das Erscheinen dieses Kommentars nicht möglich gewesen. Für die umsichtige Betreuung des Werks im Deutschen Notarverlag danken wir besonders dessen Leiter Dennis Flohr sowie seiner Mitarbeiterin Birgit Rehm.

Berlin, Düsseldorf und Saarbrücken, im März 2026

Christian Armbrüster

Christian Gomille

Nicola Preuß

Jan-Herbert Wentzel

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	XV
Bearbeiterverzeichnis	XVII
Verzeichnis der ausgeschiedenen Autoren seit der 9. Auflage 2023	XVIII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Literaturverzeichnis	XXXIII
Einleitung	1
I. Beurkundungsgesetz (BeurkG)	23
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	23
§ 1 Geltungsbereich	23
§ 2 Überschreiten des Amtsbezirks	57
§ 3 Verbot der Mitwirkung als Notar	66
§ 4 Ablehnung der Beurkundung	92
§ 5 Urkundensprache	100
Abschnitt 2 Beurkundung von Willenserklärungen	103
Unterabschnitt 1 Ausschließung des Notars	103
§ 6 Ausschließungsgründe	103
§ 7 Beurkundungen zugunsten des Notars oder seiner Angehörigen	109
Unterabschnitt 2 Niederschrift	113
§ 8 Grundsatz	113
§ 9 Inhalt der Niederschrift	121
§ 10 Feststellung der Beteiligten	140
§ 11 Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit	155
§ 12 Nachweise für die Vertretungsberechtigung	168
§ 13 Vorlesen, Genehmigen, Unterschreiben	185
§ 13a Signieren einer elektronischen Niederschrift	212
§ 13b Technische Rahmenbedingungen für elektronische Niederschriften	216
§ 13c Eingeschränkte Beifügungs- und Vorlesungspflicht	218
§ 14 Eingeschränkte Vorlesungspflicht	230
§ 15 Versteigerungen	242
§ 16 Übersetzung der Niederschrift	254
Unterabschnitt 3 Beurkundung mittels Videokommunikation	267
§ 16a Zulässigkeit	267
§ 16b Aufnahme einer elektronischen Niederschrift	278
§ 16c Feststellung der Beteiligten mittels Videokommunikation	283
§ 16d (weggefallen)	289
§ 16e Gemischte Beurkundung	289

Unterabschnitt 4	Prüfungs- und Belehrungspflichten	293
Vorbemerkung zu §§ 17 ff.		293
§ 17	Grundsatz	294
§ 18	Genehmigungserfordernisse	377
§ 19	Unbedenklichkeitsbescheinigung	404
§ 20	Gesetzliches Vorkaufsrecht	408
§ 20a	Vorsorgevollmacht	418
§ 21	Grundbucheinsicht, Briefvorlage	422
Unterabschnitt 5	Beteiligung behinderter Personen	429
Vorbemerkung zu §§ 22–26 BeurkG		429
§ 22	Hörbehinderte, sprachbehinderte und sehbehinderte Beteiligte	429
§ 23	Besonderheiten bei hörbehinderten Beteiligten	439
§ 24	Besonderheiten bei hör- und sprachbehinderten Beteiligten, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist	442
§ 25	Schreibunfähige	447
§ 26	Verbot der Mitwirkung als Zeuge oder zweiter Notar	452
Unterabschnitt 6	Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen	456
Vorbemerkung zu §§ 27–35 BeurkG		456
§ 27	Begünstigte Personen	458
§ 28	Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit	464
§ 29	Zeugen, zweiter Notar	468
§ 30	Übergabe einer Schrift	471
§ 31	Ausschluss der elektronischen Niederschrift	475
§ 32	Sprachunkundige	476
§ 33	Besonderheiten beim Erbvertrag	477
§ 34	Verschließung, Verwahrung	479
§ 34a	Mitteilungs- und Ablieferungspflichten	486
§ 35	Niederschrift ohne Unterschrift des Notars	490
Abschnitt 3	Sonstige Beurkundungen	493
Unterabschnitt 1	Niederschriften	493
§ 36	Grundsatz	493
§ 37	Inhalt der Niederschrift	499
§ 38	Eide, eidesstattliche Versicherungen	509
Unterabschnitt 2	Vermerke	514
§ 39	Einfache Zeugnisse	514
§ 39a	Einfache elektronische Zeugnisse	522
§ 40	Beglaubigung einer Unterschrift	536
§ 40a	Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur	549
§ 40b	Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift	553
§ 41	Beglaubigung der Zeichnung einer Namensunterschrift	554

§ 42	Beglaubigung einer Abschrift	555
§ 43	Feststellung des Zeitpunktes der Vorlegung einer privaten Urkunde	562
Abschnitt 4	Behandlung der Urkunden	565
§ 44	Verbindung mit Schnur und Prägiesiegel	565
§ 44a	Änderungen in den Urkunden	568
§ 44b	Nachtragsbeurkundung	581
§ 45	Urschrift	584
§ 45a	Aushändigung der Urschrift	585
§ 45b	Verwahrung und Aushändigung elektronischer Urkunden	591
§ 46	Ersetzung der Urschrift	594
§ 47	Ausfertigung	602
§ 48	Zuständigkeit für die Erteilung der Ausfertigung	606
§ 49	Form der Ausfertigung	608
§ 50	Übersetzungen	614
§ 51	Recht auf Ausfertigungen, Abschriften und Einsicht	616
§ 52	Vollstreckbare Ausfertigungen	629
§ 53	Einreichung beim Grundbuchamt oder Registergericht	662
§ 54	Rechtsmittel	681
Abschnitt 5	Verwahrung der Urkunden	690
§ 55	Verzeichnis und Verwahrung der Urkunden	690
§ 56	Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form; Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronische Urkundensammlung	691
§ 56a	(aufgehoben)	696
Abschnitt 6	Verwahrung	697
	Vorbemerkungen zu §§ 57 ff.	697
§ 57	Antrag auf Verwahrung	710
§ 58	Durchführung der Verwahrung	756
§ 59	Verordnungsermächtigung	785
§ 59a	Verwahrungsverzeichnis	786
§ 60	Widerruf	789
§ 61	Absehen von Auszahlung	812
§ 62	Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten	819
Abschnitt 7	Schlussvorschriften	826
Unterabschnitt 1	Verhältnis zu anderen Gesetzen	826
§ 63	Beseitigung von Doppelzuständigkeiten	826
§ 64	Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz	828
§ 65	Unberührt bleibendes Bundesrecht	829
§ 66	Unberührt bleibendes Landesrecht	830
§ 67	Zuständigkeit der Amtsgerichte; Zustellung	833
§ 68	Übertragung auf andere Stellen	835

Inhaltsübersicht

§ 69	(aufgehoben)	836
§ 70	Amtliche Beglaubigungen	836
§ 71	Eidesstattliche Versicherungen in Verwaltungsverfahren	838
§ 72	Erklärungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts	838
§ 73	Bereits errichtete Urkunden	840
§ 74	Verweisungen	841
Unterabschnitt 2 Übergangsvorschrift		842
§ 75	Übergangsvorschrift zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs	842
Schlußformel		844
 II. Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV)		845
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen		845
§ 1	Verzeichnisse	845
§ 2	Akten	846
§ 3	Urschriften, Ausfertigungen, Abschriften und elektronische Urkunden	847
§ 4	Form und Übergabe elektronischer Aufzeichnungen	854
§ 5	Sicherheit elektronischer Aufzeichnungen	859
§ 6	Technische und organisatorische Maßnahmen	867
 Abschnitt 2 Urkundenverzeichnis		870
§ 7	Urkundenverzeichnis	870
§ 8	Führung des Urkundenverzeichnisses	880
§ 9	Angaben im Urkundenverzeichnis	883
§ 10	Ortsangabe	885
§ 11	Angaben zur Amtsperson	888
§ 12	Angabe der Beteiligten	889
§ 13	Angabe des Geschäftsgegenstands	897
§ 14	Angabe der Urkundenart	898
§ 15	Angaben zu Ausfertigungen	900
§ 16	Weitere Angaben bei Verfügungen von Todes wegen	901
§ 17	Sonstige Angaben	904
§ 18	Zeitpunkt der Eintragungen	906
§ 19	Export der Eintragungen	907
§ 20	Persönliche Bestätigung	911
 Abschnitt 3 Verwahrungsverzeichnis		915
§ 21	Verwahrungsverzeichnis	915
§ 22	Angaben im Verwahrungsverzeichnis	917
§ 23	Massennummer und Buchungsnummer	920
§ 24	Angaben zu den Beteiligten	922
§ 25	Angaben zu Einnahmen und Ausgaben	922
§ 26	Angaben zu Wertpapieren und Kostbarkeiten	926
§ 27	Angaben zu Schecks und Sparbüchern	928

§ 28	Angaben zu Notaranderkonten	930
§ 29	Export der Eintragungen	933
§ 30	Persönliche Bestätigung	936
Abschnitt 4	Urkundensammlung, Erbvertragssammlung	937
§ 31	Urkundensammlung	937
§ 32	Erbvertragssammlung	942
§ 33	Sonderbestimmungen für Verfügungen von Todes wegen	943
Abschnitt 5	Elektronische Urkundensammlung, Sondersammlung	945
§ 34	Elektronische Urkundensammlung	945
§ 35	Einstellung von Dokumenten	948
§ 36	Löschung von Dokumenten	951
§ 37	Sondersammlung	952
§ 38	Sonderbestimmungen für Verfügungen von Todes wegen	953
§ 39	Behandlung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Urkundensammlung	954
§ 39a	(aufgehoben)	956
Abschnitt 6	Nebenakten	957
§ 40	Nebenakten	957
§ 41	Sonderbestimmungen für Verwahrungsgeschäfte	969
§ 42	Führung in Papierform	973
§ 43	Elektronische Führung	974
§ 44	Führung in Papierform und elektronische Führung	981
Abschnitt 7	Sammelakte für Wechsel- und Scheckproteste	986
§ 45	Sammelakte	986
Abschnitt 8	Generalakte	988
§ 46	Generalakte	988
§ 47	Elektronische Führung	990
Abschnitt 9	Sonstige Aufzeichnungen	992
§ 48	Hilfsmittel	992
§ 49	Ersatzaufzeichnungen	994
Abschnitt 10	Aufbewahrungsfristen	998
§ 50	Aufbewahrungsfristen	998
§ 51	Aufbewahrungsfristen für Altbestände	1005
§ 52	Sonderbestimmungen für Nebenakten	1010
§ 53	Sonderbestimmungen beim Übergang der Verwahrzuständigkeit	1013
Abschnitt 11	Elektronisches Urkundenarchiv und Elektronischer Notariatsaktspeicher	1016
Unterabschnitt 1	Allgemeine Vorschriften	1016
§ 54	Funktionen des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktspeichers	1016
§ 55	Technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktspeicher	1020

§ 56	Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch	1024
§ 57	Sichere informationstechnische Netze.	1025
Unterabschnitt 2	Elektronisches Urkundenarchiv	1025
§ 58	Einräumung und Überleitung der technischen Zugangsberechtigung	1025
§ 59	Wegfall und Entziehung der technischen Zugangsberechtigung.	1028
§ 60	Dokumentation der technischen Zugangsberechtigungen	1029
§ 61	Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit	1031
§ 62	Maßnahmen bei technischer Handlungsunfähigkeit der Notarkammern	1035
Unterabschnitt 3	Elektronischer Notariatsaktspeicher	1036
§ 63	Nutzungsverhältnis und technische Zugangsberechtigung	1036
§ 64	Zugang	1037
§ 65	Dokumentation der technischen Zugangsberechtigungen	1038
§ 66	Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit	1039
III. Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot).		1041
Vorbemerkungen zu §§ 1–21 DONot.		1041
Abschnitt 1	Amtsführung im Allgemeinen	1064
§ 1	Amtliche Unterschrift	1064
§ 2	Amtssiegel	1068
§ 3	Amtsschild, Namensschild	1078
§ 4	Verpflichtung der Beschäftigten sowie der Dienstleisterinnen und Dienstleister	1091
§ 5	Bezeichnung der Beteiligten in Urkunden	1097
§ 5a	Elektronische Übermittlung in Registersachen.	1113
§ 6	Einhaltung von Mitwirkungsverboten.	1115
§ 7	Übersicht über Urkundengeschäfte.	1127
Abschnitt 2	Ergänzende Regelungen für Erbverträge	1132
§ 8	Erbverträge	1132
Abschnitt 3	Ergänzende Regelungen für Verwahrungsgeschäfte	1136
§ 9	Übersicht über die Verwahrungsgeschäfte.	1136
§ 10	Durchführung der Verwahrungsgeschäfte	1139
Abschnitt 4	Ergänzende Regelungen für Softwareprodukte zur Führung von Akten und Verzeichnissen.	1148
§ 11	Software-Herstellerbescheinigungen.	1148
Abschnitt 5	Herstellung der notariellen Urkunden und Dokumente	1151
§ 12	Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften	1151
§ 13	Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form	1157
§ 14	Verbinden, Beifügen und Siegeln.	1158
§ 14a	Elektronische Urkunden	1164

Abschnitt 6 Prüfung der Amtsführung	1165
Vorbemerkung zu §§ 15–18.	1165
§ 15 Verfahren.	1165
§ 16 An die Aufsichtsbehörden zu übermittelnde Dokumente	1170
§ 17 Zugang der Aufsichtsbehörde zu den Akten und Verzeichnissen der Notarin oder des Notars	1172
§ 18 Gegenstand der regelmäßigen Prüfung	1176
Abschnitt 7 Notariatsverwaltung und Notariatsvertretung	1237
§ 19 Notariatsverwaltung und Notarvertretung	1237
Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussvorschriften	1241
§ 20 Übergangsvorschriften.	1241
§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	1241
Anlage: Muster zur DONot	1242
IV. Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren	1247
V. Testamentsregister	1269
Stichwortverzeichnis	1285

Autorenverzeichnis

Professor Dr. Christian Armbrüster,
Freie Universität, Berlin

Dr. Julius Forschner, LL.M. (Cambridge),
Notar, Kitzingen

Dr. Christian Gerlach,
Notar, Leipzig

Professor Dr. Christian Gomille,
Universität des Saarlandes, Richter am
Saarländischen OLG, Saarbrücken

Tim Hofmann,
Notar, Dresden

Marius Klingler,
Notar, Willich

Dr. Tobias Kruse,
Notar, Neuss

Dr. Anja Mayer, lic. en droit,
Rechtsanwältin, Geschäftsführerin
Notarversicherungsfonds, Köln

Professorin Dr. Nicola Preuß,
Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf

Dr. Joachim Püls,
Notar, Dresden

Felix Schmitt, LL.M. (Columbia),
Notar, Moosburg a.d. Isar

Dr. Joachim Tebben, LL.M. (Michigan),
Notar, Düsseldorf

Joachim Volpert,
Dipl. Rechtspfleger, LG Düsseldorf

Jan-Herbert Wentzel,
RiLG, Düsseldorf

Bearbeiterverzeichnis

Professor Dr. Christian Armbrüster, Freie Universität, Berlin

Einleitung; BeurkG Vorb. zu § 17, § 17

Dr. Julius Forschner, LL.M. (Cambridge), Notar, Kitzingen

BeurkG §§ 18–21

Dr. Christian Gerlach, Notar, Leipzig

NotAktVV §§ 1–2, 31–38, 45–47

Professor Dr. Christian Gomille, Universität des Saarlandes, Richter am Saarländischen OLG, Saarbrücken

BeurkG §§ 1, 16a–16e, 52–54

Tim Hofmann, Notar, Dresden

NotAktVV §§ 7–22, 29–30, 55, 57–62, 65–66

Marius Klingler, Notar, Willich

NotAktVV §§ 4–6, 40–44, 48–49

Dr. Tobias Kruse, Notar, Neuss

BeurkG §§ 13a–13b, 39a, 40a–40b, 55–56a, 75; DONot § 13; Testamentsregister

Dr. Anja Mayer, lic. en droit, Rechtsanwältin, Geschäftsführerin Notarversicherungsfonds, Köln

BeurkG Vorb. zu §§ 57 ff., §§ 57–62; Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren

Professorin Dr. Nicola Preuß, Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf

Einleitung; BeurkG Vorb. zu §§ 22–26, §§ 22–26, Vorb. zu §§ 27–35, §§ 27–35, 63–74

Dr. Joachim Püls, Notar, Dresden

Einleitung; NotAktVV §§ 3, 7–8, 19–30, 39, 50–54, 56, 61, 63–64, 66

Felix Schmitt, LL.M. (Columbia), Notar, Moosburg a.d. Isar

BeurkG §§ 44–51; DONot Vorb. zu §§ 1–21, §§ 1–12, 14–14a, 19–21, Muster zur DONot

Dr. Joachim Tebben, LL.M. (Michigan), Notar, Düsseldorf

BeurkG §§ 8–13, 13c–16, 36–39, 40, 41–43

Joachim Volpert, Dipl. Rechtspfleger, LG Düsseldorf

DONot § 18

Jan-Herbert Wentzel, RiLG, Düsseldorf

BeurkG §§ 1–7; DONot Vorb. zu §§ 15–18, §§ 15–18

Verzeichnis der ausgeschiedenen Autoren seit der 9. Auflage 2023

Professor Dr. Jan Eickelberg (†), LL.M. (Cantab.), Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin
BeurkG §§ 44–51, 53–54; DONot Vorb. zu §§ 1–21, §§ 1–12, 14, 19–21, Muster zur DONot

Dirk Piegsa, Notar, Mönchengladbach
BeurkG §§ 8–16, 63–66

Abkürzungsverzeichnis

2. VermRÄndG	Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz
3. ÄndG	Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze v. 31.8.1998 (BGBl S. 2585)
AA	Auswärtiges Amt
a.A.	anderer Ansicht
a.a.O	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich
abgedr.	abgedruckt
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abw./abw.	abweichend
AbzG	Gesetz betr. Abzahlungsgeschäfte; ersetzt durch VerbrKrG
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (1818–1944; 1945 ff.)
AdoptionsG	Gesetz über die Annahme als Kind u. Z. Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz)
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	1. Aktiengesellschaft, auch Ausführungsgesetz, Amtsgericht, Arbeitsgemeinschaft, 2. Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGBBanken	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AKostG	Auslandskostengesetz
AKostV	Auslandskostenverordnung v. 7.1.1980 (BGBl S. 21)
AktG	Aktiengesetz
Allg. Teil	Allgemeiner Teil
Allg./allg.	allgemein
Allg.M./allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
amtl. Begr.	amtliche Begründung
and.	anders
Änd.	Änderung
ÄndG	Änderungsgesetz (3. ÄndG: Drittes Gesetz zur Änderung der BNotO und anderer Gesetze v. 31.8.1998, BGBl S. 2585)
ÄndVO	Änderungsverordnung
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
Ans.	Ansicht
AnwBl	Anwaltsblatt
ao	außerordentlich
AO 1977	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (bis 1910: Archiv für öffentliches Recht; seit 1886)
ArbR	Arbeitsrecht
ArchBR	Archiv für bürgerliches Recht

Abkürzungsverzeichnis

ArchZivPr	siehe AcP
arg.	Argument
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausdr.	ausdrücklich
ausf.	ausführlich
AusfBest	Ausführungsbestimmung(en)
AusfG	Ausführungsgesetz
AuslG	Ausländergesetz
AV	Allgemeine Verfügung
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
AVBenachNachlass	Allgemeine Verfügung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen
AVNot	Allgemeine Verfügung über Angelegenheiten der Notare
AVO	Ausführungsverordnung
AVOGBÖ	Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters (Zeitschrift, 1958–1974, vorher u. danach: Recht d. internationalen Wirtschaft)
AWG	Außenwirtschaftsgesetz; auch: Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften
AWV	Verordnung z. Durchführung d Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung)
Az	Aktenzeichen
b.	bei
B	Bund(es)
BadNotZ	Badische Notariatszeitung
BadRPrax	Badische Rechtspraxis
BAnz	Bundesanzeiger
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BauGB	Gesetz über das Baugesetzbuch
BauGBMaßnG	Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
BauROG	Bau- und Raumordnungsgesetz
BayAGBGB	Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayAGGVG	Bayerisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
BayJMBI	Bayerisches Justizministerialblatt (seit 1931, vorher seit 1863: JMBI für das Königreich Bayern, 1918/19: für den Volksstaat Bayern, dann: für den Freistaat Bayern)
BayNotG	Bayerisches Notariatsgesetz vom 9.6.1899 BayBS III 41
BayNotV	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins (1. 1924–10. 1933, dann: Bayerische Notarzeitschrift)
BayNotZ	Bayerische Notariats-Zeitung und Zs. für freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern (1864–1899), dann: Zs für das Notariat, für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen in Bayern, bis 1922) heute: Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkammer und der Landesnotarkammer Bayern
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht, auch alte amtliche Sammlung
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (N.F. seit 1950)
BB	Der Betriebsberater (Zeitschrift; 1946 ff.)
BBauG	Bundesbaugesetz; ersetzt durch BauGB
BBergG	Bundesberggesetz
BBG	BundesbeamtenG
Bd., Bde.	Band, Bände
Bearb.	Bearbeiter, Bearbeitung

Begr., begr.	Begründung, begründet
Beh.	Behörde, Behörden
Beil.	Beilage
Bek.	Bekanntmachung
Bem.	Bemerkung
ber.	berichtigt
BerlAnwBl	Berliner Anwaltsblatt (1927–1933, 1959 ff.)
bes.	besonders, besondere(r, s)
betr.	betreffend
BeurkÄndG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BezG	Bezirksgericht
BFH	Bundesfinanzhof, auch Sammlung der Entscheidungen u. Gutachten des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt, ohne Ziff = Teil I, mit II = Teil II, mit III = Teil III
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (1951 ff.)
BGHWarn	Rspr des BGH in Zivilsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (1951 ff.)
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bish.	bisher(ige)
BIGBW	Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht (1952 ff.)
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesminister des Innern
BMJ	Bundesminister der Justiz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz v. 20.12.1976 (BGBI I S. 374)
BNotK	Bundesnotarkammer
BNotO	Bundesnotarordnung
BoSoG	Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BReg	Bundesregierung
BRep	Bundesrepublik
BS	Bereinigte Sammlung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Bsp.	Beispiel
BStBl	Bundessteuerblatt Teil I–III (1951 f.)
BT	Bundestag
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BtG	Betreuungsgesetz (BGBI S. 2002)
BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (1952 ff.)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BWNotZ	Mitteilungen aus der Praxis, Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg (1955 ff.; früher WürttNotV)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CC	Code Civile, Codice Civile
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)

Abkürzungsverzeichnis

DAVorm	Der Amtsvormund. Rundbrief d Dt Instituts f. Vormundtschaftswesen (1951/52 ff., vorher: Rundbrief d Dt Inst f. Jugendhilfe)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift, 1948 ff.)
DBest	Durchführungsbestimmungen
DBI	Dienstblatt
DBR	Das Deutsche Bundesrecht (Gesetzessammlung)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DepotG	Gesetz ü. d. Verwahrung u Anschaffung v Wertpapieren – Depotgesetz –
ders.	derselbe
DFG	Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)
dgl.	dergleichen
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung, Zeitschrift f. Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DiREG	Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie
DiRUG	Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie
Diss	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz (1933–1945; vorher: Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege)
DJZ	Deutsche Juristenzeitung (1896–1936)
DMW	Deutsche Wohnungswirtschaft (1949 ff.)
DONot	Dienstordnung für Notarinnen und Notare
DNotI-Rep	DNotI-Report, Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts
DNotV	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins (1901–1933; dann: DNotZ)
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift, Verkündungsblatt der Bundes(-Reichs-)notarkammer (1933–1944, 1950 ff.; vorher: DNotV)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (1948 ff.)
DR	Deutsches Recht (1931–1945; seit 1939: Ausgabe A = Wochenausgabe vereinigt mit Juristische Wochenschrift; Ausgabe B = Monatsausgabe vereinigt mit Deutsche Rechtspflege, Ausgabe B bis 1942)
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (1909–1935, ab 1.10.1950 vereinigt mit Justiz u. Verwaltung)
DRpflZ	Deutsche Rechtspfleger-Zeitschrift
Drs.	Drucksache
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift (1946–1950, dann mit der Süddeutschen Juristenzeitung vereinigt zur Juristenzeitung)
DStB	Der Standesbeamte (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (seit 1962/63)
dtsh.	deutsch
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift (1990–1997)
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt (1950 ff.; vorher: Deutsche Verwaltung = Fortsetzung des Rechtsverwaltungsblatts)
DVO	Durchführungsverordnung
E	Entwurf, Entscheidung
ebA	elektronisch beglaubigte Abschrift
ebd.	ebenda
ed(s)	editor(s)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (seit 1953)
eFU	elektronische Fassung der Urschrift

EG	Einführungsgesetz
EGBGB	EGBGB i.d.F. d. Gesetzes z. Neuregelung d. Internationalen Privatrechts
EGStGB	EG z. Strafgesetzbuch
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
eNA	Elektronische Notaranderkonto
eNas	Elektronische Notariatsaktspeicher
engl.	englisch
entspr.	entsprechend, entsprechende
Entw.	Entwurf
ErbbauRG	Gesetz über das Erbbaurecht
ErbbauVO	Verordnung ü. d. Erbbaurecht
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- u. Schenkungsteuergesetz v. 27.2.1997 (BGBl S. 378)
Erg.	Ergänzungslieferung
ErgBd.	Ergänzungsband
ErJuKoG	Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation v. 10.12.2001 (BGBl S. 3422)
Erl.	Erläuterung(en)
ES	Entscheidungssammlung
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
ESÜ	Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen v. 13.1.2000 (BGBl 2007 S. 314)
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) v. 12.12.2012 (ABl L 351 vom 20.12.2012, S. 1)
EuGVÜ	Übereinkommen v. 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl 72 II S. 774)
EU-Länder	Mitgliedsländer der Europäischen Union
eUSL	elektronische Urkundensammlung
e.V.	eingetragener Verein
EWGV	Vertrag z. Gründung d. Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft v. 25.3.1957
EWiR	Entscheidungen z. Wirtschaftsrecht (seit 1985)
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (seit 1990)
f., ff.	folgend, folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)
FamG	Familiengericht
FamNamRG	Gesetz z. Neuordnung des Familiennamensrechts v. 16.12.1993 (BGBl i S. 2054)
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zs für das gesamte Familienrecht (1954 ff.)
FG	Freiwillige Gerichtsbarkeit
FGB	Familiengesetzbuch d. DDR v. 20.12.1965 (GBI 1966 I S. 1; Berlin (Ost): VOB I S. 117)
FGPrax	Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz i.d.F. v. 16.3.1976 (BGBl S. 546)
Fn	Fußnote
FS	Festschrift für
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 28.07.2007 (BGBl. I S. 1206)

Abkürzungsverzeichnis

G	Gesetz
GBI	Gesetzblatt
GBI DDR I, II	Gesetzblatt der DDR, Teil I, Teil II
GBO	Grundbuchordnung
GBV	Verordnung zur Durchführung der GBO (Grundbuchverfügung) i.d.F. des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes
GBVO	Anordnung über das Verfahren in Grundbuchsachen Grundbuchverfahrensordnung
GDO	Verordnung über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der DDR – Grundstücksdokumentationsordnung
GDolmG	Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern
geänd.	geändert
gem.	gemäß
GenG	Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.2006 (BGBl. I S. 2230)
Ges.	Gesetz
ges.	gesetzlich
GesVollstO	Gesamtvollstreckungsordnung
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GMB1	Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom BMI (1950 ff.)
GmbHG	Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	Rundschau für GmbH (Zeitschrift; 1910–1944, 1950 ff.); 1946–1949: Centrale-Rundschreiben)
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare v. 23.7.2013 (BGBl. I 2586)
GoldtA	Goldtdammer's Archiv für Strafrecht (N.F. 1954 ff.)
grds.	grundsätzlich
GrdstVG	Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz)
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen (bis 1871: des preußischen) Rechts, begründet von Gruchot (1857–1933)
GS	Gedächtnisschrift; auch: Gesetz-Sammlung für die Kgl Preußischen Staaten (seit 1907: Preußische Gesetzessammlung) (1810–1945)
GV	Gemeinsame Verfügung (mehrerer Ministerien)
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVO	Grundstücksverkehrsordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	Geldwäschegesetz
H.	Heft
h.A.	herrschende Ansicht
HamFGG	Hamburgisches Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
HandwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
HausratVO	Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Hinw	Hinweis
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HöfeO	Höfeordnung

HöfeVfO	Verfahrensordnung f. Höfesachen
HRP	Handbuch der Rechtspraxis
HRR	Höchstrichterliche Rspr (1928–1942; vorher: Die Rspr = Beilage zu JR, 1925–1927)
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
HRV (HRVerf)	Handelsregisterverfügung v. 12.8.1937
Hs.	Halbsatz
HypBankG	Hypothekenbankgesetz v. 9.9.1998 (BGBl. I S. 2674)
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
IHK	Industrie- und Handelskammer
ILR	Interlokales Privatrecht
im Allg.	im Allgemeinen
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
internat	international
IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht 1965–1966, veröffentlicht im Auftrage des Deutschen Rats für internationales Privatrecht von Ferid, Kegel, Zweigert. Berlin u. Tübingen 1968 (vgl. Anh. I)
IPR	internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift; 1981 ff.)
IPRG	Gesetz zur Neuordnung des Internationalen Privatrechts v. 25.7.1986 (BGBl. S. 1142)
IPRspr	Die deutsche Rspr auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Jahre ... (1926/27 bis 1934; 1945/49 ff.) = Sonderheft von RabelsZ
i.S.(v.)	im Sinne (von)
i.S.d.	im Sinne des
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
i.V.z.	im Verhältnis zu
i.w.S.	in weiterem Sinne
i.Z.w.	im Zweifel
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JBl	Justizblatt
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, begründet von Ring (1924–1943)
JM (JuM)	Justizminister(ium)
JMBI	Justizministerialblatt, nach BayObLG, OLG München, Nürnberg, Bamberg immer BayJMBI
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift; 1925–1935, 1947 ff.)
JR Rspr	Juristische Rundschau, Rsprbeilage (1925–1986)
JurA	Juristische Analysen (Zeitschrift, 1969–1971)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift; 1979 ff.)
JurBüro	Das juristische Büro (Zeitschrift; 1950 ff.: Das Büro, 1956 ff.: Das juristische Büro)
JurJb	Juristenjahrbuch (1960 ff.)
JuS	Juristische Schulung. Zs für Studium und Ausbildung (1960 ff.)
Justiz	Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (1952 ff.)
JuV	Justiz und Verwaltung, ab 1.10.1950 vereinigt mit Deutsche Richterzeitung
JVB1	Justizverwaltungsblatt (ab 1957 in neuer Folge, bis 1973, Fortsetzung mit DÖD)

Abkürzungsverzeichnis

JVKostO	Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
JW	Juristische Wochenschrift (1872–1939, dann aufgegangen in DR)
JZ	Juristenzeitung (ab 1951; Fortsetzung von DRZ und SJZ)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGBI	Blätter für Rechtspflege im Bezirk des KG
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen (bis 1899: in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit) (1881–1922) (soweit nichts anderes angegeben: Abt. A)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz v. 26.6.1990 (BGBl I S. 1163)
Komm	Kommentar
KonsG	Gesetz ü. d. Konsularbeamten, ihre Aufgaben u Befugnisse
KrG	Kreisgericht
krit.	kritisch
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
KWG	Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 9.9.1998 (BGBl. I S. 2776)
lfd.	laufend
LG	Landgericht
LGPräs	Präsident des Landgerichts
lit.	Buchstabe
LM	Nachschlagewerk des BGH in Zivilsachen (Loseblatt). Hrsg. Lindenmaier, Möhring u.a. (1951 ff.)
LPachtVG	Landpachtverkehrsgesetz v. 8.11.1985 (BGBl S. 2075)
LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
LS	Leitsatz
Lt.	laut
LV	Literaturverzeichnis, Schrifttumsverzeichnis
LwVG	LandwirtschaftsverfG
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1907–1933: für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht)
m. Hinw.	mit Hinweis(en)
m. krit. Anm.	mit kritischer Anmerkung (von)
m. zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung (von)
MaBV	Verordnung ü. d Pflichten d. Makler, Darlehens- u. Anlagenvermittler, Bauträger u. Baubetreuer (Makler- u. Bauträgerverordnung)
maW	mit anderen Worten
MdJ	Ministerium der Justiz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (1947 ff.)
m.E.	meines Erachtens
MinBl	Ministerialblatt
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse Bayern und der Landesnotarkammer Bayern, s. auch BayNotV
MittBayNotV	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins (hervorgegangen aus BayNotZ)
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer (seit 1961; vorher: Niederschriften über die Notarkammersitzungen der Rheinischen Notarkammer; seit 2001: Rheinische Notar-Zeitschrift – RNotZ)
MiZi	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen v. 23.10.2008 (BGBl S. 2026)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

NachlG	Nachlassgericht; auch: Bayerisches Gesetz, das Nachlasswesen betreffend, v. 9.8.1962, BayBS III, 114
Nachw	Nachweis(e)
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege (1947 ff.)
n.F.	neue Fassung
N.F.	Neue Folge
NJ	Neue Justiz (1947 ff.)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (1947/48 ff.)
NJWE-VHR	NJW-Entscheidungsdienst Versicherungs-/Haftungsrecht (bis 1997, aufgegangen in NVersZ)
NJW-RR	NJW-Rsprs-Report Zivilrecht (1986 ff.)
NMaßnG	s. NotMaßnG
NotAktVV	Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse
NotAndKont	Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren (letzte Fassung: Juli 2011, DNNotZ 2011, 481)
Notar	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
NotBek	Bekanntmachung betreffend die Angelegenheiten der Notare (Notarbekanntmachung)
NotBRMoG	Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
NotG	Gesetz (der DDR) über das Staatliche Notariat – Notariatgesetz – v. 5.2.1976 (GVBl S. 93)
NotK	Notarkammer
NotMaßnG	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16.2.1961 (BGBl S. 77)
NotVPV	Verordnung über das Notarverzeichnis und die besonderen elektronischen Notarpostfächer
Nov	Novelle
Nr.	Nummer
NSW	Notariatssoftware
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht (1998 ff.)
NVO	Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis v. 20.6.1990 (GBl S. 475)
NVO-Notar	Notar im Bereich der NVO
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht
o.	oben
O	Ordnung
o.a.	oben angegeben
o.Ä.	oder Ähnliches
o.g.	oben genannt
OG	Oberstes Gericht (d DDR)
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone, auch Sammlung der Entscheidungen in Zivilsachen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
o.J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
OLGPräs	Präsident d Oberlandesgerichts
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hrsg Deisenhöfer, Jansen (seit 1965)
Onr.	Ordnungsnummer

Abkürzungsverzeichnis

ÖstNotZ o.V.	Österreichische Notariats-Zeitung ohne Verfasser
PachtKredG	Pachtkreditgesetz
PaPkG	Preisangaben- und Preisklauselgesetz
PartGG	Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften
PGH	Produktionsgenossenschaft des Handwerks
PGH-VO	Verordnung v. 8.3.1990/GBI DDR I Nr. 18 S. 164
phG	persönlich haftender Gesellschafter
PostO	Postordnung
PrAGBGB	Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 20.9.1899, GS 177
PrAGGVG	Preußisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
PrEnteigG	Preußisches Enteignungsgesetz v. 11.6.1874 (GS S. 221)
PrFGG	Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21.9.1899, GS 249
PrKV	Preisklauselverordnung
Prot	Protokoll
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Verordnung z Ausf d Personenstandsgesetzes i.d.F. v. 25.2.1977 (BGBl I S. 377)
qeS	qualifizierte elektronische Signatur
RA	Rechtsanwalt
RabelsZ	Zeitschrift f. ausländisches u. internationales Privatrecht (ab 26.1.1961: Rabels Zeitschrift für ...) (1927 ff.)
RAG	Gesetz (der DDR) ü. d. Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge – Rechtsanwendungsgesetz – v. 5.12.1975 (GBI S. 748; Berlin (Ost): VOB 1976, S. 9)
RdErl	Runderlass
RdL	Recht der Landwirtschaft (1949 ff.)
Rdn	Randnummer, intern
Rdschr.	Rundschreiben
Recht	Das Recht (1897–1944; 1928–1933: Beilage zum Zentralblatt für Handelsrecht, seit 1939: Beilage zu DJ)
RefE	Referentenentwurf
Reg	Regierung
RegBegr	Regierungsbegründung
RegBl	Regierungsblatt
RegE	Regierungsentwurf
RegG	Registergericht
RegVBG	Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz
ReinhG	Gesetz z. Wiederherstellung d. Rechtseinheit auf d. Gebiete d. Gerichtsverfassung, d. bürgerlichen Rechtspflege, d. Strafverfahrens und des Kostenrechts v. 12.9.1950 (BGBl S. 455)
RES	Runderlass-Sammlung des AA
RG	Reichsgericht, auch Reichsgesetz
RGBI	Reichsgesetzblatt, mit I = Teil I; mit II = Teil II
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (1880–1944)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (1880–1945)
RheimstG	Reichsheimstättengesetz
RhNotKMitt	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer (seit 1961) (auch: MittRhNotK)
RiA	Recht im Amt (1954 ff.)
RiLiE	Richtlinienempfehlung der Bundesnotarkammer
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (seit 1954 und 1975)

RJA	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt vom Reichsjustizamt (1900–1922)
RL	Richtlinie
RLNot	Allgemeine Richtlinien für die Berufsausübung der Notare
RMBI	Reichsministerialblatt (1923–1945)
Rn	Randnummer (-ziffer), auf externe Werke bezogen
RNotO	Reichsnotarordnung
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift (vormals MittRhNotK)
ROHGE	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (1871–1880)
Rpfl	Der deutsche Rechtspfleger (1948 ff.; vorher: Deutsche Rechtspflege; davor: Zs des Bundes deutscher Justizamtänner)
RpflBl	Rechtspflegerblatt
Rpfleger	Rechtspfleger
RPfIG	Rechtspflegergesetz v. 5.11.1969 (BGBl S. 2065)
RpflJb	Rechtspfleger-Jahrbuch (1936–1943/44; 1953 ff.)
RpflStud	Rechtspfleger-Studienhefte (1977 ff.)
Rspr.	Rechtsprechung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RzW	Rspr zum Wiedergutmachungsrecht (= Beilage zu NJW, 1949–1981)
S.	Seite, Satz
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SachenRÄndG	Sachenrechtsänderungsgesetz
SachenRBerG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz
SammelBl	Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder
ScheckG	Scheckgesetz
SchiffsbankG	Schiffsbankgesetz
SchiffsRegO	Schiffsregisterordnung
SchiffsRG	Gesetz ü. Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken
SchlHAnz	Schleswig-Holsteinische Anzeigen. Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein (N F seit 1837)
SchlHOLG	Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht (Sitz Schleswig)
Sdh	Sonderheft
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (1847–1944)
SeuffBl	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB X	Sozialgesetzbuch Teil X
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung (1946–1950, dann mit DRZ vereinigt zu JZ)
Slg	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
st.	ständige
StA	Standesamt
Städtetag	Der Städtetag (Zeitschrift, 1948 ff.)
StAnz	Staatsanzeiger
StAZ	Das Standesamt. Zs. für Standesamtswesen, Personenstandsrecht, Ehe- und Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht (1948/49 ff.; vorher 1921–1944; Zs. für Standesamtswesen. Das Standesamt. Der Standesbeamte)
StBauFG	Städtebauförderungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

StGB	Strafgesetzbuch
str.	strittig, streitig
stRspr	ständige Rspr
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
s.u.	siehe unten
TestG	Ges über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen
TV	Testamentsvollstrecker
Tz	Textziffer
u.	unten
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.	unter anderem, und andere
u.a.m.	und anderes mehr
Überbl.	Überblick
Übk.	Übereinkommen
UdG	Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Ü.M.	überwiegende Meinung
umstr.	umstritten
UmwG	Umwandlungsgesetz v. 28.10.1994 (BGBl S. 3210)
unstr.	unstrittig
unv.	unveröffentlicht
UR	Urkundenrolle
UR-NR	Urkundenrollen-Nummer
USL	Urkundensammlung
UStG	Umsatzsteuergesetz i.d.F. v. 21.2.2005 (BGBl S. 386)
u.U.	unter Umständen
u.v.m	und verschiedenes mehr
UVZ	Urkundenverzeichnis
UVZ-NR	Urkundenverzeichnisnummer
v.	vom
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung d. Versicherungsunternehmen
VermBG	Drittes Gesetz zu Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
VermG	Vermögensgesetz
Vers.	Versicherung
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
Vfg.	Verfügung
VFGüG	Gesetz über ehelichen Güterstand v. Vertriebenen u. Flüchtlingen v. 4.8.1969 (BGBl S. 1067)
VG	Vormundschaftsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
VHG	VertragshilfeG v. 26.3.1952 (BGBl S. 198, III 402–4)
VO	Verordnung
Voraufl.	Vorauflage
Vorb. (Vorbem.)	Vorbemerkung
VStG	Vermögenssteuergesetz
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVZ	Verwahrungsverzeichnis
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsverfügung/Verwaltungsvorschrift

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VZOG	Vermögenszuordnungsgesetz
w. Nachw. b.	weitere Nachweise bei
Warn	Rspr des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedr ist, hrg. von Warneyer (1908 bis 1941; seit 1961: Warneyer Rspr des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, soweit nicht in der amtlichen Sammlung abgedruckt, Gesamtedaktion: Mezger; abgekürzt auch als: BGHWarn)
WEG	Gesetz über Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht
WEG GBVfg	Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentums- sachen v. 1.8.1951 (BANz Nr. 152 v. 9.8.1951), zuletzt geändert durch Art 2 VO v. 23.7.1984 (BGBl S. 1025)
WEM	Wohnungseigentümer-Magazin (Jahr, Nr. u. S.)
WG	Wechselgesetz
WiR	Wirtschaftsrecht (seit 1972)
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Teil IV, Wirtschafts-, Wertpapier- und Bankrecht (1947 ff.)
WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz
WohnneigFG	Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohnungseigentums – Wohnungseigentumsförderungsgesetz – v. 15.5.1986 (BGBl S. 730)
WRP	Wettbewerb in Recht u. Praxis (1955 ff.)
WStG	Wechselsteuergesetz
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (seit 1985)
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen v. 18.4.1961 (BGBl 1964 II S. 959)
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen v. 24.4.1963 (BGBl II S. 1589)
WürttNotV	Zeitschrift des Württ Notarvereins (jetzt BWNotZ)
WürttRpflZ	Württ Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung
XNP	Basisanwendung (Bundesnotarkammer)
ZAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten
z.B.	zum Beispiel
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht (1978 ff.)
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZGB (DDR)	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik v. 19.6.1975 (GBI I S. 465; Berlin [Ost]: VOB I S. 77)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (1972 ff.)
ZHK (ZHW, ZHR)	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, jetzt Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (seit 1907) und Konkursrecht, begr. von Goldschmidt (1858 bis 1944; 1946 ff.)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (seit 1983, vorher: Zeitschrift für Insolvenzrecht und: Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht)
zit.	zitiert
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zivilsenat
Zs (auch Zschr, Z)	Zeitschrift
z.T.	zum Teil
ZTRV	Verordnung über das zentrale Testamentsregister (BGBl I 2012, S. 1386)

Abkürzungsverzeichnis

zust.	zustimmend
ZustErgG	Gesetz zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz) v. 7.8.1952 (BGBl S. 407)
ZustRG	Zustellungsreformgesetz v. 25.6.2001 (BGBl S. 1206)
zutr.	zutreffend
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess (1879 bis 1943, 1950 ff.)
zzt.	zurzeit/zur Zeit

Die Abkürzungen folgen im Übrigen: Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Aufl. Berlin 2024.

Literaturverzeichnis

- Abel, Ralf Bernd* (Hrsg.), *Datenschutz in Anwaltschaft, Notariat und Justiz*, 2. Aufl. München 2003
- Amann, Hermann/Brambring, Günter/Hertel, Christian*, *Vertragspraxis nach neuem Schuldrecht, Handbuch für Notare und Vertragsjuristen mit Gestaltungshinweisen und Formulierungsbeispielen*, 2. Aufl. München 2002 (zit.: *Ammann/Brambring/Hertel*)
- Anders, Monika/Gehle, Burkhard*, *Kommentar zur Zivilprozessordnung*, 84. Aufl. München 2026 (zit.: *Anders/Gehle/Bearb.*)
- Armbruster, Franziska*, *Gläubigeranfechtung und Beurkundungsverfahren*, Köln 2011
- Arndt, Herbert/Lerch, Klaus/Sandkühler, Gerd*, *Kommentar zur BNotO*, 8. Aufl. Köln u.a. 2016 (zit.: *Arndt/Lerch/Sandkühler/Bearb.*)
- Bahrenfuss, Dirk*, *FamFG Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*, 3. Aufl. Berlin 2017 (zit.: *Bahrenfuss/Bearb.*)
- Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert/Hau, Wolfgang/Poseck, Roman*, *Kommentar zum BGB*, Band 3, 5. Aufl. München 2023; Band 4: §§ 1018–1921, 5. Aufl. 2023 (zit.: *Bamberger/Roth/Hau/Poseck/Bearb.*)
- Basty, Gregor*, *Der Bauträgervertrag*, 11. Aufl. Köln 2023
- Battis, Ulrich/Krautzberger, Michael/Löhr, Rolf-Peter*, *Baugesetzbuch*, 16. Aufl. München 2025
- Bauer, Hans-Joachim/Schaub, Bernhard*, *Grundbuchordnung*, 5. Aufl. München 2023 (zit.: *Bauer/Schaub/Bearb.*)
- Beck'sches Formularbuch zum Bürgerlichen, Handels- und Wirtschaftsrecht, hrsg. von *Gebele, Alexander* und *Scholz, Kai-Steffen*, 15. Aufl. München 2026 (zit.: *Beck'sches Formularbuch/Bearb.*)
- Beck-online Großkommentar zum Zivilrecht, hrsg. v. *Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann Christoph* (zit.: *BeckOGK/Bearb.*, Stand)
- Beck'sches Notarhandbuch, hrsg. von *Heckschen, Heribert/Herrler, Sebastian/Münch, Christof*, 8. Aufl. München 2024 (zit.: *Beck'sches Notarhdb/Bearb.*)
- Beck'scher Online Kommentar BauGB München Edition 69, Stand 1.2.2026 (zit.: *BeckOK-BauGB/Bearb.*)
- Beck'scher Online-Kommentar BeurkG München Edition 12, Stand 1.9.2025 (zit.: *BeckOK-BeurkG/Bearb.*)
- Beck'scher Online Kommentar BGB München Edition 77, Stand 1.2.2026 (zit.: *BeckOK-BGB/Bearb.*)
- Beck'scher Online Kommentar BNotO München Edition 13, Stand 1.2.2026 (zit.: *BeckOK-BNotO/Bearb.*)
- Beck'scher Online Kommentar Datenschutzrecht Edition 55, Stand 1.2.2026 (zit.: *BeckOK-DatenschutzR/Bearb.*)
- Beck'scher Online Kommentar GBO München Edition 60, Stand 1.3.2026 (zit.: *BeckOK-GBO/Bearb.*)
- Beck'scher Online Kommentar GwG München Edition 25, Stand 1.3.2026 (zit.: *BeckOK-GwG/Bearb.*)
- Beck'scher Online Kommentar Kostenrecht München Edition 51, Stand 1.12.2025 (zit.: *BeckOK-KostR/Bearb.*)
- Beck'scher Online Kommentar ZPO München Edition 59, Stand 1.12.2025 (zit.: *BeckOK-ZPO/Bearb.*)
- Beisel, Wilhelm/Klumpp, Hans-Hermann*, *Der Unternehmenskauf*, 7. Aufl. München 2016
- Bettendorf, Jörg* (Hrsg.), *EDV und Internet in der notariellen Praxis*, Köln u.a. 2002
- Bettermann, Karl-August*, *Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Spannungsfeld zwischen Verwaltung und Rechtsprechung*, FS Lent, 1957 (zit.: *Bettermann*, in: FS Lent)
- Blaeschke, Joachim*, *Praxishandbuch Notarprüfung*, 3. Aufl. Recklinghausen 2021

- Bohrer, Michael*, Das Berufsrecht der Notare, München 1991
- Bormann, Jens/Diehn, Thomas/Sommerfeldt, Klaus* (Hrsg.), Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG), Kommentar, 5. Aufl. München 2025 (zit.: *Bormann/Diehn/Sommerfeldt*, GNotKG)
- Böttcher, Roland*, Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Kommentar, 7. Aufl. München 2022
- Bräu, Peter*, Die Verwahrungstätigkeit des Notars, Freiburg u.a. 1991 (zit.: *Bräu*, Verwahrungstätigkeit)
- Bremkamp, Till/Kindler, Martin/Winnen, Armin*, Beurkundungsgesetz, Kommentar, München 2023 (zit.: *Bremkamp/Kindler/Winnen/Bearb.*)
- Bumiller, Ursula/Harders, Dirk/Schwamb, Werner*, FamFG Freiwillige Gerichtsbarkeit, 13. Aufl. München 2022
- Bunte, Hermann-Josef/Zahrte, Kai*, AGB-Banken, AGB-Sparkassen, Sonderbedingungen, 6. Aufl. 2023 (zit.: *Bunte/Zahrte*, SB Ander Notar)
- Burandt, Wolfgang/Rojahn, Dieter*, Erbrecht, 4. Aufl. München 2022 (zit.: *Burandt/Rojahn/Bearb.*)
- Demharter, Johann*, Grundbuchordnung, 34. Aufl. München 2026 (zit.: *Demharter*)
- Diehn, Thomas* (Hrsg.), Bundesnotarordnung, 3. Aufl. Köln 2024 (zit.: *Diehn/Bearb.*)
- Dornis, Tim*, Kaufpreiszahlung auf Notaranderkonto, Köln 2005 (zit.: *Dornis*, Kaufpreiszahlung)
- Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert*, Grundgesetz, 108. Aufl. München 2025
- Dutta, Anatol/Jacoby, Florian/Schwab, Dieter*, FamFG Kommentar, 4. Aufl. Bielefeld 2021
- Ebenroth, Karsten Thomas/Boujong, Karlheinz*, Handelsgesetzbuch: HGB, Band 1, 5. Aufl. München 2024, Band 2, 5. Aufl. München 2024
- Ellenberger, Jürgen/Bunte, Hermann-Josef* (Hrsg.), Bankrechtshandbuch Band I, 6. Aufl. München 2022 (zit.: *Ellenberger/Bunte/Bearb.*)
- Erbs, Georg/Kohlhaas, Max*, Strafrechtliche Nebengesetze, Beck'sche Kurzkommentare Band 17, München, 259. Erg., Stand Oktober 2025 (zit.: *Erbs/Kohlhaas/Bearb.*)
- Erman, Walter*, BGB, hrsg. v. *Westermann, Harm Peter/Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg*, 17. Aufl. Köln 2023 (zit.: *Erman/Bearb.*)
- Ernst, Werner/Zinkahn, Willy/Bielenberg, Walter/Krautzberger, Michael*, Kommentar zum BauGB, Band 1, München, 160. Erg., Stand August 2025 (zit.: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Bearb.*)
- Faßbender, Hermann/Grauel, Walter/Kemp, Peter/Ohmen, Werner/Peter, Wolfgang*, Notariatskunde, 21. Aufl. Bonn 2025
- Flume, Werner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. II, Das Rechtsgeschäft 4. Aufl. Berlin 1992 (zit.: *Flume*, AT)
- Frenz, Norbert* (Hrsg.), Neues Berufs- und Verfahrensrecht für Notare, Berlin 1999 (zit.: *Frenz/Bearb.*)
- Frenz, Norbert/Miermeister, Uwe*, BNotO – Bundesnotarordnung Kommentar, 6. Aufl. München 2024 [zugl.: Fortführung des Kommentars *Eylmann, Horst/Vaasen, Hans-Dieter*, Bundesnotarordnung, Beurkundungsgesetz, 4. Aufl. München 2016] (zit.: *Frenz/Miermeister/Bearb.*)
- Frey, Kaspar*, Gesellschaftsrecht, 10. Aufl. München 2023 [zugl.: Fortführung des Werkes *Wiedemann, Herbert/Frey, Kaspar*, Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. München 2016]
- Ganter, Hans Gerhard/Hertel, Christian/Wöstmann, Heinz*, Handbuch der Notarhaftung, 5. Aufl. Münster 2023 (zit.: *Handbuch Notarhaftung/Bearb.*)
- Gaul, Hans Friedrich/Schilken, Eberhard/Becker-Eberhard, Ekkehard*, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl. München 2010

- Geimer, Reinhold/Schütze, Rolf A.*, Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I 1, 1983; Bd. I 2, 1984; Bd. II, 1971 (zit.: *Geimer/Schütze*)
- Gola, Peter/Heckmann, Dirk*, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO/ BDSG, 3. Aufl. München 2022
- Großkommentar Aktiengesetz, hrsg. von *Hirte, Heribert/Mülbert, Peter O./Roth, Markus*, Band 7 (§§ 118–130), 5. Aufl. Berlin 2017 (zit.: *Großkomm AktG/Bearb.*)
- Grüneberg, Christian*, BGB, Kurzkommentar, 85. Aufl. München 2026 [letzte Teilkomentierung zum BeurkG 45. Aufl. München 1986] (zit.: *Grüneberg/Bearb.*)
- Grziwotz, Herbert*, MaBV, 4. Aufl. Köln 2022 (zit.: *Grziwotz/Bearb.*)
- Grziwotz, Herbert/Sauer, Konstantin/Heinemann, Jörn*, Kommentar zum Beurkundungsgesetz, 4. Aufl. Köln 2024 [zugl.: Fortführung des Kommentars *Grziwotz, Herbert/Heinemann, Jörn*, Kommentar zum Beurkundungsgesetz, 3. Aufl. Köln 2018] (zit.: *Grziwotz/Sauer/Heinemann/Bearb.*)
- Habscheid, Walther J.*, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 7. Aufl. München 1983
- Happ, Wilhelm/Groß, Wolfgang* (Hrsg.), Aktienrecht, Bd. I, 5. Aufl. Köln, Berlin, Bonn, München 2019 (zit.: *Happ/Bearb.*)
- Haug, Karl/Zimmermann, Stefan/Zimmermann, Christian*, Die Amtshaftung des Notars, 4. Aufl. München 2018 (zit.: *Haug/Zimmermann/Bearb.*)
- Hauschild, Armin/Kallrath, Jürgen/Wachter, Thomas*, Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmensrecht, 3. Aufl. München 2022
- Haußleiter, Martin*, FamFG Kommentar, 2. Aufl. München 2017
- Hausmann, Rainer*, Internationales Erbrecht, Quellensammlung mit Darstellung des materiellen Erbrechts sowie des Kollisionsrechts der wichtigsten Staaten, 133. Erg., Stand Januar 2026
- Hecker, Gottfried/Müller-Chorus, Gerhard*, Handbuch der konsularischen Praxis, 4. Aufl. München 2008
- Heidel, Thomas* (Hrsg.), Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 6. Aufl. Baden-Baden 2024 (zit.: *Heidel/Bearb.*)
- Heinemann, Jörn/Trautrimis, Christoph*, Handkommentar Notarrecht, Baden-Baden 2022 (zit.: *Heinemann/Trautrimis/Bearb.*)
- Henrich, Dieter/Dutta, Anatol/Ebert, Hans-Georg*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattausgabe, 7. Aufl. Frankfurt am Main 2024 [zugl.: Fortführung des Werkes *Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattausgabe, Frankfurt am Main 2019]
- Henssler, Martin/Strohn, Lutz*, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. München 2024 (zit.: *Henssler/Strohn/Bearb.*)
- Herfurth, Ulrich*, Immobilienerwerb in Europa, Rechtliche Rahmenbedingungen, Bonn 1998
- Herrler, Sebastian/Hertel, Christian/Kessler, Christian*, Aktuelles Immobilienrecht 2025, 6. Aufl. München 2025
- Hoffmann, Klaus*, Konsularrecht, 76. Erg., Stand März 2011, Dresden 2011
- Holzapfel, Hans-Joachim/Pöllath, Reinhard*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis, 16. Aufl. Köln 2021
- Huhn, Diether/von Schuckmann, Hans-Joachim*, Beurkundungsgesetz und Dienstordnungen für Notarinnen und Notare, 5. Aufl. München 2009
- Jaeger, Ernst*, Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 2, hrsg. von *Wolfram Henckel* und *Walter Gerhard*, 2007 (zit.: *Jaeger/Bearb.*)
- Jansen, Paul*, Beurkundungsgesetz, Berlin 1971 (zit.: *Jansen, BeurkG*)

- Jansen, Paul*, Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit I-III, 3. Aufl. Berlin, Band I (Einleitung, §§ 1–34 FGG) 2006, Band II (§§ 35–70n FGG) 2006, Band III (§§ 71–200 FGG) 2006 (zit.: *Jansen*)
- Kawohl, Volker*, Notaranderkonto Vollzugsstörungen bei der notariellen Verwahrung von Grundstückskaufverträgen, München 1995 (zit.: *Kawohl*, Notaranderkonto)
- Kazele, Norbert*, Interessenkollisionen und Befangenheit im Verwaltungsrecht, Diss Berlin 1990 (zit.: *Kazele*, Interessenkollisionen)
- Kegel, Gerhard/Schurig, Klaus*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. München 2004 (zit.: *Kegel/Schurig*)
- Keim, Benno*, Das notarielle Beurkundungsverfahren, München 1990
- Keller, Ulrich/Munzig, Jörg* (Hrsg.), KEHE, Grundbuchrecht, 9. Aufl. Bonn 2023 (zit.: *KEHE/Bearb.*)
- Kersten, Fritz/Bühling, Selmar*, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 27. Aufl. Köln 2023 (zit.: *Kersten/Bühling/Bearb.*)
- Kierdorf, Claus*, Die Legalisation von Urkunden, Köln 1975
- Kilian, Matthias/Sandkühler, Christoph/vom Stein, Jürgen*, Praxishandbuch Notarrecht, 3. Aufl. Bonn 2018 (zit.: *Kilian/Sandkühler/vom Stein/Bearb.*)
- Kindl, Johann/Meller-Hannich, Caroline* (Hrsg.), Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, Handkommentar, 5. Aufl. Baden-Baden 2026
- Knittel, Bernhard*, Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 9. Aufl. Köln 2021
- Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, hrsg. von *Zöllner, Wolfgang/Noack, Ulrich*, Band 3, 3. Aufl. Köln 2009 (zit. *Kölner Komm./Bearb.*)
- Koch, Jens*, Aktiengesetz Kommentar, 20. Aufl. München 2026
- Korbion, Hermann/Locher, Horst/Sienz, Christian*, AGB und Bauerrichtungsverträge, 4. Aufl. Düsseldorf 2006
- Korintenberg, Werner/Bengel, Manfred/Otto, Klaus/Reimann, Wolfgang/Tiedtke, Werner*, Gerichts- und Notarkostengesetz: GNotKG, Kommentar, 22. Aufl. München 2022 [zugl.: Fortführung des Kommentars *Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann*, Kostenordnung, 18. Aufl. 2010] (zit.: *Korintenberg/Bearb.*, GNotKG)
- Krafka, Alexander*, Registerrecht, 12. Aufl. München 2024
- Krätzschel, Holger/Falkner, Melanie/Döbereiner, Christoph*, Nachlassrecht, 12. Aufl. München 2022 [zugl.: Fortführung des Werkes *Firsching, Karl/Graf, Hans L.*, Nachlassrecht, 11. Aufl. München 2019]
- Krauß, Hans-Frieder*, Immobilienkaufverträge in der Praxis, 10. Aufl. Münster 2023 (zit.: *Krauß*, Immobilienkaufverträge)
- Kroiß, Ludwig/Horn, Claus-Henrik/Solomon, Dennis*, Kommentar zum Nachfolgerecht, 3. Aufl. Baden-Baden 2023 (zit.: *NK-Nachfolgerecht/Bearb.*)
- Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt*, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO/ BDSG Kommentar, 4. Aufl. 2024 (*Kühling/Buchner/Bearb.*)
- Lambert-Lang, Heidi/Tropf, Karl Friedrich/Frenz, Norbert* (Hrsg.), Handbuch der Grundstückspraxis, Herne, 2. Aufl. Berlin 2005 (zit.: *Lambert-Lang/Tropf/Frenz*)
- Lange, Heinrich/Kuchinke, Kurt*, Erbrecht, 5. Aufl. München 2001
- Langenfeld, Gerrit*, Vertragsgestaltung, 3. Aufl. München 2004 (zit.: *Langenfeld*, Vertragsgestaltung)
- Lerch, Klaus*, Beurkundungsgesetz, Kommentar, 5. Aufl. Köln 2016 (zit.: *Lerch*)
- Leske, Sascha*, Die notarielle Unparteilichkeit und ihre Sicherung durch die Mitwirkungsverbote des § 3 Abs. 1 BeurKG, Köln 2004 (zit.: *Leske*, Mitwirkungsverbote)

Lutter, Markus/Hommelhoff, Peter, GmbH-Gesetz Handkommentar, 21. Aufl. Köln 2023 (zit.: Lutter/Hommelhoff/Bearb.)

Meikel, Georg, Grundbuchordnung: GBO, 12. Aufl. Köln 2020

Michalski, Lutz/Heidinger, Andreas/Leible, Stefan/Schmidt, Jessica (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), 4. Aufl. München 2023 [zugl.: Fortführung des Kommentars *Michalski, Lutz*, 2. Aufl. München 2010] (zit.: Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt/Bearb.)

Müller-Engels, Gabriele/Braun, Christian, Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis, 6. Aufl. Münster 2022

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4: Aktiengesellschaft, hrsg. v. *Hoffmann-Becking, Michael/Austmann, Andreas*, 6. Aufl. München 2024

Münchener Kommentar zum AktG, Band 2, 6. Aufl. 2023, Band 3, 6. Aufl. 2024, Band 4, 6. Aufl. 2025, Band 5, 6. Aufl. 2023 (zit.: MüKo-AktG/Bearb.)

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1 (§§ 1–240a, AllgPersönIR, StiftRG, ProstG, AGG), 10. Aufl. München 2025, Band 2 Teil I (§§ 241–310), 10. Aufl. München 2025, Band 3 Teil II (§§ 311–432), 10. Aufl. München 2025, Band 4/1 Teil I (§§ 433–480, CISG), 9. Aufl. München 2024, Band 5 Teil II (§§ 535–630h, BetrKV, HeizkostenV, WärmeLV, EFZG, TzBfG, KSchG, MiLoG), 9. Aufl. München 2023, Band 6 Teil III (§§ 631–704), 9. Aufl. München 2023, Band 8 (§§ 854–1296, WEG, ErbbauRG), 10. Aufl. München 2026, Band 10 Familienrecht II, (§§ 1589–1921, SGB VIII), 9. Aufl. München 2024, Band 11 (§§ 1922–2385, §§ 27–35 BeurkG), 10. Aufl. München 2026, Band 12 (Internationales Privatrecht, Europäisches Kollisionsrecht, Art. 1–26 EGBGB), 9. Aufl. München 2024, Band 13 (Internationales Privatrecht II, Internationales Wirtschaftsrecht, Art. 50–253 EGBGB, WBVG), 9. Aufl. München 2025 (zit.: MüKo-BGB/Bearb.)

Münchener Kommentar zum FamFG, Band 1, 4. Aufl. München 2025, Band 2, 4. Aufl. München 2026 (zit.: MüKo-FamFG/Bearb.)

Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 1, 5. Aufl. München 2025, Band 2, 5. Aufl. München 2025 (zit.: MüKo-InsO/Bearb.)

Münchener Kommentar zur ZPO, Band 1, 7. Aufl. München 2025, Band 2, 7. Aufl. München 2025, Band 3, 6. Aufl. 2022 (zit.: MüKo-ZPO/Bearb.)

Münchener Vertragshandbuch, Band 5, Bürgerliches Recht I, 8. Aufl. München 2020 (zit.: MünchVertragsHdb/Bearb., Bd. 5)

Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 22. Aufl. München 2025 (zit.: Musielak/Voit/Bearb.)

Neuner, Jörg, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 13. Aufl. München 2023

Noack, Ulrich/Servatius, Wolfgang/Haas, Ulrich, GmbHG, 24. Aufl. München 2025 (zit.: Noack/Servatius/Haas/Bearb.)

Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin, Europarecht, 10. Aufl. München 2025

Pahlke, Armin, Grunderwerbsteuergesetz, 8. Aufl. München 2025

Pfeiffer, Thomas, AGB-Recht, Kommentar, 8. Aufl. München 2026 [zugl.: Fortführung des Kommentars *Wolf, Manfred/Lindacher, Walter/Pfeiffer, Thomas*, AGB-Recht, Kommentar, 7. Aufl. München 2020]

Prütting, Hanns/Gehrlein, Markus, ZPO Kommentar, 17. Aufl. Köln 2025 (zit.: Prütting/Gehrlein/Bearb.)

Prütting, Hanns/Helms, Tobias, FamFG Kommentar, 7. Aufl. Köln 2026 (zit.: Prütting/Helms/Bearb.)

Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd, BGB Kommentar, 20. Aufl. Köln 2025 (zit.: PWW/Bearb.)

Püls, Joachim/Gerlach, Christian, NotAktVV und elektronisches Urkundenarchiv, Bonn 2021 (zit.: Püls/Gerlach)

- Reimann, Wolfgang/Bengel, Manfred/Dietz, Florian/Sammet, Sebastian*, Testament und Erbvertrag, 8. Aufl. Neuwied 2023 (zit.: Reimann/Bengel/Dietz/Sammet/Bearb.)
- Reithmann, Christoph*, Allgemeines Urkundenrecht, Begriffe und Beweisregeln, 1972 Köln-Marienburg
- Reithmann, Christoph/Albrecht, Andreas*, Handbuch der notariellen Vertragsgestaltung, 8. Aufl. Köln 2001 (Reithmann/Albrecht/Bearb.)
- Reithmann, Christoph/Blank, Manfred/Rinck, Klaus*, Notarpraxis, 2. Aufl. Bonn 2001 (zit.: Reithmann/Blank/Rinck)
- Reithmann, Christoph/Martiny, Dieter* (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 9. Aufl. 2021
- Reithmann, Christoph/Meichssner, Claus/Heymann, Ekkehardt von*, Kauf vom Bauträger. Bauherren-/Gewerbemodelle und Immobilienfonds, Finanzierung, rechtliche und steuerliche Gestaltung, Haftung aus Treuhandenschaft, Vertrieb, Beratung und Prospekt, 7. Aufl. Köln 1995
- Renner, Thomas/Otto, Dirk-Ulrich/Heinze, Volker*, Leipziger Gerichts- & Notarkostenkommentar (GNotKG), 4. Aufl. Leipzig 2024
- Reul, Adolf/Heckschen, Heribert/Wienberg, Rüdiger*, Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, 3. Aufl. München 2022
- Rohs, Günther/Heinemann, Diethard*, Die Geschäftsführung der Notare, 11. Aufl. Heidelberg 2002 (zit.: Rohs/Heinemann)
- Römermann, Volker*, Kommentar zur Insolvenzordnung, München, 50. Erg., Stand November 2025 (zit.: Römermann/Bearb.)
- Saenger, Ingo* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, Handkommentar, 10. Aufl. Baden-Baden 2023 (zit.: Hk-ZPO/Bearb.)
- Scharfenberg, Sylvia*, Die Entstehungsgeschichte des Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969, 2003 Frankfurt a.M.
- Scherer, Stephan* (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch Erbrecht, 6. Aufl. München 2024 (Scherer/Bearb.)
- Schippel, Helmut/Eschwey, Claudius*, Bundesnotarordnung, 11. Aufl. München 2023 (zit.: BeckOK-BNotO/Bearb.)
- Schlüter, Martin/Knippenkötter, Hermann*, Die Haftung des Notars, Köln u.a. 2004 (zit.: Schlüter/Knippenkötter/Bearb.)
- Schmidt, Karsten*, Insolvenzordnung, Kommentar, 20. Aufl. München 2023
- Schmidt, Karsten/Lutter, Marcus*, (Hrsg.), Aktiengesetz 2 Bände, 5. Aufl. Köln 2024 (zit.: Schmidt/Lutter/Bearb.)
- Schmidt-Futterer, Mietrecht*, Hrsg. von Börstinghaus, Ulf, 17. Aufl. München 2026
- Schmidt-Kessel, Martin/Leutner, Gerd/Müther, Peter-Hendrik*, Handelsregisterrecht, München 2010
- Schmitt, Bertram/Köhler, Marcus*, Strafprozessordnung, 68. Aufl. München 2025 [zugl.: Fortführung des Kommentars Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram, Strafprozessordnung, 65. Aufl. München 2022]
- Scholz, Franz*, Kommentar zum GmbHG, 13. Aufl. 2024 (zit.: Scholz/Bearb.)
- Schöner, Hartmut/Stöber, Kurt*, Grundbuchrecht, 16. Aufl. München 2020 (zit.: Schöner/Stöber)
- Schulte-Bunert, Kai/Weinreich, Gerd*, FamFG Kommentar, 8. Aufl. München 2025
- Schuschke, Winfried/Walker, Wolf-Dietrich/Kessen, Martin/Thole, Christoph*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 8. Aufl. Köln 2024
- Soergel, Hans-Theodor*, (Begr.), BGB-Kommentar, Band 22, 14. Aufl. 2023 (zit.: Soergel/Bearb.)
- Spindler, Gerald/Stilz, Eberhard*, Kommentar zum Aktiengesetz Band 1 (§§ 1–149), 5. Aufl. München 2022 (zit.: Spindler/Stilz/Bearb.)

Staudinger, Kommentar zum BGB, §§ 90–124, §§ 130–133, Neubearb. 2021; §§ 125–129, BeurkG, Neubearb. 2023; §§ 134–138, Neubearb. 2024; §§ 139–163, Neubearb. 2025; §§ 164–240a, Neubearb. 2024; §§ 255–304, Neubearb. 2025; §§ 305–310, UKlaG, Neubearb. 2025; §§ 311, 311a–c, Neubearb. 2023; 312–312m, Neubearb. 2024; §§ 315–326, Neubearb. 2026; §§ 328–345, Neubearb. 2020; §§ 346–354, Neubearb. 2022; §§ 557–580a, Neubearb. 2024; §§ 779–811, Neubearb. 2015; §§ 779–782, Neubearb. 2026; §§ 854–882, Neubearb. 2025; §§ 925–984, Neubearb. 2020; §§ 1113–1203, Neubearb. 2019; §§ 1773–1895, Neubearb. 2020; §§ 1896–1921, Neubearb. 2017; §§ 2197–2228, Neubearb. 2021; §§ 2229–2302, Neubearb. 2022; §§ 2346–2352, Neubearb. 2022, §§ 2353–2370, Neubearb. 2023, §§ 2371–2385, Neubearb. 2026; EGBGB Art. 1, 2, 50–218, Neubearb. 2025; EGBGB/IPR Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch/IPR, Neubearb. 2024; Art 25, 26 EGBGB (Internationales Erbrecht) Neubearb. 2007; EGBGB Art. 7–12, 47, 48, Neubearb. 2024; IntGesR, Neubearb. 2024; Berlin (zit: *Staudinger/Bearb.*)

Staudinger, Internationales Sachenrecht, 1. Aufl. Berlin 2015

Stein, Friedrich/Jonas, Martin u.a., Kommentar zur ZPO, Band 5, 23. Aufl. Tübingen 2015 (zit.: *Stein/Jonas/Bearb.*)

Sternal, Werner, Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 22. Aufl. München 2025 [zugl.: Fortführung des Kommentars *Keidel, Theodor*, FamFG, 20. Aufl. München 2020] (zit.: *Sternal/Bearb.*)

Thomas, Heinz/Putzo, Hans, Kommentar zur ZPO, 46. Aufl. München 2025 (zit.: *Thomas/Putzo/Bearb.*)

Tiedtke, Werner/Diehn, Thomas, Notarkosten im Grundstücksrecht, 3. Aufl. Köln 2011

Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht Kommentar, 13. Aufl. Köln 2022 (zit.: *Ulmer/Brandner/Hensen/Bearb.*)

Viskorf, Hermann-Ulrich, Grunderwerbsteuergesetz, 21. Aufl. München 2024 (zit.: *Viskorf/Bearb.*)

Wachter, Thomas (Hrsg.), Kommentar zum AktG, 4. Aufl. Köln 2022 (zit.: *Wachter/Bearb.*)

Waldner, Wolfram, Beurkundungsrecht für die notarielle Praxis, Berlin 2007 (zit.: *Waldner*, Beurkundungsrecht)

Weingärtner, Helmut, Das notarielle Verwahrungsgeschäft. Zusammenfassende Darstellung und Erläuterung der Paragraphen 54a bis e, Beurkundungsgesetz (Neufassung), 2. Aufl. Köln 2004 (zit.: *Weingärtner*, Verwahrungsgeschäft)

Weingärtner, Helmut/Ulrich, Stefan/Löffler, Sebastian, Vermeidbare Fehler im Notariat, 12. Aufl. Köln Berlin Bonn München 2024 (zit.: *Weingärtner/Ulrich/Löffler/Bearb.*, Fehler)

Weingärtner, Helmut/Ulrich, Stefan/Frohn, Matthias/Löffler, Sebastian/Sommerfeldt, Klaus/Sommerfeldt, Melanie, NotAktVV, DONot, Kommentar, 15. Aufl. Köln 2024 (zit. *Weingärtner/Ulrich/Frohn/Löffler/Sommerfeldt/Bearb.*)

Weyland, Dag, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 11. Aufl. München 2024 (zit.: *Weyland/Bearb.*)

Wieczorek, Bernhard/Schütze, Rolf A., Zivilprozessordnung und Nebengesetze, Großkommentar, 4. Band, 5. Aufl. 2022; 6. Band, 5. Aufl. 2024 (zit.: *Wieczorek/Schütze/Bearb.*)

Wilhelm, Volkert, Kleines Lexikon des Mittelalters, 4. Aufl. München 2004

Winkler, Karl, Kommentar zum Beurkundungsgesetz, 21. Aufl. München 2023

Wolfsteiner, Hans, Die vollstreckbare Urkunde, 4. Aufl. München 2019 (zit.: *Wolfsteiner*, Urkunde)

Würzburger Notarhandbuch, hrsg. von *Limmer, Peter/Hertel, Christian/Frenz, Norbert*, 7. Aufl. Münster 2026 (zit.: *Würzburger Notarhandbuch/Bearb.*)

Zimmermann, Walter, Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, Bonn 2013

Zimmermann, Walter, Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung – Ehegattennotvertretungsrecht, 4. Aufl. Berlin 2023

Zöller, Richard u.a., Zivilprozessordnung, Kommentar, 36. Aufl. Köln 2026 (zit.: *Zöller/Bearb.*)

Einleitung

Literatur *Bormann/Böttcher*, Notare und Beliehene zwischen Grundrechtsträgerschaft und staatlichem Funktionsverhältnis – Ein Beitrag zur Reichweite von Verwaltungsvorschriften, NJW 2011, 2758; *Eickelberg*, Der Notar als „Wanderer zwischen den Welten“ – Generelle Betrachtungen und aktuelle Entwicklungen, in: FS 25 Jahre DNotI, S. 303; *Grziwotz*, Notar 2037 – Diener, Dienstleister, Doktor oder Detektiv?, in: FS 25 Jahre DNotI, S. 319; *Hoischen*, Notar und Verbraucherschutz. Die Rolle des Notars als „Entscheidungsarchitekt“, in: FS 25 Jahre DNotI, S. 349; *Isensee*, Das Amt des Notars – Relikt aus vorgrundrechtlichen Zeiten?, notar 2009, 144; *Lerch*, Notarverfassungsrecht – Versuch einer Standortbestimmung für die Tätigkeit der Notare, ZNotP 2008, 298; *Limmer*, Standortvorteil Rechtssicherheit: Vorsorgende Rechtspflege durch Gerichte und Notare, Recht im Wandel europäischer und deutscher Rechtspolitik: Festschrift 200 Jahre Carl Heymanns Verlag, Köln 2015, S. 449; *Löwer*, 50 Jahre Bundesnotarordnung – eine verfassungsrechtliche Standortbestimmung des Notariats, DNotZ 2011, 424; *ders.*, 200 Jahre Rheinisches Notariat – Spannungsverhältnis zwischen öffentlichem Amt und freiem Beruf, MittRheinNot 2009, 310; *Preuß*, Der Notar als Außenstelle der Justiz – Erfüllung staatlicher Rechtspflegeaufgaben durch externe Funktionsträger, DNotZ 2008, 258; *Mihm*, Berufsrechtliche Kollisionsprobleme beim Anwaltsnotar, 2000; *Reithmann*, Vertrag und Vertragsurkunde, Festschrift Martiny, 2014, 515; *ders.*, Vorsorgende Rechtspflege durch Notare und Gerichte, 1989. Zur Notariatsgeschichte s. die Beiträge in DNotZ 2013, 147.

A. Die Rechtsstellung des Notars	1	III. Stellung des Notars im Beurkundungs-	
I. Überblick	1	verfahren	26
II. Das Spannungsverhältnis zwischen öffentlichem Amt und freiem Beruf	4	IV. Stellung der Beteiligten im Beurkundungsverfahren	30
B. Die Aufgaben des Notars im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege	5	V. Grenzen des Verfahrens	34
C. Bedeutung der notariellen Beurkundung	10	1. Wirtschaftliche und steuerrechtliche Beratung	35
I. Zusammenhang zwischen Formzweck und Beurkundungsverfahren	10	2. Internationales Privatrecht und ausländisches Recht	37
II. Entwicklungen und Reformbestrebungen ..	14	E. Ausblick zur Entwicklung des Notariats	38
D. Das Beurkundungsverfahren	18	I. Europa	38
I. Systematik	18	II. Elektronischer Rechtsverkehr	45
II. Muss-, Kann-, Sollvorschriften; Hinwirkungspflichten	22	III. Die öffentliche Urkunde: Auslauf- oder Zukunftsmodell?	61

A. Die Rechtsstellung des Notars

I. Überblick

Am 1.1.2026 amtierten in Deutschland 6.205 Notarinnen und Notare.¹ Davon arbeiteten 1.706 als **hauptamtliche Notare** und 4.499 als **Anwaltsnotare in wirtschaftlicher Eigenverantwortung** (vgl. § 17 Abs. 1 BNotO). Im Hinblick auf den **Amtscharakter**² kann beim Notar nur eingeschränkt von „freiberuflicher“ Tätigkeit gesprochen werden.³ Im deutschen Rechtspflegesystem ist der Notar vielmehr als eine „Außenstelle der Justiz“ eingesetzt.⁴ Die Amtsträgerschaft des Notars ist die⁵ organisationsrechtliche Antwort darauf, dass der Notar Aufgaben erfüllt, die – mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts⁶ – der Staat selbst durch seine Behörden erfüllen könnte und müsste, wenn er sie nicht den Notaren übertragen hätte. **Wirtschaftlicher Erfolg oder Misserfolg** treffen allerdings den freiberuflichen Notar persönlich, mit allen damit verbundenen Chancen und Risiken. Daran ändert auch die von der Solidargemeinschaft der Notare getragene Möglichkeit der Ergänzung des Berufseinkommens im Tätigkeitsbereich der Notarkasse Bayern und der Ländernotarkasse Leipzig (§ 113 Abs. 3 Nr. 1 BNotO) nichts.

1 Quelle: Notarstatistik der Bundesnotarkammer, abzurufen unter <https://www.notar.de/der-notar/statistik>.

2 Zum Amt des Notars vgl. etwa *Isensee*, notar 2009, 144, 151 ff.; *Löwer*, DNotZ 2011, 424, 431 f.

3 Vgl. BeckOK-BNotO/*Eschwey*, § 1 Rn 26; *Bohrer*, Rn 19; *Löwer*, MittRhNot 1998, 310, 312; *Mihm*, Kollisionsprobleme, S. 60 f. [strukturell und soziologisch freier Beruf, funktional-organisationsrechtlich nicht]; s. auch EuGH v. 5.9.2024 – C-109/23, NJW 2024, 3283 – *Jeremak*, m. zust.

Anm. *Stelmaszczyk/Oebel* (notarielle Tätigkeit ist keine „Dienstleistung im Bereich der Rechtsberatung“).

4 *Preuß*, DNotZ 2008, 258, 259 ff. Zum Notarverfassungsrecht instruktiv *Lerch*, ZNotP 2008, 298; s. auch *Diehn/Bormann*, § 1 BNotO Rn 13 ff., 27 ff.

5 Zur vorsorgenden Rechtspflege als adoptierter Staatsaufgabe: *Löwer*, DNotZ 2011, 424, 430.

6 BVerfG v. 5.5.1964 – 1 BvL 8/62, BVerfGE 17, 371, 379 = DNotZ 1964, 424 ff.

- 2 Wie andere auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege tätige Funktionsträger führen Notare **Zivilverfahren** durch. Ein dichtes Geflecht bundes- und landesrechtlicher Regelungen und verbindlichen Kammerrechts bestimmt den Rahmen, in dem Notare ihre Tätigkeit ausüben. Diese Vorschriften betreffen teils das Notarverfahrensrecht, teils das systematisch dem GVG und dem DRiG vergleichbare Notarverfassungsrecht. Während die BNotO die Stellung des Notars beschreibt und seine Zuständigkeiten bestimmt, ist das BeurkG das Verfahrensgesetz für den Prototyp des Notarverfahrens, das Beurkundungsverfahren. Die Amtspflichten der Notare werden teilweise sehr detailliert durch die Satzungen der Notarkammern geregelt (vgl. § 78 Abs. 2 S. 1 BNotO). Soweit das durch BNotO, BeurkG und Kammersatzungen geschaffene Netz noch grobmaschig ist, wird es durch die DNot weiter verfeinert. Dazu kommen Verwaltungsvorschriften auf Länderebene.
- 3 Neben den in wirtschaftlicher Eigenverantwortung arbeitenden Notaren (hauptberufliche Notare und Anwaltsnotare) bestanden in Baden-Württemberg bis 2018 noch **staatliche Notariate**, die mit besoldeten Beamten besetzt waren. Für sie galt die BNotO gem. § 114 Abs. 3 S. 1 BNotO a.F. nicht.⁷ Aus historischen Gründen existierten dabei in den OLG-Bezirken Karlsruhe und Stuttgart unterschiedliche Ausprägungen des Amtsnotariats. Nach der Neufassung des § 115 BNotO durch das vierte Ges. zur Änderung der Bundesnotarordnung vom 22.5.2005 (BGBl I, 2188) konnten auch im badischen Rechtsgebiet hauptberufliche Notare bestellt werden. Damit war ein Schritt zum Übergang vom Amtsnotariat zum freien Notariat getan.⁸ Mit Ges. vom 28.7.2010 wurde die Notarverfassung in Baden-Württemberg sodann grundlegend reformiert; seit dem 1.1.2018 gibt es allein das (selbstständige) **Nur-Notariat**. Diese Notariatsreform zum Zweck der Rechtsvereinheitlichung ist mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar.⁹

II. Das Spannungsverhältnis zwischen öffentlichem Amt und freiem Beruf

- 4 Der Notar ist zugleich Verkörperung einer staatlichen Rechtspflegeeinrichtung und Träger eines freien Berufs. Insofern besteht ein nicht zu übersehendes Spannungsverhältnis zwischen dem öffentlichen Amt und der grundrechtlichen Freiheit der Amtsträger oder der Bewerber.¹⁰ So wundert es nicht, dass die berufsrechtliche Literatur die Frage, in welchem Verhältnis amtlicher und freiberuflicher Charakter zueinander stehen, durchaus unterschiedlich beantwortet.¹¹ Die **Rechtsstellung der selbstständigen Notare** war in der Nachkriegsentwicklung Gegenstand zahlreicher Kontroversen, deren vorläufiger Schlusspunkt vielfach erst durch ein Urteil des BVerfG gesetzt werden konnte.¹² In einer Reihe von Entscheidungen des BVerfG war eine Tendenz nicht zu verkennen, die **Grenzen des notariellen Berufsrechts** weiter zu stecken und die Bedeutung der Berufsfreiheit für die notarielle Amtsausübung zu betonen.¹³ Genannt seien hier die Entscheidungen zur berufswidrigen Werbung,¹⁴ zur Berufsverbundung von Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer,¹⁵ zur Beurkundung außerhalb der Geschäftsstelle,¹⁶ zur Genehmigungsfähigkeit der Mitgliedschaft eines Notars im Aufsichtsrat eines Kreditinstituts¹⁷ und zur Amtsenthebung wegen Vermögensverfalls.¹⁸ Dennoch hat das BVerfG eindeutige **Grenzen zum freien Beruf** gezogen. In zwei Beschlüssen von 2002¹⁹ hat das Gericht für den Zugang zum Beruf klargestellt, dass auf Notare als Inhaber eines öffentlichen Amtes in Anlehnung an Art. 33 GG Sonderregelungen Anwen-

7 Zu Einzelheiten Arndt/Lerch/Sandkühler/Bracker, § 114 Rn 5 f.

8 Arndt/Lerch/Sandkühler/Sandkühler, §§ 114, 115 Rn 8 ff.

9 BVerfG v. 24.2.2017 – 2 BvR 2524/16, DNotZ 2017, 706 Rn 33 ff.

10 S. Eue, in: FS Schippel, 1996, S. 599 ff.; Löwer, MittRhNotK 1998, 310 ff.

11 Exemplarisch *Kleine-Cosack*, DNotZ 2004, 327, 329 f. („freier Beruf wie jeder andere“, „Bedeutungslosigkeit des Amtsaspekts“); dagegen *Limmer*, DNotZ 2004, 334, 335 („gerichtsähnliche Aufgaben“, „dem öffentlichen Dienst nahe gerückt“).

12 Z.B. BVerfG v. 5.5.1964 – 1 BvL 8/62, BVerfGE 17, 371 ff. = DNotZ 1964, 424 ff. [Begrenzung der Zahl der Notarstellen]; BVerfG v. 29.10.1992 – 1 BvR 1581/91, DNotZ 1993, 260. [Höchstalter].

13 Vgl. *Starke*, DNotZ 2002, 831, 832; *Jaeger*, ZNotP 2001, 2 ff.; *Wenckstern*, in: FS Geimer, 2002, S. 1465 ff.

14 BVerfG v. 24.7.1997 – 1 BvR 1863/96, DNotZ 1998, 69 ff. („Logo“); BVerfG v. 24.11.2005 – 1 BvR 1870/04, DNotZ 2006, 226 (Telefonbuch); BVerfG v. 8.3.2005 – 1 BvR 2561/03, BVerfGE 112, 255 = DNotZ 2005, 931 (Amtsbezeichnungen auf Schriftstücken, die nicht von der Geschäftsstelle versandt werden).

15 Wirtschaftsprüfer-Entscheidung; BVerfG v. 8.4.1998 – BvR 1773/96, BVerfGE 98, 49 ff. = DNotZ 1998, 754 ff.

16 BVerfG v. 9.8.2000 – 1 BvR 647/98, DNotZ 2000, 787 ff.

17 BVerfG v. 23.9.2002 – 1 BvR 1717/00, 1 BvR 1747/00, DNotZ 2003, 65 ff. m. Anm. *Vollhardt*.

18 BVerfG v. 31.8.2005 – 1 BvR 912/04, DNotZ 2007, 548.

19 BVerfG v. 1.7.2002 – 1 BvR 152/02, DNotZ 2002, 889 f.; BVerfG v. 20.9.2002 – 1 BvR 819/01, 1 BvR 826/01, DNotZ 2002, 891 ff.

dung finden, die Art. 12 Abs. 1 GG zurückdrängen können. Hinzu kommt, dass die Amtsstelle des Notars in ein striktes staatliches Organisationsrecht eingebunden ist. Auch organisationsrechtliche Belange rechtfertigen Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit des Notars.²⁰ So hat das Bundesverfassungsgericht auch bestätigt, dass ein Notar nicht ohne Genehmigung faktisch eine zweite Geschäftsstelle unterhalten und das Entstehen von Auswärtsgebühren systematisch vereiteln darf. Hintergrund ist die Überlegung, dass durch die Verpflichtung zur Erhebung der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren ein Verdrängungswettbewerb unter den Notaren verhindert und damit letztendlich die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gesichert werden soll.²¹ Im Fokus stand sodann die Frage, ob die Amtsführung der Notare durch Verwaltungsvorschriften (DONot) reglementiert werden darf oder ob derartige Regelungen in unzulässiger Weise die Berufsausübungsfreiheit der Notare beeinträchtigen.²² Das BVerfG hat den Grundrechtseingriff verneint und die Verfassungskonformität der Regelungen der DONot uneingeschränkt bejaht (vgl. dazu Vor §§ 1–21 DONot Rdn 30 ff.).²³ Verfassungs- und europarechtskonform (kein Verstoß gegen Gleichbehandlungsrahmen-RL 2000/78) sind im Übrigen auch die an das **Alter** der Person anknüpfenden Regelungen, obwohl diese durchaus eine Altersdiskriminierung beinhalten; entscheidend ist, dass die ausgewogene Altersstruktur ein maßgeblicher organisatorischer Belang ist und Beschränkungen im Hinblick auf den nötigen Generationenwechsel bzw. einer Verjüngung erforderlich sein können.²⁴ Ist dies nicht (mehr) der Fall, wie das BVerfG bezogen auf die Anwendung der Altersgrenze im Bereich des Anwaltsnotariats angesichts eines Bewerbermangels mit der Folge unbesetzt bleibender Notarstellen festgestellt hat, fehlt insoweit die verfassungsrechtliche Legitimation.²⁵

B. Die Aufgaben des Notars im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege

Die Zuständigkeiten des Notars ergeben sich im Wesentlichen aus den §§ 20–24 BNotO. Im Mittelpunkt stehen dabei die **Beurkundungen**. Dies umfasst die Beurkundung von Rechtsgeschäften einschließlich letztwilliger Verfügungen und bezieht sich auch auf die Beurkundung tatsächlicher Vorgänge sowie die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen. Zur Urkundstätigkeit gehören alle in §§ 20 bis 22 BNotO ausdrücklich genannten Aufgaben des Notars (§ 10a Abs. 2 BNotO). Damit sind Urkundstätigkeit auch die Vornahme von Verlosungen und Auslosungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen (vgl. § 20 BNotO), Registerbescheinigungen (§ 21 Abs. 1, 2 BNotO), Vertretungsbescheinigungen (§ 21 Abs. 3 BNotO) und die Abnahme von Eiden (§ 22 BNotO). Im Ergebnis haben die deutschen Notare – von wenigen Ausnahmen abgesehen – ein faktisches Beurkundungsmonopol. Der EuGH hat es für mit Art. 56 AEUV für vereinbar erklärt, dass Beglaubigungen der Unterschriftenechtheit auf Urkunden, die im Liegenschaftsrecht erforderlich sind, den Notaren vorbehalten sind und deshalb Beglaubigungen, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt nach seinem Recht durchgeführt wurden, nicht anerkannt werden.²⁶ Damit dürfte feststehen, dass dieses faktische Beurkundungsmonopol auch mit dem Unionsrecht zu vereinbaren ist.

Darüber hinaus gibt es eine große Zahl **weiterer notarieller Tätigkeiten**, die zwar zum Amt des Notars gehören, nicht aber zur Urkundstätigkeit.²⁷ Ihre Übernahme ist grundsätzlich freiwillig; die Amtsausübungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNotO gilt nicht.²⁸ Beispiele für Tätigkeiten, die Amtstätigkeiten darstellen, aber nicht zur Urkundstätigkeit gehören, sind die Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 23 BNotO) und die Übersetzungsbescheinigung (§ 50 BeurkG). Eine wichtige Rolle spielen die

20 BVerfG v. 28.6.2005 – 1 BvR 1506/04, DNotZ 2005, 939 (Mindestverweildauer); BVerfG v. 1.7.2002 – 1 BvR 152/02, DNotZ 2002, 891; BVerfG v. 28.4.2005 – 1 BvR 2231/02 u.a., DNotZ 2005, 473 (Regelvorrang für Landeskinder); BVerfG v. 31.1.2008 – 1 BvR 76/08, NJW 2008, 1212, 1213 (Altersgrenze für erstmalige Bestellung zum Notar).

21 BVerfG v. 1.12.2010 – 1 BvR 1747/10, NJW-RR 2011, 855, 856.

22 Zu den Rechtsfragen, die im Zuge der Verfassungsbeschwerde aufzuwerfen sind, vgl. etwa *Bormann/Böttcher*, NJW 2011, 2758 ff.

23 BVerfG v. 19.6.2012 – 1 BvR 3017/09, DNotZ 2012, 945 ff.

24 Vgl. EuGH v. 17.10.2024 – C-408/23, NJW 2024, 495 ff. m. zust. Anm. *Wosgien*; BVerfG v. 31.1.2008 – 1 BvR 76/08, NJW 2008, 1212, 1213 (Altersgrenze für erstmalige Bestellung zum Notar); im Grundsatz auch BVerfG v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, NVwZ 2025, 1754, 1757; siehe auch BGH v. 27.5.2019 – NotZ(Brfg) 7/18, DNotZ 2020, 71, 73 ff.

25 BVerfG v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, NVwZ 2025, 1754, 1758 ff.

26 EuGH v. 9.3.2017 – C-342/15, NJW 2017, 1455 – *Piringer*, m. zust. Anm. *Böttcher*.

27 Vgl. etwa den Überblick bei BeckOK-BNotO/Sander, § 24 Rn 1 ff.

28 Vgl. BeckOK-BNotO/Sander, § 24 Rn 1.

Entwurfserfertigung, Vollzugs- und Treuhandtätigkeiten sowie die Beratung und ggf. Vertretung im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege (§ 24 BNotO). Gerade im letzteren Tätigkeitsfeld weist die notarielle Arbeit gewisse Parallelen zu der eines Anwalts auf; die Abgrenzung kann bei Anwaltsnotaren schwierig sein.²⁹ Daneben lässt sich aus § 24 Abs. 1 BNotO auch die Zuständigkeit für Notarbestätigungen entnehmen, die in vielfältigem Kontext praktisch bedeutsam werden.³⁰

- 7 Das BeurkG setzt die Zuständigkeiten des Notars weitgehend voraus und regelt daran anknüpfend – ohne abschließend zu sein – das zu beachtende **Verfahren**.³¹ Einen Regelungsschwerpunkt des Gesetzes bildet dabei die notarielle Beurkundung (§ 20 BNotO). Daneben finden sich aber auch Verfahrensvorschriften für andere Zuständigkeiten des Notars. Die **notarielle Verwahrung** (vgl. § 23 BNotO) hat eine ausführliche gesetzliche Regelung in den §§ 57 bis 62 BeurkG gefunden. Das Verfahren bei der Abnahme von Eiden, eidlichen Vernehmungen und eidesstattlichen Versicherungen (vgl. § 22 BNotO) richtet sich gem. § 38 BeurkG nach den für die Beurkundung von Willenserklärungen geltenden Verfahrensvorschriften, also insb. den §§ 6 ff. BeurkG.
- 8 Die §§ 21 und 24 BNotO enthalten **notarielle Zuständigkeiten**, für die sich – von Ausnahmen wie der Bescheinigung der Richtigkeit einer Übersetzung i.S.v. § 50 BeurkG abgesehen – keine Verfahrensregelungen im BeurkG finden.³² **Verfahrensvorschriften** lassen sich insoweit teils der BNotO unmittelbar selbst entnehmen. So darf der Notar Bescheinigungen i.S.v. § 21 Abs. 1 BNotO nur ausstellen, wenn er sich zuvor Gewissheit über den Registerinhalt verschafft hat, die auf Einsichtnahme in das Register oder in einen beglaubigten Auszug hiervon beruhen muss (§ 21 Abs. 2 S. 1 BNotO). Teilweise werden bestehende **Lücken in der gesetzlichen Regelung** durch die DONot ausgefüllt. Daneben lassen sich Lücken in manchen Fällen durch sinngemäße Anwendung der Vorschriften des BeurkG schließen.
- 9 Neben die zur vorsorgenden Rechtspflege gehörenden Aufgaben treten **weitere Zuständigkeiten des Notars auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts**. Die Befugnis, vollstreckbare Ausfertigungen zu erteilen (§ 797 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), ist eine Annexkompetenz zur Befugnis des Notars, Vollstreckungstitel zu schaffen (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Bei der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen tritt der Notar funktional betrachtet an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Die Zuständigkeit des Notars zur Erteilung von Vollstreckbarerklärungen (für Anwaltsvergleiche: § 796c ZPO; für Schiedssprüche mit vereinbartem Wortlaut: § 1053 Abs. 4 ZPO) ist eine Alternative zur gerichtlichen Zuständigkeit, so dass der Notar bei der Ausübung dieser Tätigkeit funktional betrachtet originär richterliche Befugnisse wahrnimmt.

C. Bedeutung der notariellen Beurkundung

I. Zusammenhang zwischen Formzweck und Beurkundungsverfahren

- 10 Das BeurkG beruht ausweislich der Regierungsbegründung³³ u.a. auf dem Grundgedanken, dass diejenigen Rechtsvorschriften, welche die Einhaltung von Formerfordernissen verlangen, einer Ergänzung durch Vorschriften formeller Natur bedürfen, die den Beurkundungsvorgang näher regeln. Es besteht daher ein enger Zusammenhang zwischen den Erfordernissen des **Beurkundungsverfahrens** und den durch die notarielle Beurkundung angestrebten **Formzwecken**.³⁴
- 11 Wenn das materielle Recht für ein Rechtsgeschäft eine bestimmte Form vorschreibt, so dient dies stets der Erreichung bestimmter Zwecke. Ohne einen legitimen Zweck wären Formzwänge vor dem Hintergrund des Art. 2 Abs. 1 GG nicht zu rechtfertigen, da die **Formfreiheit Bestandteil der Privatautonomie** ist.³⁵ So erfüllen Formvorschriften – mit unterschiedlicher Akzentuierung – die Zwecke Abschlussklarheit, Inhaltsklarheit, Beweissicherung, Übereilungsschutz, Erkennbarkeit für Dritte, fachkundige Beratung sowie Überwachung und Erschwerung des Vertragsschlusses.³⁶ Typischerweise hat der Gesetzgeber ein Beurkundungserfordernis in den Fällen angeordnet, in denen er von einer situationsbedingten Schutz-

29 Vgl. BeckOK-BNotO/Sander, § 24 Rn 82 ff.

30 S. den Überblick bei Limmer, ZNotP 2002, 261 ff.

31 Frenz/Miermeister/Limmer, § 1 BeurkG Rn 1; Winkler, § 1 Rn 1.

32 S. BeckOK-BNotO/Sander, § 24 Rn 52 f.

33 BT-Drucks V/3282, 23.

34 Walz, Festschrift Spiegelberger, 2009, S. 1552, 1555 ff.; vgl. Kanzleiter, DNotZ 1999, 292, 293; s. auch Diehn/Borrmann, § 1 BNotO Rn 16 ff.

35 Neuner, AT § 44 Rn 3.

36 Flume, AT II § 15 I 1 mit Fn 4; Heldrich, AcP 147, 89, 91 ff.; Neuner, AT § 44 Rn 5 ff.

bedürftigkeit aller Beteiligten ausgeht. Mit der Durchführung eines bestimmten Regeln unterworfenen Beurkundungsverfahrens wird der Rechtsfürsorgezweck verfolgt, eine inhaltliche Überprüfung und Kontrolle des Vorgangs sicherzustellen,³⁷ einschließlich der Kontrolle und damit Gewährleistung, dass der Inhalt der Urkunde dem Willen der mit der rechtlichen Tragweite vertraut gemachten Beteiligten entspricht.³⁸

Durch das BeurkG werden die **verfahrensrechtlichen Voraussetzungen** für die Erreichung der Formzwecke geschaffen. Dies geschieht allerdings nicht etwa dadurch, dass die Formzwecke des materiellen Rechts zu Verfahrenszielen erhoben werden, so dass bei Nichterreichen einzelner Zwecke das Beurkundungsverfahren gescheitert wäre. Vielmehr werden durch das Verfahrensrecht geschäftsneutral eigene Voraussetzungen und Anforderungen aufgestellt,³⁹ deren Einhaltung teils reflexartig, teils gezielt zur Erreichung der Formzwecke beiträgt, teils aber auch darüber hinausgeht. So werden **Beweis- und Warnfunktion** regelmäßig bereits durch die formalisierte Art des Zustandekommens notarieller Urkunden erreicht, ohne dass der Notar weitergehende Maßnahmen veranlassen müsste oder auch nur dürfte.⁴⁰ Das Verfahrensziel eines Beurkundungsverfahrens ist nicht in jedem Fall völlig deckungsgleich mit dem Zweck, den der Gesetzgeber mit der Anordnung des Formerfordernisses verfolgte. Die notarielle Tätigkeit ist daher grds. nicht an der Erreichung der Formzwecke zu messen, sondern stets an der **Einhaltung der verfahrensrechtlichen Anforderungen** (siehe aber Rdn 28). Dies wird besonders an dem Beurkundungserfordernis nach § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG für die Verpflichtungserklärung zur GmbH-Anteilsabtretung deutlich. Dieses Formerfordernis dient nach der gesetzgeberischen Zielsetzung in erster Linie der Erschwerung des Handels mit derartigen Anteilen, um im öffentlichen Interesse Spekulationsgeschäften vorzubeugen und um eine gewisse Beständigkeit der Mitgliedschaft in der GmbH zu erreichen.⁴¹ Nicht bezweckt ist dagegen der Schutz und die Beratung von Veräußerer oder Erwerber, also auch nicht der Anlegerschutz.⁴² Der (eingeschränkte) Formzweck des § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG bedeutet indes nicht, dass der Notar die Beurkundung besonders lange hinauszögern müsste, um dem Verzögerungsgedanken gerecht zu werden. Er darf auch nicht deshalb von der Belehrung der Beteiligten gem. § 17 BeurkG absehen, weil § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG Schutz und Belehrung nicht bezweckt. Der Notar muss vielmehr die sich aus dem **Verfahrensrecht ergebenden Pflichten** unabhängig vom Zweck des konkreten Formerfordernisses erfüllen. Dazu gehört eine umfassende Rechtsbelehrung (§ 17 Abs. 1 BeurkG), nicht aber die Verzögerung des Rechtsgeschäfts. Diese wird vielmehr reflexartig bereits dadurch erreicht, dass die Beteiligten den Notar aufsuchen müssen. Es überzeugt daher nicht, von dem Bestehen der Belehrungspflicht nach § 17 Abs. 1 BeurkG auf einen dementsprechenden Schutzzweck des § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG zu schließen.⁴³

Richtig ist allerdings, dass das Beurkundungsverfahren **generell geeignet** sein muss, zum Erreichen der Zwecke, die der Gesetzgeber mit den Formerfordernissen des materiellen Rechts verbunden hat, zumindest reflexartig beizutragen.⁴⁴ Dies folgt schon daraus, dass sich Formzwänge gegenüber den Betroffenen als Grundrechtseingriff darstellen, der einer Rechtfertigung durch den damit verfolgten Zweck bedarf (siehe Rdn 11). Da Formzwecke, die durch das vom Notar anzuwendende Verfahren nicht erreicht werden können, keinen Formzwang rechtfertigen, würde die Beurkundung zu einer Formalie erstarren. Die Formzwecke sind daher für die **teleologische Auslegung** einzelner Verfahrensvorschriften von Bedeutung. In der jüngeren Vergangenheit hat sich gezeigt, dass dann, wenn Verfahrensvorschriften losgelöst vom Sinn und Zweck der Beurkundung ausgelegt werden, Missstände entstehen können (siehe § 17 BeurkG Rdn 161 zu den sog. Mitternachtsnotaren). Dies ist vor allem im Zusammenhang mit der Gestal-

12

13

37 Vgl. Baumann, Notarius International 1996, 20, 25; Hellge, notar 1/2001, 2, 3; Kanzleiter, DNotZ Sdh. 2001, 69, 71 („Einhaltung der Rechtsordnung gewährleistet“); Richter, MittBayNot 1990, 1, 4.

38 Vgl. Ott, DNotZ Sdh. 2001, 83, 93; Limmer, FS 200 Jahre Carl Heymanns Verlag, S. 449, 451 ff.; s. auch Hoischen, FS 25 Jahre DNotI, S. 349 ff.

39 Bohrer, DNotZ 2002, 579, 580.

40 Zutr. Bohrer, DNotZ 2002, 579, 581, Fn 6; s. hierzu auch die Glosse von Wolfsteiner, JZ 1977, 108 f.

41 Armbrüster, DNotZ 1997, 762, 768.

42 Armbrüster, DNotZ 1997, 762, 770 ff.

43 So aber Frenz, in FS Willi Weichler, 1997, S. 175, 179.

44 Diese Maxime gilt grundsätzlich auch für die Beurkundungsverfahren, die nicht mehr analog auf Papier, sondern rein digital abgewickelt werden. Hier kommt der Sicherung der Integrität und Authentizität im Rahmen des Verfahrens eine besondere Bedeutung zu, die insbesondere durch die Bereitstellung der entsprechenden technischen Voraussetzungen in einer bundesweit einheitlichen Form für alle amtierenden Notarinnen und Notare durch die Bundesnotarkammer gewahrt wird.

tung des Beurkundungsverfahrens relevant geworden und hat schließlich zur Einfügung des § 17 Abs. 2a BeurkG geführt (siehe § 17 BeurkG Rdn 158 ff.).

II. Entwicklungen und Reformbestrebungen

- 14** Das Beurkundungsverfahren ist in grundlegenderer Weise vor allem durch das **3. ÄndG** und das Ges. zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.7.2002 (BGBl I, 2850, im Folgenden: OLGVertrÄndG) geändert worden. Der Gesetzgeber sah Reformnotwendigkeiten, die einerseits auf bestehende Missstände zurückzuführen waren, andererseits praktischen Erfordernissen Rechnung trugen. Diese teils sehr weit reichenden Änderungen mussten und müssen von der Praxis umgesetzt werden. Praktische Probleme zogen Folgeänderungen nach sich. Exemplarisch lassen sich hierfür die Einfügung des § 3 Abs. 1 S. 2 BeurkG (Vorbefassungsfrage) durch das 3. ÄndG und des § 17 Abs. 2a S. 2 und 3 BeurkG (2-Wochen-Frist für Entwürfe bei Verbrauchern) durch das OLGVertrÄndG anführen.
- 15** Die **Vorbefassungsfrage** erstarrt – ohne dass der Gesetzgeber dies vorher bedacht hätte – im Bereich des Nur-Notariats regelmäßig zur Formalie, da dort eine außernotarielle Vorbefassung nur äußerst selten in Frage kommt (siehe § 3 BeurkG Rdn 93). Für andere Amtshandlungen als die Beurkundungen von Willenserklärungen, allen voran die Unterschriftsbeglaubigung ohne Entwurf, ist sie, wie die Mitwirkungsverbote des § 3 BeurkG insgesamt, ebenfalls weitgehend funktionslos (siehe § 3 BeurkG Rdn 35). Um die notarielle Tätigkeit hier nicht mit sinnlosen Formalien zu behindern, die der Gesetzgeber so offenbar nicht bedacht hat, hat sich schon kurz nach Inkrafttreten des 3. ÄndG gezeigt, dass § 3 BeurkG verschiedener Einschränkungen bedarf (siehe § 3 BeurkG Rdn 35, 90 und 93).⁴⁵
- 16** § 17 Abs. 2a S. 2, 3 BeurkG hat ebenfalls zunächst lebhafte Diskussionen ausgelöst. Dazu hat auch der vage und missverständliche Wortlaut des § 17 Abs. 2a S. 1 BeurkG beigetragen. Durch das Ges. zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren sind die Vorgaben mit Wirkung zum 1.10.2013 präzisiert und zugleich teils auch verschärft worden, ohne dass freilich damit sämtliche Unklarheiten beseitigt worden wären (siehe § 17 BeurkG Rdn 193 ff.).
- 17** Die **Dienstordnung für Notarinnen und Notare** (DONot) wurde in den Jahren 2000/2001 grundlegend neu gefasst (vgl. Vor §§ 1–21 DONot Rdn 8 ff.). Die Reform war regelungstechnisch auf jeden Fall ein Sprung nach vorne, auch wenn nicht alle Bestimmungen überzeugen konnten und können. Die Justizverwaltungen haben auf die Kritik mit „Reformen der Reform“ reagiert. Die beiden danach umgesetzten weiteren Änderungen der DONot waren allerdings auch die Konsequenz der Einfügung der §§ 39a, 42 Abs. 4 in das BeurkG. In den letzten Jahren erfolgten weitere kleinere Änderungen der DONot. Die Regelung in § 10 Abs. 3 S. 1 DONot, wonach Eintragungen in Masse- und Verwahrungsbuch am Tage des Belegeingangs und unter dem Datum des Eingangs des Kontoauszugs vorzunehmen sind, war Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde. In dem Beschluss bestätigte das BVerfG⁴⁶ die bestehenden Regelungen allerdings uneingeschränkt: Eine Verletzung der Berufsfreiheit liege nicht vor; § 93 BNotO stelle eine ausreichende Grundlage für allgemeine Weisungen der Dienstaufsicht dar (vgl. Vor §§ 1–21 DONot Rdn 30 ff.). Mit Wirkung vom 1.1.2022 hat das BMJV durch Verabschiedung der **Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV)** von seiner Befugnis nach §§ 36 BNotO und § 59 BeurkG Gebrauch gemacht, die Führung der Akten und Verzeichnisse durch die Notarinnen und Notare durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln. Damit wurde insbes. die **elektronische Aufbewahrung** in der elektronischen Urkundensammlung auf eine rechtssichere Grundlage gestellt. Die NotAktVV ersetzt in ihrem Anwendungsbereich frühere Regelungen der DONot.

D. Das Beurkundungsverfahren

I. Systematik

- 18** Das BeurkG unterscheidet zwischen der Beurkundung von Willenserklärungen (§§ 6 ff. BeurkG) einschließlich der Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen (§§ 27 ff. BeurkG), sonstigen Beurkun-

⁴⁵ Vgl. auch Mitteilungen der BNotK DNotZ 2002, 481, 485.

⁴⁶ BVerfG v. 19.6.2012 – 1 BvR 3017/09, DNotZ 2012, 945 ff.

dungen (§§ 36 ff. BeurkG) und der notariellen Verwahrung (§§ 57 ff. BeurkG). Für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen bestimmt § 38 Abs. 1 BeurkG die entsprechende Geltung der Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen, also der §§ 6 ff. BeurkG. Die Vorschriften des ersten Abschnitts (§§ 1–5 BeurkG) gelten für **sämtliche Beurkundungen**. Der Notar muss die Mitwirkungsverbote somit grds. auch bei der Unterschriftsbeglaubigung, die in § 40 BeurkG, also im Abschnitt über sonstige Beurkundungen geregelt ist, beachten (zum sachlichen Geltungsbereich siehe § 3 BeurkG Rdn 11). Mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 BeurkG, der die Geltung des BeurkG für öffentliche Beurkundungen und Verwahrungen durch den Notar klarstellt, gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts nicht direkt für die Verwahrung. § 16 Abs. 1 BNotO ordnet freilich die Geltung des § 3 BeurkG für alle Amtshandlungen des Notars (wozu auch die Verwahrung gehört) an (siehe § 3 BeurkG Rdn 11 ff.). § 4 BeurkG, der eine Parallele in dem für alle Amtstätigkeiten geltenden § 14 Abs. 2 BNotO findet, wird in § 61 BeurkG sinngemäß aufgegriffen und zur Klarstellung ergänzt (vgl. § 61 BeurkG Rdn 4 ff.).

Das BeurkG differenziert mithin zwischen der Beurkundung von **Willenserklärungen** und allen **sonstigen Beurkundungen**, wozu vor allem die Beurkundung von tatsächlichen Vorgängen gehört (vgl. § 36 BeurkG Rdn 1). Obwohl es sich genau genommen auch bei der Beurkundung von Willenserklärungen um eine Beurkundung von Tatsachen, nämlich der Abgabe der Erklärung handelt,⁴⁷ ist es sachgerecht, dass der Gesetzgeber die vor Inkrafttreten des BeurkG bestehende Differenzierung aufgegriffen und der Beurkundung von Willenserklärungen einen eigenen Abschnitt gewidmet hat. Im Unterschied zu den sonstigen Beurkundungen erfordert die Beurkundung von Willenserklärung zwingend die Mitwirkung derjenigen Personen, deren Erklärungsabgabe beurkundet werden soll.⁴⁸ Vor allem aber beschränkt sich die Aufgabe des Notars bei der Beurkundung von Willenserklärungen nicht darauf, die abgegebenen Erklärungen möglichst getreu wiederzugeben.⁴⁹ Den Notar treffen vielmehr zahlreiche Pflichten hinsichtlich des Inhalts der abgegebenen Erklärungen (Einzelheiten siehe § 17 BeurkG Rdn 52 ff.).

Wie namentlich *Keim*⁵⁰ herausgearbeitet hat, regelt das BeurkG nur den äußeren, formalen Vorgang des Beurkundens und enthält daneben nur wenige und eher vage Regelungen über die **inhaltliche** Ausgestaltung des Verfahrens. Für **sonstige Beurkundungen** (§§ 36 ff. BeurkG) lässt sich hieraus folgern, dass den Notar über die formale Aufnahme einer inhaltlich wahren Niederschrift hinaus grds. keine besonderen inhaltlichen Pflichten treffen (vgl. § 36 BeurkG Rdn 14). Bei der Beurkundung von **Willenserklärungen** gibt dagegen die Generalklausel des § 17 BeurkG für die Methode des „richtigen“ Beurkundens einen groben Rahmen vor und stellt zugleich inhaltliche Mindestanforderungen. Zu den technischen Anforderungen im Rahmen **elektronischer Beurkundungsverfahren** (elektronische Präsenzbeurkundung, Onlineverfahren im Gesellschaftsrecht) vgl. Rdn 50.

Das **Fehlen detaillierter Regelungen** kann man einerseits als Mangel an Rechtssicherheit beklagen, zumal die Rechtsprechung aus den bestehenden Vorschriften in zahlreichen Entscheidungen eine Vielzahl von Amtspflichten abgeleitet hat. Nicht selten stellen die Gerichte Anforderungen an die Amtsführung, die aus den maßgeblichen Vorschriften nur schwer abzuleiten sind und die selbst den äußerst sorgfältig arbeitenden Notar überfordern (vgl. Vor § 17 BeurkG Rdn 4).⁵¹ Andererseits eröffnet gerade der flexible Regelungsrahmen Freiräume, die es dem Notar ermöglichen, den Erfordernissen des konkreten Beurkundungsauftrages im Interesse seiner Klienten bestmöglich zu entsprechen. Die erheblichen Gestaltungs-freiräume waren historisch betrachtet eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung der „Ars Notaria-tus“.⁵²

II. Muss-, Kann-, Sollvorschriften; Hinwirkungspflichten

In der Terminologie des BeurkG sind Muss-, Kann- und Sollvorschriften sowie Hinwirkungspflichten zu unterscheiden. Gebote kennzeichnet das Gesetz durch das Wort „**muss**“, Verbote durch die Wörter „**kann nicht**“. So bringt der Gesetzgeber in beiden Fällen zum Ausdruck, dass die betreffenden Vorschriften zwingenden Charakter besitzen. Die Missachtung dieser Muss-Vorschriften hat die Nichtigkeit

47 Zutr. Jansen, § 36 BeurkG Rn 1.

48 Hierauf abhebend Jansen, § 36 BeurkG Rn 1.

49 Vgl. BT-Drucks V/3282, 29.

50 Keim, Rn A 1 ff.

51 Vgl. etwa BGH v. 23.4.1999 – V ZR 54/98, DNotZ 2000, 121, 121 mit Anm. von Campe, DNotZ 2000, 109 ff.

52 Zum Begriff Schippel, ZNotP 1999, 378 ff.

des Beurkundungsaktes zur Folge. Die materiellen Folgen der Nichtigkeit des Beurkundungsaktes bestimmen sich danach, ob das Recht der Geschäftsformen die Beurkundungsform als Wirksamkeitsvoraussetzung für das Rechtsgeschäft verlangt. Ist das der Fall (z.B. § 311b Abs. 1 BGB), dann hat die Unwirksamkeit der Beurkundung die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes (die materielle Nichtigkeit) zur Folge. Anderenfalls kann trotz Nichtigkeit der Beurkundung das Rechtsgeschäft selbst wirksam sein (näher § 6 BeurkG Rdn 24).

- 23 Die Verletzung von Vorschriften des BeurkG, die sich der Wörter „soll“ oder „soll nicht“ bedienen, ist dagegen für die Wirksamkeit des Beurkundungsaktes unschädlich; von ihrer Beachtung hängt die Wirksamkeit der Beurkundung nicht ab. Der Beweiswert der Urkunde (§ 415 ZPO) kann aber in diesen Fällen gemindert sein. Über die eben beschriebene Wirkung hinaus (keine Nichtigkeit bei Verstoß) ist die Bedeutung der Soll-Vorschriften weniger klar, als bislang angenommen wurde. Bisher ging man allgemein davon aus, dass auch die Soll-Vorschrift den Notar strikt binde. *Kanzleiter*⁵³ hat jedoch zutreffend darauf hingewiesen, dass dies nur für solche Soll-Vorschriften gelten kann, die sich unmittelbar mit dem Verfahren zur Herstellung einer Urkunde befassen. Von diesem Bereich abgesehen kann es aber durchaus Fälle geben, in denen das Gebot einer Soll-Vorschrift ausnahmsweise hinter einem übergeordneten Gebot zurücktreten muss (z.B. bei §§ 11 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 13a Abs. 2 S. 2, 26, 28 BeurkG).⁵⁴ In jüngerer Zeit ergänzte Regelungen beschreiben Amtspflichten zum Teil, indem ein Verhalten untersagt („darf nicht“) oder beschränkt („darf nur“) wird.⁵⁵
- 24 **Kann-Vorschriften** berechtigen den Notar, etwas zu tun, ohne ihn gleichzeitig dazu zu verpflichten. So kann der Notar gem. § 5 Abs. 2 S. 1 BeurkG auf Verlangen Urkunden auch in einer anderen Sprache errichten. Dazu verpflichtet ist er jedoch nicht, selbst wenn er die Fremdsprache perfekt beherrscht.
- 25 Mit dem durch das Ges. zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.7.2002 (BGBl I, 2850) eingeführten § 17 Abs. 2a S. 2 BeurkG wurden erstmals **Hinwirkungspflichten** in das BeurkG aufgenommen. Es ist Aufgabe von Literatur und Rechtsprechung, deren Inhalt näher zu konkretisieren (vgl. § 17 BeurkG Rdn 193 ff.).⁵⁶

III. Stellung des Notars im Beurkundungsverfahren

- 26 Das Beurkundungsverfahren ist ein **Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit**. Es weist daher zahlreiche Parallelen zu anderen gerichtlichen Verfahren auf, die ebenfalls diesem Bereich der staatlichen Rechtspflege zugerechnet werden.⁵⁷ Hieraus lassen sich für die Stellung des Notars im Beurkundungsverfahren indes nur allgemeine Anforderungen ableiten. Die Verfahrensrolle des Notars wird durch das **Ziel des Verfahrens** bestimmt und dieses ist bei der notariellen Beurkundung ein teilweise anderes als etwa bei Vormundschafts- oder Nachlasssachen.
- 27 Gemeinsam haben alle diese Verfahren, dass sie **öffentlich-rechtlich** ausgestaltet sind. Ob sich dies für die notarielle Tätigkeit aus der Natur der Sache⁵⁸ oder aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 1 BNotO ergibt,⁵⁹ ist ohne entscheidende Bedeutung. Das Ersuchen um Vornahme einer notariellen Amtshandlung ist kein Angebot auf Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages, sondern das Gesuch an einen Amtsträger, eine Amtshandlung vorzunehmen.⁶⁰ Der öffentlich-rechtliche Charakter der notariellen Tätigkeit kommt deutlich durch die Pflicht zur Amtsausübung gem. § 15 Abs. 1 BNotO (Urkundsgewährung), durch die Amtshaftung (§ 19 BNotO) sowie durch die Vorschriften des Kostenrechts (§ 17 BNotO) zum Ausdruck. Der Notar ist zur Unparteilichkeit verpflichtet (§ 14 Abs. 1 S. 2 BNotO) und muss seine Amtstätigkeit verweigern, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre (vgl. § 4 BeurkG). Die notarielle Beurkundung ist bei formaler Betrachtung ebenso wie andere Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Errichtung einer öffentlichen Urkunde gerichtet und stellt damit eine **amtliche Entscheidung** dar.⁶¹ Sie unterscheidet sich von anderen Verfahren allerdings dadurch, dass sie neben den

53 DNotZ 1993, 434, 437 ff.

54 Dies strikt ablehnend *Lersch*, NotBZ 2006, 6, 8 Fn 17.

55 Dazu *Volmer*, DNotZ 2025, 184 ff.

56 Vgl. *Sorge*, DNotZ 2002, 593, 594 ff.

57 *Winkler*, Einl. Rn 29.

58 BVerfG v. 5.5.1964 – 1 BvL 8/62, BVerfGE 17, 371 = DNotZ 1964, 424.

59 So wohl *Ott*, DNotZ Sdh. 2001, 83, 91 ff.

60 *Winkler*, Einl. Rn 31.

61 *Winkler*, Einl. Rn 29; a.A. *Heinemann/Trautrim/Hitzel*, Vorbem. BeurkG Rn 9 Fn 19.

Erfordernissen des Rechtsverkehrs in weit stärkerem Maße den **Individualinteressen der Beteiligten** dient. *Hoffmann-Riem*⁶² bezweifelt deshalb, dass das notarielle Amt hinreichend zukunftstauglich legitimiert ist. Mit dieser Sichtweise übergeht er zwar, dass die **Verwirklichung von Privatautonomie** auch im öffentlichen Interesse liegt und das notarielle Amt hierin seine Legitimation findet. Richtig ist aber Folgendes: Je mehr die notarielle Tätigkeit durch die inhaltliche Ausgestaltung des Geschäftes geprägt ist, desto weniger lässt sich die Rolle des Notars von dem formalen Ziel der Beurkundung, der Errichtung einer öffentlichen Urkunde, her beschreiben.

Dies tritt in besonderem Maße bei der notariellen Beurkundung von Willenserklärungen hervor. Es gilt hier das **Primat des Willens** der Beteiligten. Der Notar ist anders als der Richter darauf angewiesen, die Beteiligten von seinen Argumenten zu überzeugen. Seine Macht reicht nur soweit wie seine Überzeugungskraft.⁶³ Die dem Notar übertragene **Urkundsgewalt**, also die Fähigkeit, öffentliche Urkunden zu erstellen, ist **keine Zwangsgewalt**. Bis zur Unterzeichnung der Niederschrift kann jeder Beteiligte willkürlich seine Mitwirkung beenden.⁶⁴ Umgekehrt ist aber zu beachten, dass die Beteiligten das angestrebte Ziel (den wirksamen Vertrag, die wirksame Verfügung, die bindende Erklärung) ohne die notarielle Mitwirkung nicht erreichen können. Indem das deutsche Rechtspflegesystem Beurkundungserfordernisse kennt, übt der Staat auch in diesem an sich der Privatautonomie unterliegenden Bereich eine spezifische Form der öffentlichen Gewalt aus (zum Begriff der öffentlichen Gewalt i.S.v. Art. 51 AEUV siehe Rdn 39). Insofern spielt es keine Rolle, ob der Bürger sich der Ausübung öffentlicher Gewalt eher unfreiwillig ausgesetzt sieht, wie es bei der Duldung von Zwangsgewalt der Fall ist, oder ob er sie für seine Zwecke in Anspruch nimmt, in dem er einen bestimmten Vorgang gewissermaßen staatlich kontrollieren und „genehmigen“ lässt.⁶⁵ „Gewaltausübung“ liegt vielmehr schon in dem verbindlichen Anspruch auf staatliche Rechtskontrolle über einen Lebensbereich.

Der Notar ist als Rechtspflegeorgan dazu berufen, fremde Rechtsangelegenheiten nach dem Willen und im Interesse der Beteiligten zu gestalten.⁶⁶ Der Normalfall notarieller Tätigkeit ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass die Beteiligten zwar ein wirtschaftliches Ziel vor Augen haben, den konkreten rechtlichen Weg zu diesem Ziel aber nur vage kennen.⁶⁷ Der Notar muss den Willen der Beteiligten in eine rechtlich einwandfreie Form bringen und ihnen dabei die möglichen **Gestaltungsspielräume** aufzeigen. Hier ist viel **Erfahrung** und häufig auch ein gewisses Maß an **Kreativität** nötig.⁶⁸ Die ausgeprägte geistig-schöpferische Leistung des Notars erfordert Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit⁶⁹ und setzt vor allem das **Vertrauen der Beteiligten** voraus, die dem Notar private Umstände offenbaren müssen. Die notarielle Tätigkeit, die im funktionalen Sinn gewiss einen Dienst am Klienten darstellt,⁷⁰ wäre bei einem allzu strikten und förmlichen Verfahrensablauf nur schwer vorstellbar. Eine **übermäßige Betonung** der Amtlichkeit des notariellen Beurkundungsverfahrens, wie sie bei formaler Betrachtung nahe liegt, wird dem Charakter der notariellen Tätigkeit mithin ebenso wenig gerecht wie deren Ausblendung.⁷¹ Die Stellung des Notars im Beurkundungsverfahren lässt sich nach alledem dahingehend charakterisieren, dass er als Hoheitsträger in einem öffentlich-rechtlich ausgestalteten Verfahren den Individualinteressen der Beteiligten zu dienen bestimmt ist, soweit nicht zwingende Vorschriften dem entgegenstehen. In einem hoheitlich ausgestalteten Verfahren ist die „Domäne des Notars die individualisierende Gerechtigkeit“.⁷²

IV. Stellung der Beteiligten im Beurkundungsverfahren

Die im formellen Sinn beteiligten Personen (§ 6 Abs. 2 BeurkG) erlangen ihre Verfahrensstellung durch das **Beurkundungsersuchen**. Ohne ein solches Ersuchen kann der Notar keine Beurkundung vornehmen.⁷³

62 ZNotP 1999, 345, 351.

63 Keim, Rn B 31.

64 Bohrer, DNotZ 2002, 579, 581.

65 Vgl. auch Jung, S. 122 ff., 129 („letzverbindliche Gestaltungsmacht des Staates“).

66 Odersky, DNotZ 1994, 7, 9.

67 Keim, Rn C 6 ff.

68 Vgl. Bock, MittRhNotK 1999, 293 f.

69 S. Löwer, MittRhNotK 1998, 310, 313; Sandweg, BWNtZ 1997, 1, 5 f.

70 Zutr. Albrecht, MittBayNot 2001, 346, 349; K.-R. Wagner, DNotZ Sdh. 1998, 34, 39.

71 Treffend Lichtenberger, in: FS BayNot, 1987, 113, 123, der die „Zwischenstellung“ des Notars als systemimmanent, gewollt und von den soziologischen Wirkungen her segenreich hervorhebt.

72 So Odersky, DNotZ 1994, 7, 9.

73 Bohrer, DNotZ 2002, 579, 581.

Dies schließt nicht aus, dass der Notar eine Beurkundung anregt, wenn er diese für sachdienlich hält. Begehren die Beteiligten eine bestimmte Beurkundung, so muss der Notar diesem Ansuchen gem. § 15 Abs. 1 BNotO entsprechen, es sei denn, die ihm angetragene Amtstätigkeit widerspricht seinen Amtspflichten.⁷⁴ Mit der Verfahrensbeteiligung sind umfassende **Einwirkungsmöglichkeiten** auf den Inhalt des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts verbunden. Für den Notar sind bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Beurkundungsverfahrens und der Urkunde vor allem die **Individualinteressen der formell Beteiligten** maßgeblich.

- 31** Ob neben diesen Amtspflichten des Notars auch die **Beteiligten** Pflichten haben,⁷⁵ ist zweifelhaft. Zwar ist richtig, dass sich die Beteiligten wahrheitsgemäß und vollständig erklären, bestimmte Vermerke in der Urkunde dulden (vgl. § 17 Abs. 2 BeurkG) und sich zum Notar in gewissem Maß loyal verhalten müssen.⁷⁶ Mit diesen Verhaltensanforderungen korrespondiert aber kein Recht des Notars. Es handelt sich dabei vielmehr um **Obliegenheiten**, die den Beteiligten im eigenen Interesse oder im Interesse der Allgemeinheit auferlegt sind. Verletzen die Beteiligten die Obliegenheiten, indem sie dem Notar z.B. bewusst die Unwahrheit unterbreiten, so kann hieraus die Amtspflicht des Notars folgen, seine Tätigkeit zu versagen (vgl. § 4 BeurkG Rdn 26). Bemerkt der Notar nicht, dass ihm die Beteiligten nicht die Wahrheit sagen, so riskieren diese die Unwirksamkeit des Geschäftes und machen sich u.U. strafbar. Für den Notar, der über alle nach Lage des Falles bedeutsamen Aspekte aufgeklärt hat, bleibt dies folgenlos (zum Umfang der gebotenen Sachverhaltsaufklärung siehe § 17 BeurkG Rdn 19).
- 32** Weigern sich die Beteiligten, **gesetzlich vorgeschriebene Vermerke** zu dulden, so ist dies für den Notar schlicht unbeachtlich, da er von zwingenden Amtspflichten nicht abweichen darf. Nicht zu verkennen ist allerdings, dass es nicht immer gelingt, den Beteiligten dies zu vermitteln.
- 33** Die von *Keim*⁷⁷ vorgetragene Befürchtung, der Notar werde vielfach deshalb für die Auslassungen der Beteiligten haftbar gemacht, weil eine Loyalitätspflicht der Beteiligten nicht anerkannt sei, ist im Ergebnis freilich nicht von der Hand zu weisen. Dem ist indes durch eine **sachgerechte Begrenzung der notariellen Amtspflichten**, allen voran der Prüfungs- und Belehrungspflicht nach § 17 Abs. 1 BeurkG, zu begegnen.

V. Grenzen des Verfahrens

- 34** Das notarielle Beurkundungsverfahren ist auf das Erreichen bestimmter Verfahrensziele ausgerichtet, die in § 17 Abs. 1 BeurkG als Amtspflichten des Notars aufgeführt sind. Jenseits dieser Ziele hat es verfahrensrechtlich sein Bewenden.⁷⁸ Die **Grenzen des Beurkundungsverfahrens** sind vielen Rechtsuchenden unbekannt. Diese Wissenslücke haben sich in der Vergangenheit bisweilen Strukturvertriebe zu Nutze gemacht, indem sie Immobilien als „bank- und notargeprüft“ angepriesen und beim rechtsuchenden Publikum damit gezielt den irrigen Eindruck erweckt haben, der Notar habe die Werthaltigkeit der Immobilie geprüft (siehe § 17 BeurkG Rdn 161). In der Praxis kann es sich deshalb auch außerhalb der nunmehr in § 17 Abs. 2a S. 2 BeurkG geregelten Fälle anbieten, die Beteiligten rechtzeitig über die Grenzen des Verfahrens aufzuklären, damit sie sich bereits im Vorfeld der Beurkundung an einen anderen Berater (z.B. Steuerberater, Wertgutachter) wenden können. Zudem hat der Gesetzgeber das Problem aufgegriffen, indem er die normativen Vorgaben verschärft hat. Insbesondere muss es bei Verbraucherverträgen über den Erwerb von Grundstücken nunmehr der Notar selbst sein, der dem Verbraucher den Entwurfstext übermittelt, und die Bedeutung der Zwei-Wochen-Frist als Überlegungsfrist ist gestärkt worden (siehe § 17 BeurkG Rdn 193 ff.).

1. Wirtschaftliche und steuerrechtliche Beratung

- 35** Nach einhelliger Ansicht ist der Notar weder der Wirtschaftsberater noch der Vormund der Beteiligten (zu Einzelheiten siehe § 17 BeurkG Rdn 40). Der **wirtschaftlichen** Seite des zu beurkundenden Geschäftes muss er sich nur insoweit zuwenden, als es erforderlich ist, eine rechtlich wirksame, dem wahren Willen der Beteiligten entsprechende Urkunde aufzusetzen (siehe § 4 BeurkG Rdn 14; § 17 BeurkG Rdn 73).

⁷⁴ Instruktiv zum „Spannungsverhältnis zwischen Tätigkeitspflichten und Amtsverweigerung“ *Winkler*, MittBayNot 1998, 141 ff.

⁷⁵ So *Keim*, Rn B 44 ff.

⁷⁶ *Keim*, Rn B 44.

⁷⁷ *Keim*, Rn B 49 mit Fn 44.

⁷⁸ Zutr. *Bohrer*, DNotZ 2002, 579, 580.

Der Notar muss grds. auch nicht über **steuerliche Auswirkungen** des Rechtsgeschäftes belehren (siehe § 17 BeurkG Rdn 39, 63 ff.). Dies gilt auch dann, wenn sich ohne eine steuerliche Belehrung eine dem Willen der Beteiligten entsprechende Urkunde nicht errichten lässt.

Die Werthaltigkeit der Kaufsache muss der Notar daher ebenso wenig untersuchen wie die erbschaftsteuerlichen Implikationen eines Unternehmertestamentes. Der Notar ist allerdings nicht daran gehindert, einen oder mehrere Beteiligten auch über die Grenzen des Beurkundungsverfahrens hinaus zu beraten (§ 24 Abs. 1 BNotO; siehe z.B. zu Steuerfragen § 17 BeurkG Rdn 66). Eine solche Beratung schuldet er aber nur, wenn er sie ausdrücklich zusagt. Die Grenzen des Beurkundungsverfahrens werden dadurch nicht verschoben. Über die sich aus § 17 BeurkG ergebenden Belehrungspflichten und eine etwa übernommene Beratung nach § 24 Abs. 1 BNotO hinaus hat der Notar die Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen vor wirtschaftlichen Gefahren zu warnen, die sich für sie aus der Amtstätigkeit ergeben können (**allgemeine Betreuungspflicht**; siehe dazu eingehend § 17 BeurkG Rdn 6 ff.). Da diese Warnpflicht nur ausnahmsweise besteht und vor allem voraussetzt, dass der Notar selbst die Gefahren erkannt hat, können die Beteiligten auch bei angeblich „notargeprüften“ Geschäften nicht erwarten, der Notar werde sie vor jedem wirtschaftlichen Risiko warnen.

36

2. Internationales Privatrecht und ausländisches Recht

Die fortschreitende Europäisierung und Internationalisierung bringen es mit sich, dass heute in der notariellen Praxis zahlreiche Rechtsfragen auftauchen, die einen Bezug zu einer **ausländischen Rechtsordnung** aufweisen. Diesen Fall regelt § 17 Abs. 3 BeurkG. Der Notar muss zwar darauf hinweisen, dass (möglicherweise) ausländisches Recht zur Anwendung kommt (S. 1), ist aber nicht zur Belehrung über den Inhalt der ausländischen Rechtsordnung verpflichtet (S. 2). Der Notar wird den Beteiligten in diesen Fällen daher häufig die Einholung eines Rechtsgutachtens nahe zu legen haben (siehe § 17 BeurkG Rdn 239). Das Beurkundungsverfahren stößt bei der Belehrung über ausländisches Recht mithin an seine Grenzen.

37

E. Ausblick zur Entwicklung des Notariats

I. Europa

Literatur Dederer, Keine Ausübung „öffentlicher Gewalt“ durch Notare – Anmerkung zum Urteil des EuGH v. 24.5.2011, Rs. C-54/08, EuR 2011, 865; Dorsel, Europäische Erbrechtsverordnung und Europäisches Nachlasszeugnis, ZERB 2014, 212; Everts, Fälle und Formulierungsbeispiele zur EU-Erbrechtsverordnung – Teil 2, NotBZ 2015, 3; Gärditz, Das lateinische Notariat als öffentliches Amt im Binnenmarkt, EWS 2012, 209; Henssler/Kilian, Zeitwende durch den EuGH oder „business as usual“?, NJW 2012, 481; dies., Caveat Reformatore – das deutsche Notariat im Europarecht, in: FS Brambring, 2011, S. 131; Korte/Steiger, Deutschnotariat abgestempelt, NVwZ 2011, 1243; Lange, Das geplante Europäische Nachlasszeugnis, DNotZ 2012, 168; Lorz, Kein Grund zur Sorge – Grund zur Entwarnung? – Anmerkungen zum Urteil des EuGH v. 24.5.2011 zur Staatsangehörigkeitsvoraussetzung für Notare, DNotZ 2011, 462; Müller-Lukoschek, Neues im Internationalen Erbrecht: Die neue EU-Erbrechtsverordnung – Teil 2, NotBZ 2014, 361; Preuß, Das Notar-Urteil des EuGH und seine Folgen, ZNotP 2011, 322; Schmid/Pinkel, Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung, NJW 2011, 2928; Schmidt, Der Erbnachweis in Deutschland ab 2015: Erbschein vs. Europäisches Nachlasszeugnis, ZEV 2014, 389; Spickhoff, Das deutsche Notariat in Europa – Qualität versus Niederlassungsfreiheit?, JZ 2012, 333; Süß, Europäisierung des Familienrechts – Handlungsempfehlungen für den Notar zum status quo, ZNotP 2011, 282; Waldhoff, Die Staatlichkeit der deutschen Notariatsverfassung als Grundlage des Systems vorsorgender Zivilrechtspflege, ZZP 127 (2014), 3.

Die **europäische Integration** macht auch vor dem Notariat nicht halt. Erste Fixpunkte setzte der EuGH in einem Beschluss von 2002⁷⁹ und einem Urteil von 2007.⁸⁰ Dabei stand in diesen Entscheidungen keineswegs die Organisation des staatlichen Notariats als solche auf dem Prüfstand. In der Sache ging es um die von einem Amtsnotar erhobene **Beurkundungsgebühr** für die Gründung einer Kapitalgesellschaft und für die Abtretung von GmbH-Anteilen als Einlage im Zuge einer Kapitalerhöhung. Der EuGH qualifiziert die in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten erhobenen Notargebühren im Anschluss an sein die Gebühren portugiesischer Staatsnotare betreffendes Urteil in der Rechtssache *Modelo*⁸¹ als Steuer i.S.d.

38

⁷⁹ EuGH v. 21.3.2002 – C-264/00, DNotZ 2002, 389 ff. mit Anm. Fabis.

⁸⁰ EuGH v. 28.6.2007 – C-466/03, NJW 2007, 3051.

⁸¹ EuGH v. 29.9.1999 – C-56/98, DNotZ 1999, 936 ff.

Richtlinie 69/335/EWG, wenn sie von Notaren erhoben werden, die Beamte sind, und wenn die Gebühren zumindest teilweise dem Staat zufließen. Für die Einordnung als Steuer i.S.d. Richtlinie ist zudem ausschlaggebend, dass die gegenstandwertbezogenen Notargebühren in Abgrenzung zu „Abgaben mit Gebührencharakter“ sich nicht nach dem tatsächlichen Aufwand der konkreten Leistung richten.⁸²

- 39 Ob bzw. inwieweit die mitgliedstaatlichen Notarverfassungen mit den europäischen **Grundfreiheiten** im Einklang stehen müssen, ist im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts für Notare diskutiert worden. Im Jahr 2011 hat der **EuGH** entschieden, dass das Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare gegen Art. 43 EG (nunmehr Art. 49 AEUV) verstößt.⁸³ Der EuGH wendet die Bereichsausnahme des Art. 45 EG (nunmehr Art. 51 AEUV) auf Notartätigkeiten nicht an und begründet dies damit, dass die Tätigkeiten des Notars nicht unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden seien. In den Vorbemerkungen zu den Entscheidungsgründen sah der EuGH sich aber andererseits zu Klarstellungen veranlasst: Erstens seien Gegenstand der Rüge weder der Status und die Organisation des Notariats in der deutschen Rechtsordnung noch die Voraussetzungen, die neben der Staatsangehörigkeit für den Zugang zum Beruf des Notars bestehen. Zweitens sei hervorzuheben, dass die Rüge nicht die Dienstleistungsfreiheit betreffe.
- 40 In einem **obiter dictum** äußerte sich der EuGH dann aber zur europarechtlichen Rechtfertigung beispielsweise der Voraussetzungen, die in einem Mitgliedstaat neben der Staatsangehörigkeit für den Zugang zum Beruf des Notars bestehen. Zur Frage der rechtlichen Auswirkungen dieser in der Begründungslinie nicht stringenter Entscheidung auf die deutsche Notariatsverfassung sowie zur rechtlichen Würdigung des Problems der Urkundenfreizügigkeit gehen die Bewertungen in der Literatur auseinander. Verbreitet wird auf das obiter dictum des EuGH Bezug genommen und darauf verwiesen, dass sich hiernach die Vorschriften des Notarverfassungsrechts auch europarechtlich rechtfertigen ließen.⁸⁴ Soweit das derzeitige Berufsbild zugrunde gelegt wird, bestand und besteht danach kein Anlass zu weitergehenden Änderungen des Notarverfassungsrechts, zumal eine europarechtliche und eine verfassungsrechtliche Überprüfung angesichts tendenziell vergleichbarer Anforderungen an die Rechtfertigung einer Regelung kaum zu unterschiedlichen Ergebnissen führen werden.⁸⁵
- 41 Das **BVerfG** hat in der Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der DONot festgestellt, dass der EuGH keine Aussage über die Einordnung der notariellen Berufsausübung nach den Maßstäben einer mitgliedstaatlichen Rechtsordnung und über deren Vereinbarkeit mit Unionsrecht getroffen habe.⁸⁶ In der Literatur wurde aus der Entscheidung des EuGH dagegen z.T. das Erfordernis grundlegender Änderungen des Notarverfassungsrechts sowie das Postulat der Gewährung von Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Urkundenfreizügigkeit abgeleitet.⁸⁷ *Henssler* und *Kilian* wiesen etwa darauf hin, dass auch nach der Entscheidung des EuGH ungeklärt sei, inwieweit die Ausgestaltung der Notariatsverfassung als Teil der nationalstaatlichen Rechtspflege an den Grundfreiheiten zu messen ist und inwieweit der Territorialitätsgrundsatz eine „Dienstleistungsfreiheit für Notare“ gestattet.⁸⁸
- 42 Der **BGH** konnte die Frage nach einer theoretischen generellen Genehmigungsfähigkeit einer notariellen Urkundstätigkeit im EU-Ausland offenlassen (zu den durch das Territorialitätsprinzip gesetzten Beschränkungen s. aber § 2 BeurkG Rdn 28 f.).⁸⁹ Für den umgekehrten Fall der Inlandsbeurkundung durch den ausländischen Notar hat der BGH eine Vereinbarkeit des § 11a S. 3 BNotO mit europäischem Recht

82 EuGH v. 28.6.2007 – C-466/03, EuZW 2007, 477, 479.

83 EuGH v. 24.5.2011 – C-54/08, DNotZ 2011, 462 ff.

84 *Dederer*, EuR 2011, 865, 870; *Lorz*, DNotZ 2011, 491, 494 f.; *Spickhoff*, JZ 2012, 333, 337 ff.

85 Siehe *Gärditz*, EWS 2012, 209, 214 ff. (mit ausführlicher Überprüfung der einzelnen Gegenstände des Notarverfassungsrechts); *Spickhoff*, JZ 2012, 333, 337 (wenn auch unter dem Vorbehalt einer schlicht anderen Wertung durch den EuGH); *Henssler/Kilian*, NJW 2012, 481, 484 f.; *Waldhoff*, ZZZ 127 (2014), 36 ff.; vgl. auch *Preuß*, ZNotP 2011, 322, 325. Beispiel für eine „doppelgleisige“ Rechtmäßigkeitsprüfung: BGH v. 22.3.2010 – NotZ 16/09,

BGHZ 185, 30 = NJW 2010, 3783 ff.; BGH v. 17.3.2014 – NotZ (Brfg) 21/13, DNotZ 2014, 553, 554 f. (Altersgrenze für Notare).

86 BVerfG v. 19.6.2012 – 1 BvR 3017/09, DNotZ 2012, 945 Rn 46.

87 Vgl. *Korte/Steiger*, NVwZ 2011, 1243; *Ritter*, EuZW 2011, 707, 710 ff.; *Schmid/Pinkel*, NJW 2011, 2928, 2929 ff.

88 NJW 2012, 481, 486; vgl. auch *Preuß*, ZNotP 2011, 322, 324 ff.

89 BGH v. 4.3.2013 – NotZ (Brfg) 9/12, BGHZ 196, 271 = DNotZ 2013, 630 Rn 19, 20.

bejaht und diese Würdigung damit begründet, dass ein etwaiger Eingriff in Grundfreiheiten jedenfalls durch Gemeinwohlbelange gerechtfertigt sei.⁹⁰ Im Jahr 2017 hat nunmehr auch der **EuGH** auf ein Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen OGH in der Rechtssache *Piringer* entschieden, dass der Notarvorbehalt bei Beglaubigungen mit der Dienstleistungsfreiheit zu vereinbaren ist.⁹¹ Dabei hat er hervorgehoben, dass die hinter einem Notarvorbehalt stehenden Ziele der Rechtssicherheit und Rechtmäßigkeit von Privatrechtsakten einen **zwingenden Grund des Allgemeininteresses** darstellen, der zur Rechtfertigung von Eingriffen in die Dienstleistungsfreiheit geeignet ist.⁹² Dieses grundlegende Diktum ist zu Recht als **unionsrechtliche Billigung der lateinischen Notariatsverfassung** aufgefasst worden, sodass ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht nunmehr *acte clair* sein dürfte.⁹³ Dementsprechend hat auch der **BGH** die Beschränkung der Zuständigkeit für eine Auflassung nach § 925 Abs. 1 S. 1 BGB auf inländische Notare als eine durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigte Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit beurteilt.⁹⁴ Für den Bereich des Wettbewerbsrechts (Art. 101 AEUV) hat der EuGH allerdings in einer Entscheidung zum Gebührenrecht in Litauen, die sich auf die Rechtslage in Deutschland nicht übertragen lässt,⁹⁵ die Notartätigkeit als wirtschaftliche bzw. unternehmerische Tätigkeit eingeordnet.⁹⁶ Mit der Entscheidung des EuGH zur Frage, ob ein Notar durch die Beurkundung sowie durch notarielle Vollzugstätigkeiten zur Durchführung eines Grundstückskaufvertrags gegen Russland-Sanktionen verstößt, wurde dagegen klar zum Ausdruck gebracht, dass der Notar mit der Vornahme der Beurkundung keine Rechtsberatungs-Dienstleistung erbringt, sondern als unabhängiger und unparteiischer Amtsträger agiert.⁹⁷ Die Beurteilung, ob Gleiches für die Vollzugstätigkeit gilt, wurde der Beurteilung der konkreten Aufgabe durch das mitgliedstaatliche Gericht überlassen, zugleich aber klargestellt, dass nicht ersichtlich sei, inwiefern diese Aufgaben eine Rechtsberatungs-Dienstleistung implizieren sollen.⁹⁸

Nicht zuletzt wird auch das Aufgabenfeld des Notars durch das europäische Sekundärrecht beeinflusst. So schlägt sich etwa die Europäisierung des Familienrechts in der notariellen Praxis nieder.⁹⁹ Vor allem aber im Bereich des **Erbrechts** ist eine deutliche Tendenz zur Europäisierung festzustellen. Für grenzüberschreitende Erbfälle ist seit dem 17.8.2015 die EU-Erbrechtsverordnung (VO Nr. 650/2012) zu beachten. Hervorzuheben ist dabei die Schaffung eines europäischen Nachlasszeugnisses, das von Behörden und Gerichten anderer Mitgliedstaaten anerkannt wird und damit eine erhebliche Erleichterung bei der Abwicklung von Erbfällen mit Auslandsberührung bieten kann.¹⁰⁰ Dies wird flankiert von der **ApostillenVO** 2016/1191 (siehe § 1 BeurkG Rdn 46 ff.), wonach eine Vielzahl von Personenstandsurkunden im EU-grenzüberschreitenden Rechtsverkehr von der Legalisationspflicht befreit sind. Auch der Rechtswahl kommt eine erhöhte Bedeutung zu.¹⁰¹ Eine materielle Regelung im Sinne eines „europäischen Erbrechts“ ist freilich mangels Rechtsetzungskompetenz der Union nicht vorgesehen.¹⁰² Auswirkungen auf die Notartätigkeit haben ebenso die Entwicklungen im Bereich des europäischen **Gesellschaftsrechts**. Zu nennen ist hier vor allem die **Digitalisierungsrichtlinie**¹⁰³ (vgl. auch Rdn 57 f.). Das deutsche Umsetzungsgesetz¹⁰⁴ ermöglicht seit dem 1.8.2022 eine **fakultative Online-Gründung der GmbH** sowie die **notarielle Beglaubigung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation**.¹⁰⁵ Zunehmend nimmt der Notar eine immer größere Rolle bei der Bekämpfung von Geldwäsche ein. Die europäischen

43

90 BGH, Beschl. v. 20.7.2015 – NotZ (Brfg) 13/14, NJW 2015, 3030, 3033 f.; die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos, vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.10.2015 – 1 BvR 2329/15, NJW 2016, 1010.

91 EuGH v. 9.3.2017 – C-342/15, NJW 2017, 1455 Rn 48 ff. – Piringer, m. zust. Anm. Böttcher.

92 EuGH v. 9.3.2017 – C-342/15, NJW 2017, 1455 Rn 59 ff. – Piringer, m. zust. Anm. Böttcher.

93 Böttcher, NJW 2017, 1459; Waldhoff, EuZW 2017, 382, 385 f.

94 BGH v. 13.2.2020 – V ZB 3/16, BeckRS 2020, 5578 = DNotZ 2020, 742, 749 m. insoweit zust. Anm. Raff.

95 Bender/Wosgien, EuZW 2024, 320, 321.

96 EuGH v. 18.1.2024 – C-128/21, EuZW 2024, 312, 314 ff., m. krit. Anm. Bender/Wosgien.

97 EuGH v. 5.9.2024 – C-109/23, NJW 2024, 3283, 3285 ff. – Jemerak, m. zust. Anm. Stelmaszczyk/Oebel.

98 EuGH v. 5.9.2024 – C-109/23, NJW 2024, 3283, 3286 – Jemerak, m. zust. Anm. Stelmaszczyk/Oebel.

99 Vgl. hierzu Siß, ZNotP 2011, 282 ff.

100 Vgl. hierzu Lange, DNotZ 2012, 168 ff.; Dorsel, ZErB 2014, 212 ff.; Schmidt, ZEV 2014, 389 ff.; Everts, NotBZ 2015, 1, 8 ff.; Müller-Lukoschek, NotBZ 2014, 361, 368 ff.; zur rechtlichen Qualifikation des Nachlasszeugnisses vgl. Dörner, DNotZ 2018, 661, 668 ff.

101 Vgl. z.B. Ludwig, DNotZ 2014, 12 ff.; Döbereiner, DNotZ 2014, 323 ff.

102 S. zum Ganzen Stumpf, EuZW 2006, 587 ff.

103 RL (EU) 2019/1151, ABIL 186/80.

104 BGBI I 2021, 3338.

105 Vgl. hierzu Bormann/Stelmaszczyk, ZIP 2019, 353 ff.; Teichmann, ZIP 2018, 2451 ff.

Geldwäscherichtlinien¹⁰⁶ statuieren verschiedene Prüf- und Hinweispflichten im Rahmen der Beurkundung, wie etwa das zum 1.4.2023 eingeführte Barzahlungsverbot beim Erwerb von Immobilien gem. § 16a Abs. 1 GwG.¹⁰⁷

- 44** Vor dem Hintergrund einer Europäisierung des Notarrechts und der notarrelevanten Gebiete des Sach- und Verfahrensrechts gewinnt die Zusammenarbeit der europäischen Notare immer größere Bedeutung. Das **Europäische Netz des Notariats (ENN)** hat Ende 2007 seine Tätigkeit aufgenommen. Das ENN ist durch den Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) ins Leben gerufen worden mit dem Ziel, zwischen den Mitgliedsnotariaten auf europäischer Ebene eine koordinierte Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Rechtsangelegenheiten zu erreichen. Langfristig soll im Interesse der Stärkung des Berufsstands der Notare auf europäischer Ebene die Integration des ENN in das seit 2001 bestehende Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen erfolgen, das bisher allein Gerichten und Behörden offen stand. Mit der erhöhten Mobilität der Bürger und Unternehmen im europäischen Rechtsraum steigen auch die Ansprüche an die Rechtspraxis und die Sicherstellung des Zugangs zum Recht. Notare sind in zunehmendem Maße mit grenzüberschreitenden Fällen befasst. Vor diesem Hintergrund hatte der CNUE beschlossen, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen aus 22 EU-Mitgliedstaaten durch die **Einrichtung eines Netzwerks von nationalen Kontaktstellen** zu verstärken.¹⁰⁸ Diese Kontaktstellen können von Notaren in Anspruch genommen werden, wenn sie technische Hilfe zur Bearbeitung eines grenzüberschreitenden Falles benötigen. Wenngleich das ENN nicht die Rechtsberatung durch den einzelnen Notar ersetzen kann, soll es doch für die Notare ein Hilfsmittel bieten, dessen sie sich in ihrer eigenen Sprache bedienen können. Hinzu kommt das europäische Testamentsregister-Netzwerk ENWRA.

II. Elektronischer Rechtsverkehr

Literatur *Apfelbaum*, GmbH-Reform 2008 – die wichtigsten Änderungen für die notarielle Praxis, notar 2008, 160; *Bischoff*, Die notariellen Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht des DiREG, FS Norbert Frenz, 2024, S. 41 ff.; *Bohner*, Notarielle Form, Beurkundung und elektronischer Rechtsverkehr, DNotZ 2008, 39; *Bormann/Wosgien*, Die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 und die Rolle des Notars im Europäischen Gesellschaftsrecht, FS Norbert Frenz, 2024, S. 60 ff.; *Büttner/Frohn/Seebach*, Elektronischer Rechtsverkehr und Informationstechnologie im Notariat, 2019; *Büttner/Frohn*, Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchssachen, DNotZ-Sonderheft 2016, 157; *Büttner/Frohn*, Elektronische Antragstellung in Grundbuchssachen, NotBZ 2016, 201 ff. (Teil 1) und 241 ff. (Teil 2); *Damm*, Die Digitalisierung des Notariats, DNotZ 2017, 426; *Danninger/Stepien*, Die elektronische Ausfertigung – Chancen, Herausforderungen und Lösungsideen, DNotZ 2021, 812; *DFN – Dresdner Forum für Notarrecht*, veranstaltet von der Notarkammer Sachsen in Verbindung mit der TU Dresden, diverse Tagungsberichte, abrufbar unter: Dresdner Forum für Notarrecht – Notarkammer Sachsen (notarkammer-sachsen.de>>Veranstaltungen); *Fischer*, Das elektronische Urkundenarchiv – rechtliche Grundlagen, DNotZ-Sonderheft 2016, 130; *Gaul*, Das elektronische Urkundenarchiv – technische Grundlagen, DNotZ-Sonderheft 2016, 130; *Hähnchen*, Elektronischer Rechtsverkehr – ein praktischer Leitfaden, 2007; *Heckschen/Englich*, Der Referentenentwurf zur elektronischen Präsenzurkunde – auf dem Weg zum voll digitalen Notariat, GmbHR 2024, R133; *Kirchner*, Der Notar auf dem Weg ins digitale Zeitalter, DNotZ-Sonderheft 2016, 115; *Knaier/Wolf*, Die Blockchain-Technologie als Entwicklungsoption für das Handelsregister?, BB 2018, 2253; *Kniepert*, Elektronische Präsenzbeurkundung – praktische Umsetzung, DFN 2025; *Noack*, (Hrsg.) Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister – EHUG, 2007; *Püls*, Digitaler Quantensprung – Der Weg zum Elektronischen Urkundenarchiv, DNotZ 2021, 862; *Schmidt/Christopher*, Lemma „Notar“ in Ebers (Hrsg.), StichwortKommentar Legal Tech, 1. Auflage, 4. Edition 2024; *Siegel/Berthold*, Elektronische Nebenakten im Notariat, DNotZ 2023, 645.

- 45** Im Mittelpunkt notarieller Tätigkeit steht die Urkunde – *traditionell ein Schriftstück*. „Notar entstand mit Papierform“, meint *Püls*.¹⁰⁹ Hat der Notar noch eine Zukunft, wenn das Papier immer stärker durch die **elektronische Form** ersetzt wird bzw. der Füllfederhalter dem Mausklick weicht? Zunächst ist zu bemerken, dass das Papier zwar Medium, nicht aber Kern notarieller Tätigkeit ist. Aufgabe und Funktion des Notars erschöpfen sich nicht darin, bestimmte Vorgänge auf Papier festzuhalten. Der Wandel ist jedoch nicht zu leugnen. *Püls*¹¹⁰ meint sogar, dass die Verwendung elektronischer Signaturen einen Kultur-

106 Zuletzt RL (EU) 2024/1640, ABiL 2024/1640.

107 S. hierzu *Wachter*, ZNotP 2023, 41, *Eicher*, DNotZ 2023, 165.

108 <https://www.notariesofeurope.eu/>.

109 *Püls*, DNotZ Sdh. 2002, 168, 169.

110 *Püls*, DNotZ Sdh. 2002, 68, 173.

umbruch darstellt, vergleichbar dem Übergang von der mündlichen zur schriftlichen Kommunikation. Auf jeden Fall haben die Veränderungen tiefe Spuren auch im Notariat hinterlassen, deren Verlauf *Bettendorf* und *Püls* seit den frühen neunziger Jahren nachgezeichnet haben.¹¹¹ Für die „digitale Spurensuche“ empfiehlt sich ein Besuch auf der Seite der Notarkammer Sachsen, die seit 2005 im Rahmen des Dresdner Forums für Notarrecht schwerpunktmäßig auf aktuelle Entwicklungen und Themen im Bereich des ERV eingeht.¹¹²

Der Einsatz der EDV ist bereits seit vielen Jahren **innerhalb der Notariate** nicht mehr wegzudenken. Vorbereitung und Vollzug von Urkunden erfolgen heute fast ausschließlich EDV-gestützt. Namensverzeichnisse, Kostenregister, Urkundenrollen sowie Massen- und Verwahrungsbuch etc. waren vor Inkrafttreten der NotAktVV bereits elektronisch verfügbar, die Papiausdrucke wurden in der Regel vornehmlich für die Geschäftsprüfungen und im Interesse der Ämterkontinuität (Übergabe an den Amtsnachfolger) in Papierform vorgehalten. Bis zum Inkrafttreten der NotAktVV waren Bücher und Verzeichnisse ausschließlich in Papierform zu führen, die Elektronik durfte nur als „Hilfsmittel“ zum Einsatz kommen.¹¹³

Mit Verabschiedung des und dem stufenweisen Inkrafttreten der Bestimmungen der NotAktVV fand ein Paradigmenwechsel statt: So ist seit dem 1.1.2020 die Führung rein elektronischer Nebenakten im Notariat zulässig, § 35 Abs. 2 BNotO i. V. m. § 43 NotAktVV (wenn freilich auch die Führung in Papier und zum Teil als Hybridakte weiterhin zulässig bleibt), seit dem 1.1.2022 hat das Urkundenverzeichnis die papiergebundene Urkundenrolle abgelöst und seit dem 1.7.2022 werden notarielle Urkunden langfristig elektronisch archiviert. Die Papierurkunde ist grundsätzlich (ausgenommen sind nur Verfügungen von Todes wegen) nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren ab dem Beurkundungsdatum zu vernichten, § 50 Abs. 1 Nr. 3 NotAktVV.

Die Elektronik ist nicht nur innerhalb der Notariate von Bedeutung. Sie bestimmt zunehmend auch die **Kommunikation nach außen**.¹¹⁴ Einerseits wird die Suche von Quellen im Internet immer wichtiger,¹¹⁵ andererseits werden Anschreiben und Vertragsentwürfe immer häufiger elektronisch – d.h. in der Regel per Mail – versandt. Neben dem Ausbau der Videokommunikation im Zusammenhang mit der online Gründung im Gesellschaftsrecht ist das Projekt der Bundesnotarkammer zur Etablierung eines Mandantenportals aktuell, befindet sich allerdings noch in der Pilotierungsphase. Hingegen hat sich das auf dem EGVP basierende sog. „besondere elektronische Notarpostfach“ (beN) für die elektronische Kommunikation, insbesondere mit den Gerichten, aber auch unter Kollegen oder mit Rechtsanwälten weiter etabliert (vgl. unten Rdn 52). Die Kommunikation mit anderen öffentlichen Stellen hingegen ist durchaus ausbaufähig. Hier gibt es allerdings mit dem **Projekt eNoVA** Anzeichen für eine im Sinne der Digitalisierung dringend gebotene Beschleunigung.¹¹⁶

Grundbücher und Handelsregister innerhalb von Sekunden vom Schreibtisch aus einzusehen – noch vor 25 Jahren konnte man davon nur träumen – heute ist dies selbstverständlich. Die elektronische Grundbucheinsicht im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des sog. **Datenbankgrundbuchs** sollte nun noch effizienter gestaltet werden. Das Grundbuchblatt soll künftig nicht nur als Bilddatei im herkömmlichen Format, sondern mittels verschiedene Suchfunktionen auch inhaltlich gefiltert dargestellt werden können.¹¹⁷ Mit Einführung der elektronischen Grundakte, bereits abgeschlossen in einigen Bundesländern, so beispielsweise in Sachsen im Jahr 2018, wurde und wird es zudem möglich sein, den Aktieninhalt sämtlicher Grundbücher auch im Wege der Fernabfrage einzusehen.¹¹⁸ Bereits mit dem 2007 in

111 *Bettendorf*, DNotZ-Sonderheft 2011, 9 ff.; *Püls*, Festschrift 25 Jahre freiberufliches Notariat, 2015, 283, *ders.* DNotZ 2021, 862.

112 <https://www.notarkammer-sachsen.de/veranstaltungen/dresdner-forum-fuer-notarrecht>.

113 Vgl. *Bettendorf/Weichselbaumer*, S. 91.

114 Vgl. *Büttner/Frohn*, NotBZ 2016, 201 ff.; *Büttner/Frohn/Seebach*, Elektronischer Rechtsverkehr und Informationstechnologie im Notariat, passim.

115 So *Benisch*, DNotZ Sdh. 2002, 101, 103; z.B. Gutachtenbank des DNotI.

116 Nationaler Normenkontrollrat, Projektbericht „Digitale Abwicklung von Immobilienkaufverträgen“, <https://www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/service/publikationen/projektberichte>, besucht 22.8.2022; zur Gesamtentwicklung Referentenentwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen, der gerichtlichen Genehmigungen von notariellen Rechtsgeschäften und der steuerlichen Anzeigepflichten der Notare („eNoVA-Gesetz“), Bearbeitungsstand: 2.7.2025.

117 KEHE/*Püls*, vor § 126 GBO Rn 8 ff.

118 *Lehmann*, Einsicht in die E-Grundakte per SolumWEB für Notarinnen und Notare, NotBZ 2020, 281.

Kraft getretenen Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)¹¹⁹ ist die elektronische Registerführung für das **Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister** eingeführt worden. § 12 Abs. 1 HGB schreibt seitdem die **elektronische Einreichung der Eintragungsanträge** vor. Auch die Einreichung von Anmeldungen zum **Vereinsregister** ist heute in vielen Bundesländern elektronisch möglich. Anders als im Bereich des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters ist hier jedoch weiterhin auch die Einreichung auf dem Papierweg möglich, was vielleicht bürgerfreundlich anmutet, aber in der Umsetzung und mit Blick auf eine konsequente Digitalisierung im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege zunehmend Probleme bereitet. Eine neue Stufe ist dadurch erreicht, dass der Inhalt der Register und damit auch die XML Strukturdaten den Rechtsanwendern zur Verfügung stehen und so aufwändige Doppeleingaben (inklusive etwaiger Übertragungsfehler) vermieden werden.

49 Die Weiterentwicklung des bidirektionalen **elektronischen Grundbuchverkehrs** seit 2012 schreitet voran, wenngleich das Projekt DaBaG ins Stocken geraten ist.¹²⁰ Bei Grundbuchämtern, die auf den elektronischen Rechtsverkehr umgestellt wurden, sind Notare zur elektronischen Einreichung verpflichtet.¹²¹ Anders als im Bereich des Handelsregisters erfolgt die Einführung des deutschlandweiten elektronischen Grundbuchverkehrs allerdings nicht gleichzeitig. Vielmehr entscheidet jedes Land eigenständig, ob und wann es den elektronischen Grundbuchverkehr eröffnen will. In Sachsen beispielsweise funktioniert der elektronische Rechtsverkehr bereits seit geraumer Zeit bidirektional, der nächste Schritt wird – wie oben für das Handelsregister ausgeführt – die Bereitstellung der XML-Strukturdaten aus der oben angesprochenen elektronischen Grundakte mit den genannten Vorzügen für die digitale Weiterverarbeitung sein. Dabei wird im Rahmen der landesweiten Umstellung der elektronische Grundbuchverkehr in der Regel nicht gleichzeitig eingeführt; vielmehr erfolgt die Umstellung Grundbuchamt für Grundbuchamt. Es ist offensichtlich, dass die deutsche Grundbuchamtslandschaft für die Notare während der Übergangszeit dadurch sehr unübersichtlich geworden ist und die Mitarbeiter im Vollzug vor besondere Herausforderungen stellt. Dies wird für die Einholung der (öffentlich-rechtlichen) Vollzugsbehelfe im Rahmen des **Projektes eNoVA** ebenfalls eine besondere Hürde sein, die durch die unterschiedlichen föderalen Entwicklungen nicht gerade befördert wird.¹²² Die Bundesnotarkammer hatte hierauf mit dem Aufbau eines **Gerichtsverzeichnisses** reagiert, welches tagesaktuell Auskunft über den Einführungsstand beim elektronischen Grundbuchverkehr gab.¹²³ Dieses Verzeichnis wurde zwischenzeitlich allerdings eingestellt, da dessen Führung nicht zum Kernbereich der Aufgaben der Bundesnotarkammer gehört. Seitens der Justiz sucht man ein vergleichbares Portal auf föderaler Ebene vergebens. Einen Ersatz, wenngleich nicht so komfortabel wie früher bietet die immer noch von der BNotK geführte Übersicht zum Rechtsstand der Umsetzung des ERV in den jeweiligen Bundesländern.¹²⁴ Das Programm XNP lässt nach Eingabe der entsprechenden Daten Rückschlüsse auf die Einreichungspflicht in elektronischer Form zu; nicht jede NSW (Notariatssoftware) nutzt aber diese Schnittstelle, sodass die Überprüfung für die Mitarbeiter im Vollzug umständlich bleibt.

50 Der elektronische Rechtsverkehr mit Registern und Grundbuchämtern wäre nicht möglich gewesen ohne die Einführung von § 39a BeurkG im Jahr 2005: mit der elektronisch beglaubigten Abschrift tritt eine Form der „**elektronische Urkunde**“ in den Notariatsalltag ein, die man getrost als das „Arbeitspferd“ im ERV (nicht nur) mit den oben beschriebenen Grundbuchämtern und Registern bezeichnen kann. Ein Quantensprung wurde erreicht mit der Verabschiedung des „Urkundenarchivgesetzes“¹²⁵ und der Einrichtung eines Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer. Die elektronische Fassung der Urschrift, § 56 Beurkundungsgesetz, hat dieselbe Qualität wie die papiergebundene Urschrift. Noch darüber hinaus gehen die Umstellungen im Zusammenhang mit dem OVGR (Onlineverfahren im Gesellschaftsrecht),¹²⁶ das die Einführung originär und ausschließlich elektronisch existierender no-

119 BGBl I, 2553.

120 *Püls*, Auf dem Weg zum DaBaG – Kurioses und Perlen am Wegesrand des ERV, FS Oliver Vossius 2023, 205.

121 Vgl. zu den Einzelheiten des elektronischen Grundbuchverkehrs *Büttner/Frohn*, DNotZ Sdh. 2016, 157 ff. und *Büttner/Frohn*, NotBZ 2016, 201 ff.

122 Zu den damit verbundenen Problemen bei der Digitalisierung unverändert aktuell: *Schallbruch*, Schwacher Staat im

Netz – wie die Digitalisierung den Staat infrage stellt, 2018.

123 Die BNotK stellte auf der Website www.notar.de eine aktuelle Suchfunktion zur Verfügung.

124 Übersicht Verordnungen | Elektronischer Rechtsverkehr (elrv.info).

125 G v. 1.6.2017 (BGBl I S. 1396).

126 Unten Rdn 58.

tarielle Urkunden bedingt. Die Einführung einer **elektronischen Präsenzbeurkundung**¹²⁷ wird die Digitalisierung im Notariat und damit die Verringerung von Medienbrüchen abermals befördern. Kernstück der Neuregelung ist die Ermöglichung der Aufnahme elektronischer Niederschriften zur Beurkundung von Willenserklärungen in Gegenwart des Notars. Auch für sonstige Beurkundungen werden die Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente anstelle von papierförmigen Urkunden ausgeweitet. Dies muss – schon mit Blick auf die Einmaligkeit des in diese Verfahren investierten Vertrauens durch alle Beteiligten¹²⁸ – auf hohem technischen Niveau erfolgen. So ist es naheliegend, dass die Bundesnotarkammer die dafür erforderlichen Systeme, die die Verfahrenssicherheit auch unter Datenschutzgesichtspunkten sicherstellen, bereitstellt.

Die deutschen Notare nehmen bei der Förderung und Gestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs seit Jahren eine Vorreiterrolle ein. In dem Wissen, dass der Siegeszug der Elektronik auch vor der Justiz und dem Notariat nicht Halt machen würde, waren sie von Anfang an bemüht, den elektronischen Rechtsverkehr bestmöglich mitzugestalten. Berufständische Institutionen wie etwa die **GNotDS**¹²⁹ stellen darüber hinaus auf einem hohen Niveau die Wahrung der Belange der Datensicherheit und des Datenschutzes sicher. Ihnen wird damit, jedenfalls für den Bereich der vorsorgenden Rechtspflege, zurecht eine Vorreiterrolle zugeschrieben.¹³⁰

Wo immer kommerzielle Anbieter in diesem Zusammenhang keine oder nur unzureichende Angebote an die deutschen Notare machen konnten, sah sich vor allem die Bundesnotarkammer dazu berufen – entweder selbst oder über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft **NotarNet GmbH** – die Initiative zu ergreifen.¹³¹ So ist sie durch den frühzeitigen Aufbau eines eigenen **Vertrauensdienstes** (vormals: **akkreditierten Zertifizierungsdienstes**)¹³² in der Lage, die für den elektronischen Rechtsverkehr in immer stärkerem Maße benötigten Signaturkarten mit qualifizierten Signaturzertifikaten auszugeben und hat bei den deutschen Notaren einen Marktanteil von über 90 %. Die NotarNet GmbH war zunächst Herausgeber der Software **XNotar**, mit deren Hilfe Erstellung und Versand von elektronischen Nachrichten an Registergerichte und Grundbuchämter möglich wurde. Die ursprünglich selbstständige, dann in in XNotar integrierte Software **SigNotar** ermöglicht das qualifizierte Signieren von Dateien und Erstellen von einfachen elektronischen Zeugnissen (vgl. § 39a BeurkG). Mittlerweile wurden sämtliche Komponenten in das **System XNP** der Bundesnotarkammer integriert. Zudem hat die BNotK für jeden Notar ein **besonderes elektronisches Notarpostfach (beN)** eingerichtet, das zum Versand der Nachrichten an Registergerichte und Grundbuchämter verwendet werden kann (vgl. § 78n BNotO). Es ist ebenfalls in XNP integriert und ermöglicht den Gerichten unter anderem auch förmliche elektronische Zustellungen (vgl. § 174 Abs. 3 ZPO). Seit 1.1.2022 erfolgt der überwiegende Teil der vollzugstechnischen Abwicklung im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege mit den Gerichten ausschließlich über dieses System, § 14b FamFG i.V.m. § 130d ZPO.

Darüber hinaus betreibt die NotarNet GmbH das sog. **Notarnetz**. Ziel war es hier den Notaren einen kostengünstigen Schutz gegen die aus dem Internet drohenden Gefahren zu bieten. Neben hochwirksamen Sicherheitssystemen, die Schutz gegen Viren und andere Schadsoftware bieten, beinhaltet das Notarnetzpaket unter anderem eigene Domains sowie E-Mail-Postfächer für den Notar und seine Mitarbeiter. Die wohl wichtigste Funktion des Notarnetzes bestand in der Etablierung eines **Intranets für Notare**. Erster praktischer Anwendungsfall war die Anbindung der Notariate an das Zentrale Testamentsregister, welches aus Sicherheitsgründen aus dem „normalen“ Internet nicht zu erreichen ist. Auch bei der Konzeption neuer Funktionen und Systeme von Bundesnotarkammer spielt diese Anbindung eine wichtige Rolle.

127 Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung, Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks 20/11849, (21/1505), in Kraft getreten zum 29.12.2025.

128 Zu der Komponente des Vertrauens bei umwälzenden technologischen Verfahren und den kulturellen Dimensionen vgl. *Langenbach/Ulrich*, Elektronische Signaturen – Kulturelle Rahmenbedingungen einer technischen Entwicklung, 2002, S. 10, 42 ff.

129 Gesellschaft für notariellen Datenschutz mbH, <https://www.gnotds.de/>

130 Die Bagatellisierung durch *Schmidt/Christopher*, Lemma „Notar“ in Ebers (Hrsg.), StichwortKommentar Legal Tech, wird der aufgezeigten Entwicklung nicht gerecht.

131 Vgl. zu Projekten *Büttner/Frohn/Seebach*, Elektronischer Rechtsverkehr und Informationstechnologie im Notariat, Kapitel 6; *Danninger/Stepien*, DNotZ 2021, 812.

132 Vgl. *Püls/Gerlach*, NotBZ 2019, 81 ff.

- 54 Weitere Bausteine zum elektronischen Rechtsverkehr wurden mit Aufbau und Betrieb des **Zentralen Vorsorgeregisters (ZVR)**¹³³ im Jahr 2003 sowie dem **Zentralen Testamentsregister (ZTR)**¹³⁴ im Jahr 2012 geschaffen. Während mit dem ZVR erstmalig eine zentrale Registrierungsstelle für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen eingeführt worden ist, wurde mit dem ZTR das tradierte papiergebundene Übermittlungssystem in Nachlasssachen modernisiert und in die elektronische Welt überführt. Aufgrund der in den Registern hinterlegten, in höchstem Maße vertraulichen Informationen stellt ihr Betrieb vor allem mit Blick auf den Datenschutz eine große und verantwortungsvolle Aufgabe dar. Auch bezüglich dieser Systemkomponenten erfolgt aktuell die Integration in die Plattform XNP.
- 55 Die Führung eines **Elektronischen Notaranderkontos** (ENA) ist inzwischen möglich, sowohl in den entsprechenden Verzeichnissen des Notariats, als auch in der digitalen Abwicklung mit den Banken.¹³⁵ Die Vorüberlegungen aus diesem Projekt führten zur Umsetzung beim notariellen Verwahrungsverzeichnis (VVZ) und der zwischenzeitlich durch die DONot möglichen elektronischen Führung von Anderkonten. Hierbei ist bemerkenswert, dass die NotAktVV über die Art und Weise der Führung entscheidet, die landesrechtliche Dienstordnung über das ob der Nutzung elektronischer Komponenten für die Führung.
- 56 Zum 1.7.2022 ist das **Elektronische Urkundenarchiv** bei der Bundesnotarkammer, in dem künftig alle notariellen Urkunden dauerhaft elektronisch archiviert werden in den Echtbetrieb gestartet.¹³⁶ Nach jahrelanger Abstimmung im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter aktiver Beteiligung der Bundesnotarkammer¹³⁷ wurde der Aufbau des elektronischen Urkundenarchivs beschlossen. Anders als bei ZVR und ZTR geht es hier nicht nur um die Registrierung von Informationen über die Existenz einer Urkunde deren Auffindbarkeit, sondern um die Archivierung der Urkunden als solcher. Daneben sind auch die neuen notariellen Verzeichnisse (das an die Stelle der Urkundenrolle, dem Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und dem Erbvertragsverzeichnis tretende **Urkundenverzeichnis** sowie das an die Stelle von Massen- und Verwahrungsbuch, Anderkontenliste und Namensverzeichnis zum Massenbuch tretende **Verwahrungsverzeichnis**) künftig ausschließlich elektronisch im elektronischen Urkundenarchiv zu führen. In Umsetzung der Vorgaben für Beurkundungsgesetz und Bundesnotarordnung wurde die **NotAktVV** verabschiedet, die eine neue Normenebene zwischen den Bundesgesetzen und der bislang bestehenden Dienstordnung einführt.¹³⁸
- 57 Einzug von elektronischen Beurkundungsverfahren in den Alltag des ansonsten papiergebundenen Notariats brachte das sog. „Gesellschaftsrechtspaket“ der Europäischen Union. Um die wirtschaftliche Aktivität in der Europäischen Union zu fördern, sollten Gesellschaften in allen Mitgliedstaaten nunmehr einfacher, schneller und kostengünstiger gegründet werden können. Die Richtlinie zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht¹³⁹ schreibt dazu die Möglichkeit einer **Online-Gründung von Kapitalgesellschaften** sowie der **Online-Einreichung von Dokumenten zum Handelsregister** und der **Online-Registrierung von Zweigniederlassungen** in den Mitgliedstaaten vor. Ein persönliches Erscheinen vor einer staatlichen Stelle darf grundsätzlich nicht mehr verlangt werden.
- 58 Die Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten aber, das **Online-Verfahren unter Mitwirkung des Notars** im gesamten Lebenszyklus des Unternehmens **sicher auszugestalten**. Gleichzeitig wird die Notwendigkeit der Sicherung der Qualität und Verlässlichkeit von erforderlichen **Nachweisdokumenten** anerkannt, die ggf. in Papierform vorzulegen sind. Die Mitgliedstaaten müssen zwar die Verwendung von **nationalen Mustern** für die Online-Gründung von Gesellschaften ermöglichen, dürfen aber auch hierfür die zwingende Mitwirkung des Notars verlangen. Art. 13c GesR-RL regelt ausdrücklich, dass die nationalen Rechtsvorschriften unberührt bleiben, „in deren Rahmen gemäß den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten Behörden oder Personen und Stellen benannt werden, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Gründung von Gesellschaften (...) betraut sind“; Gleiches gilt für die „rechtlichen Verfahren und Anforderungen des nationalen Rechts“ zur Erstel-

133 www.vorsorgeregister.de.

134 www.testamentsregister.de.

135 Vgl. Rundschreiben der Bundesnotarkammer 11/2022.

136 Zu den rechtlichen und technischen Grundlagen des Elektronischen Urkundenarchivs Gaul, DNotZ Sdh. 2016, 130 ff. und Fischer, DNotZ Sdh. 2016, 124 ff.

137 Püls, DNotZ 2021, 862.

138 Vgl. Püls/Gerlach, NotAktVV, 2020 sowie die Kommentierung im vorliegenden Werk.

139 http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0428_DE.pdf?redirect. Vgl. hierzu auch Bormann/Stelmaszczyk, ZIP 2019, 353 ff.; Teichmann, ZIP 2018, 2451 ff.

lung des Errichtungsakts, sofern die Online-Gründung einer Gesellschaft möglich ist. Die Identifizierung der Beteiligten muss unter Verwendung von **elektronischen Identifizierungsmitteln** im Sinne der eIDAS-VO erfolgen, wobei diese auch mit einem **Videokonferenzverfahren mit dem Notar** kombiniert werden können.

Das Ergebnis der Verhandlungen zum Erlass der Richtlinie zeigt, dass die Europäische Kommission nunmehr die Einbindung von Notaren in den Gründungsprozess von Kapitalgesellschaften und in das Handelsregisterverfahren entsprechend der Tradition der meisten Mitgliedstaaten ausdrücklich anerkennt. Mit der Umsetzung der in der Richtlinie vorgegebenen Möglichkeiten wurde zunächst für die Gründung von Kapitalgesellschaften ein **vollständig online durchgeführtes Beurkundungsverfahren** eingeführt.¹⁴⁰ Das ergänzende DiREG¹⁴¹ hat darüber hinaus den Anwendungsbereich der Online-Verfahren erweitert. Zum einen wurde Online-Beglaubigung auch für Anmeldungen zum Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister eröffnet. Zum 1.8.2023 ist die im DiRUG noch vorgesehene Beschränkung der Online-Gründung auf Bargründungen entfallen. Außerdem können ab diesem Zeitpunkt beurkundungsbedürftige satzungsändernde Gesellschafterbeschlüsse im Online-Verfahren mittels Videokommunikation beurkundet werden, sofern die Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Mit weiteren Öffnungen des Anwendungsbereichs der Online-Beurkundung dürfte jedenfalls für den Bereich des Gesellschaftsrechts zu rechnen sein.

Im elektronischen Rechtsverkehr liegen Chancen, aber auch Risiken und Gefahren. Vor- und Nachteile liegen oft dicht nebeneinander. Als Vorteile werden Rationalisierung, Sicherheit, Schnelligkeit, Verfügbarkeit, Bürgernähe, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre genannt,¹⁴² gerade hier liegen aber auch die Gefahren.¹⁴³ Die Möglichkeit der Videokommunikation überwindet räumliche Distanz, ist der Kommunikation in Präsenz aber gerade bei kontrovers geführten Diskussionen oder bei unsicheren Beteiligten unterlegen. Insofern leuchtet es ein, dass der Gesetzgeber das notarielle Online-Verfahren vorerst noch als ungeeignet angesehen hat, um einen Mehrheitsbeschluss der GmbH-Gesellschafter zu beurkunden.¹⁴⁴ Gleichwohl ist unbestreitbar, dass die Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs weiter zunehmen wird. Es geht schon lange nicht mehr darum, „ob“ er das Beurkundungswesen verändert, sondern „wie“ er dies tut. Den Wandel werden die Notare mitgestalten, indem sie agieren, nicht reagieren. Teilweise sind es alte Aufgaben im neuen Gewand, teilweise auch neue hinzukommende Aufgabenbereiche.¹⁴⁵ Die technischen Herausforderungen sind stets ambitioniert und müssen unter einer Vielzahl von Teilnehmern im digitalen Miteinander koordiniert werden.

III. Die öffentliche Urkunde: Auslauf- oder Zukunftsmodell?

Die soeben angesprochenen Punkte leiten zu einem weiteren Aspekt über. Es geht um die öffentliche Wahrnehmung des zentralen Gegenstands der notariellen Tätigkeit, nämlich der **öffentlichen Beurkundung** von Erklärungen und sonstigen Vorgängen. Betroffen ist dabei nicht so sehr das eigentliche Beurkundungsverfahren. Vielmehr wird die Bedeutung der notariellen Beurkundung für den Rechtsverkehr bisweilen insgesamt in Frage gestellt.

Dies geschieht rein faktisch dadurch, dass beurkundungspflichtige Rechtsgeschäfte vermehrt **im Ausland** geschlossen werden, weil die Beurkundung dort – insbesondere in der Schweiz¹⁴⁶ – geringere Kosten auslöst¹⁴⁷ und geringeren Formvorschriften unterliegt¹⁴⁸ oder gar gänzlich entbehrlich ist (zur Anerkennung ausländischer öffentlicher Urkunden siehe § 1 BeurkG Rdn 62 ff.). Durch solche Auslandsbeurkundungen können zwar zwei der zentralen Funktionen des Beurkundungsverfahrens,

140 Kritisch dazu *Kirchner*, DNotZ Sdh. 2016, 115 f.

141 Ges. zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 15.7.2022, BGBl I, 1146.

142 So *Püls*, DNotZ Sdh. 2002, 168, 175.

143 Vgl. *Benisch*, DNotZ Sdh. 2002, 101, 104 f.

144 BT-Drucks 20/1672, S. 24; zustimmend *Heckschen/Knaier*, NZG 2022, 885, 891; *Stelmaszyk/Strauß*, ZIP 2022, 1077, 1079; *Wicke*, GmbH 2022, 516, 523.

145 *Püls*, DNotZ Sdh. 2002, 168, 200; vgl. zu weiteren aktuellen Entwicklungen auch *Kirchner*, DNotZ Sdh. 2016, 115 f.

146 Zur Reform des Schweizerischen Obligationenrechts im Jahr 2008 s. *Trendelenburg*, GmbH 2008, 644.

147 *Binz/Mayer*, NJW 2002, 3054; *Reuter*, BB 1998, 116; vgl. Mitteilungen der BNotK in DNotZ 2002, 481, 487; *Böttcher*, FAZ v. 17.10.2006, S. 46; *Heinz*, Berliner Anwaltsblatt 2002, 85 ff.; *Feddersen/Preisler*, Immobilienzeitung 2008, 13.

148 *Sänger/Scheuch*, BB 2008, 65 ff.

die Prüfung des Rechtsgeschäfts und die Belehrung der Beteiligten (vgl. § 17 BeurkG Rdn 14 ff.), vielfach nicht erreicht werden. Entsprechendes gilt bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, bei denen der deutsche Notar neben der Protokollierung weiteren Betreuungspflichten unterliegt (vgl. § 37 BeurkG Rdn 15 f.).¹⁴⁹ Wer die Beurkundung aber ohnehin nur als Formalie empfindet, wird sich hieran nicht stören. In der Literatur wird daher teils auch vehement für die **Abschaffung einzelner Formerfordernisse** plädiert.¹⁵⁰ Ein **Zuwachs an Formerfordernissen** wird dagegen derzeit kaum noch diskutiert. Vergeblich hatte sich die BNotK dafür eingesetzt, die Beurkundungsbedürftigkeit des Mietervorkaufsrechts nach § 577 BGB in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen.¹⁵¹ Erweiterte Beurkundungszuständigkeiten wurden allerdings 1994 im UmwG eingeführt; der Notar wird für den gesamten Bereich möglicher Umwandlungsmaßnahmen gebraucht.¹⁵² Auch in anderen Bereichen wurden den deutschen Notaren immerhin neue Zuständigkeiten übertragen. Dies war beispielsweise der Fall bei Vermittlungsverfahren nach dem SachenRBERG – diese Aufgabenzuweisung erwies sich als eine einzige Erfolgsgeschichte der Justizentlastung. Seit Inkrafttreten des Transparenz- und Publizitätsgesetzes am 26.7.2002 ist der Notar gem. § 33 Abs. 3 AktG in bestimmten Fällen der Bargründung einer Aktiengesellschaft befugt, die externe Gründungsprüfung zu übernehmen.¹⁵³ Hinzuweisen ist auch auf die Erweiterung der Beurkundungspflichten aufgrund gem. § 1585c BGB. Das Ges. zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare v. 26.6.2013¹⁵⁴ verwirklichte keine weit greifende Aufgabenverlagerung auf Notare, sondern beinhaltet vor dem Hintergrund der jahrelang diskutierten Optionen lediglich eine „kleine Lösung“. ¹⁵⁵ Zwar wurden in Art. 239 EGBGB die Ländern ermächtigt, für den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins das Erfordernis der notariellen Beurkundung vorzusehen und die Versicherung an Eides statt nach § 2356 Abs. 2 S. 1 BGB entsprechend auf den Notar zu konzentrieren („Länderöffnungsklausel“). Von dieser Möglichkeit, die dem Notar auch auf dem Gebiet des Nachlassrechts eine verbindliche Filterfunktion zuweisen würde, wurde jedoch bislang keinen Gebrauch gemacht. Die bundesweit greifenden Regelungen beschränken sich auf die Einführung der notariellen Vertretungsbescheinigung über rechtsgeschäftlich begründete Vertretungsmacht (§ 21 Abs. 3 BNotO), die Aufnahme von Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren, die Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutsausinandersetzungen nach dem FamFG, die durch Notare vermittelte Grundbucheinsicht sowie im Zivilprozessrecht die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen vollstreckbarer Urkunden.

63 Wie kaum ein anderer Weg kann die notarielle Beurkundung dazu beitragen, in Ungleichgewichtslagen den unterlegenen Beteiligten zu schützen. Die Durchsetzung und Wahrung des Schutzes der Schwachen im Privatrecht ist eine Kernaufgabe notarieller Tätigkeit.¹⁵⁶ Die Aussage, der **Notar sei ein geborener Verbraucherschützer**, ist so sicherlich zu apodiktisch; sie enthält jedoch einen wichtigen und zutreffenden Kerngehalt.¹⁵⁷ Die in jüngerer Zeit aufgrund europäischer Vorgaben in das Zivilrecht aufgenommenen Verbraucherschutzbestimmungen verwirklichen ihr Ziel allerdings nicht durch die Einführung von Beurkundungserfordernissen, sondern durch Widerrufsrechte.¹⁵⁸ Der anglo-amerikanische Einfluss ist unverkennbar. Wenngleich dies natürlich auch den praktischen Erfordernissen des Massenverkehrs geschuldet ist, kann es dennoch als symptomatisch dafür gelten, dass nach einer verbreiteten Wahrnehmung, zumal im europäischen Kontext, die Nachteile der notariellen Beurkundung (Kosten, Zeitverzögerung etc.) die unbestreitbaren Vorteile¹⁵⁹ überwiegen.¹⁶⁰ Eine sachliche Einschätzung setzt voraus, dass ohne Idealisierung und Standespathos die **Bedeutung der Beurkundung** sowie **Inhalt und Grenzen** des Beurkundungsverfahrens verdeutlicht werden. Hier möchte die vorliegende Kommentierung einen Beitrag leisten.

149 Dies ausblendend lässt der BGH den ausländischen Hauptversammlungsort einer „deutschen“ SE ohne weiteres zu: BGH v. 21.10.2014 – II ZR 330/13, DNotZ 2015, 207, 209 ff Rn 13 ff.

150 S. namentlich *Heidenhain*, ZIP 2001, 721 ff.; *ders.*, ZIP 2001, 2113 ff.; dagegen *Kanzleiter*, ZIP 2001, 2105 ff.

151 Vgl. dazu BGH v. 7.6.2000 – VIII ZR 268/98, DNotZ 2000, 764 ff. mit Anm. *Rieger*; Mitteilungen der BNotK in DNotZ 2002, 481, 494.

152 Vgl. *Priester*, DNotZ 2001 Sdh., 52, 55 f.

153 Vgl. dazu *Heckschen*, NotBZ 2002, 429 ff.

154 BGBl I, 1800.

155 Vgl. hierzu *Preuß*, DNotZ 2013, 740 f.

156 *Krafka*, DNotZ 2002, 677, 693.

157 S. *Schöttler*, S. 25 ff., auch zur Rechtslage im Bereich des Common Law und im nordischen Rechtskreis.

158 S. *W. Baumann*, MittRhNotK 2000, 1, 6.

159 S. nur *Jerschke*, ZNotP 2001, 89, 90 ff.; *Schwachtgen*, DNotZ 1999, 268, 268 ff.

160 Vgl. *W. Baumann*, MittRhNotK 2000, 1, 6.

Nach wie vor gilt: Zu selten wird darauf hingewiesen, dass das unabhängige Notariat ein **volkswirtschaftlich kostengünstiges System** darstellt. Eine amerikanische Studie hatte 1990 die Kosten der Rechtspflege in verschiedenen Ländern miteinander verglichen. Sie lagen in Staaten mit Notariat bei 0,4 bis 0,8 % des Brutto sozialprodukts, in den Vereinigten Staaten dagegen bei 2,6 %.¹⁶¹ Eine aktuelle Länderübersicht erweist, dass im weltweiten Vergleich die durch Notariat (1,2–1,5 % des Geschäftswerts) und Register (0,8–1,2 %) entstehenden Kosten von Immobilientransaktionen in Deutschland gegenüber entsprechenden Kosten in anderen Staaten niedrig sind.¹⁶² Zugleich gewährleistet das Beurkundungs- und Registerwesen in Deutschland eine sehr hohe „Transaktionssicherheit“. Dieser Maßstab wird außerdem im Bereich der gelungenen Umsetzung der Digitalisierung in den Feldern der vorsorgenden Rechtspflege gehalten, was ebenfalls als Ausdruck für die Zukunftsfähigkeit gewertet werden kann. Zuletzt sollte nicht außer Acht gelassen bleiben, dass die Notartätigkeit häufig mit der Beurkundung nicht endet, sondern sich an die Beurkundung der bedeutsame Tätigkeitsbereich der Vollzugstätigkeiten anschließt, was für die Beteiligten eine wesentliche Erleichterung bedeutet. Mit dem elektronischen Notar-Verwaltungs-Austausch (zu eNoVA vgl. oben Rdn 47, 49) wird dabei eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands (insbesondere durch Übermittlung strukturierter Daten) sowie insgesamt eine Vereinfachung und Beschleunigung des Ablaufs einhergehen.¹⁶³ Als **Instrument des Bürokratieabbaus** und damit der Entlastung der Bürgerinnen und Bürger dient ebenfalls der Einsatz des Notars als zentrale Ansprechperson für Unternehmensgründer. Eine entsprechende, an die Beurkundungs- oder Beglaubigungstätigkeit anknüpfende Annexkompetenz ist Gegenstand des durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz¹⁶⁴ eingefügten § 24 Abs. 1 S. 2 BNotO, der klarstellend die Befugnis des Notars regelt, die mit der Unternehmensgründung verbundenen Mitteilungen für die verpflichteten Gründer vorzunehmen und erforderliche Anträge zu stellen.¹⁶⁵ Auch solche Annexkompetenzen dürften die Zukunftsfähigkeit des Notariats untermauern.

161 Dargestellt bei Schwachtgen, DNotZ 1999, 268, 270 f.

162 Siehe <https://www.globalpropertyguide.com/transaction-costs> (Abruf am 23.4.2026).

163 Vgl. RegE eines Gesetzes zur Digitalisierung von Immobilienverträgen, der gerichtlichen Genehmigungen von nota-

riellen Rechtsgeschäften und der steuerlichen Anzeigen der Notare, BT-Drucks 21/3735.

164 G. v. vom 23.10.2024, BGBl I Nr. 323.

165 BT-Drucks 20/11306, S. 99.

I. Beurkundungsgesetz (BeurkG)

Vom 28. August 1969, BGBl I, 1513, BGBl III 303-13

zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Einführung einer elektronischen
Präsenzbeurkundung vom 10.12.2025, BGBl 2025 I Nr. 320

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Beurkundungen und Verwahrungen durch den Notar.
(2) Soweit für öffentliche Beurkundungen neben dem Notar auch andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen zuständig sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen § 5 Abs. 2 und des Abschnitts 5, entsprechend.

Literatur 1. Zu § 1 BeurkG: *Baumann*, Das Amt des Notars – Seine öffentlichen und sozialen Funktionen, MittRhNot 1996, 1; *Becker*, Neues zur Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten durch die Betreuungsbehörde, MittBayNot 2021, 549; *Böhringer*, Beglaubigungsbefugnisse von anderen Personen/Stellen als Notaren in Grundbuchsachen, NotBZ 2019, 241; *Dieterle*, Die Vertretungsbescheinigung gem. § 21 BNotO, BWNotZ 1990, 33; *Gaier*, Notarberuf und Berufsfreiheit, ZNotP 2006, 402; *Gonella*, Die notarielle Urkunde als Instrument der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, DNotZ 1956, 453; *Limmer*, Notarielle Bescheinigungen und Bestätigungen, ZNotP 2002, 261 f.; *Reithmann*, Zur notariellen Eigenurkunde, DNotZ 1983, 438; *Römer*, Notariatsverfassung, 1963, *Scholz*, Vorsorgende Rechtspflege im grundgesetzlichen Rechtsstaat, DNotZ 2007 (Sonderheft), 26; *Vaasen/Starke*, Zur Reform des notariellen Berufsrechts, DNotZ 1998, 661 ff.; *Weber*, Rechtseinheit im Beurkundungswesen, DRiZ 1970, 45 f.; *Winkler*, Die Zuständigkeit der Amtsgerichte zu Beurkundungen, Rpfleger 1971, 344. 2. Zu Rdn 7 ff.: zur Entstehungsgeschichte und Entwicklung des BeurkG Darstellung der Entstehungsgeschichte: *Weber*, Rechtseinheit im Beurkundungswesen, DRiZ 1970, 45; *Haegeler*, Beurkundungsgesetz, Rpfleger 1969, 365; grundlegend nunmehr *Scharfenberg*, Die Entstehungsgeschichte des Beurkundungsgesetzes vom 28.8.1969, 2003; zum Entwurf: *Mattern*, Über den Entwurf eines Beurkundungsgesetzes, Rpfleger 1969, 37; *Mecke*, Der Entwurf eines Beurkundungsgesetzes, DNotZ 1968, 584; zur Entstehungsgeschichte von RNotO und BNotO: *Schippel/Eschwey*, Überblick vor § 1 BNotO; *Schüler*, Die Entstehungsgeschichte der Bundesnotarordnung vom 24.2.1961, Frankfurt a.M. 2000, S. 31 ff.; siehe auch *Schmoeckel/Schubert* (Hrsg.), Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotarordnung von 1512, 2012; zur Berufsrechtsnovelle 1998: *Frenz* (Hrsg.), Neues Berufs- und Verfahrensrecht für Notare, 1999. 3. Zu Rdn 42 ff.: zu Urkunden ausländischer Beurkundungspersonen Beck'sches Notarhandbuch/*Zimmermann* (Checkliste sub G); *Stauch*, Die Geltung ausländischer notarieller Urkunden in der Bundesrepublik Deutschland, 1983. Eine umfangreiche Vorschriftensammlung findet sich unter: http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/pls/jmi/ir_lan_bestand?v_lan=zusatz_internationaler_urkundenverkehr&v_show=n.

A. Allgemeines	1	D. Alternative Beurkundungszuständigkeiten	26
I. Verfahrensrecht und organisationsrechtliche Zuständigkeiten	2	I. Gerichte	26
II. Entstehungsgeschichte und Entwicklung des BeurkG	7	II. Jugendamt	30
B. Geltung des BeurkG für Notare	12	III. Urkundsperson der Betreuungsbehörde	31
I. Notare	12	IV. Ratschreiber	32
II. Öffentliche Beurkundung	13	V. Ortsgerichtsvorsteher, Kommunalbehörden ..	33
1. Definition der öffentlichen Urkunde	14	E. Beurkundungen ohne Geltung des BeurkG nach Abs. 2	34
2. Inhalt und Beweiswert notarieller Urkunden	15	I. Besondere gesetzliche Regelungen	34
III. Notarielle Verwahrung	19	II. Beurkundung im Zusammenhang mit anderen Verfahren	37
C. Andere Beurkundungspersonen im Geltungsbereich des BeurkG	21	1. Prozessvergleich	38
I. Anwendungsbereich des Abs. 2	21	2. Unselbstständige Beurkundungen in Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ..	40
II. Spezielle gesetzliche Verweisungen auf das BeurkG	23	3. Beurkundungen in Verwaltungsverfahren	42

F. Fälle mit Auslandsberührung	43	b) Gleichwertigkeit ausländischer Beurkungen bei deutschem Formstatut	66
I. Urkunden ausländischer Beurkundungs- personen	43	4. Vollstreckung aus ausländischen nota- riellen Urkunden im Inland	77
1. Überblick	43	II. Grundsatz des freien Zugangs zum Notar – Internationale Zuständigkeit des deutschen Notars	78
2. Ausländische Urkunden als öffentliche Urkunden	44	III. Urkunden deutscher Notare im ausländischen Rechtsverkehr	84
a) Bedeutung des Echtheitsnachweises	44	1. Anwendung des BeurkG	84
b) Entbehrlichkeit des Echtheitsnach- weises	45	2. Legalisation; Zwischenbeglaubigung ...	85
aa) Europäische ApostillenVO	46	3. Konsularisches Notariat: Echtheitsbestä- tigung	93
bb) Staatsvertragliche Regelungen	49	4. Vollstreckung aus Urkunden deutscher Notare im Ausland	97
c) Erfordernis des Echtheitsnachweises	59	IV. Ausländisches Recht (Verweisungen)	107
3. Ausländische Urkunden und deutsche Formvorschriften	62		
a) Maßgebliche Formvorschriften (Formstatut)	62		

A. Allgemeines

- Das BeurkG enthält die **Verfahrensvorschriften** für die öffentliche Beurkundung sowie für die notarielle Verwahrung. Bei den Vorschriften zum Beurkundungsverfahren handelt es sich z.T. um **zwingende Regelungen**, deren Nichteinhaltung zur Unwirksamkeit der Beurkundung führt (z.B. §§ 6, 7 BeurkG). Daneben hat der Notar eine Reihe von **Soll-Vorschriften** zu beachten (z.B. §§ 3, 4 BeurkG). Verletzt er eine solche Vorschrift, verstößt er damit gegen seine Amtspflicht und kann dienstrechtlich belangt werden. Die Wirksamkeit des Beurkundungsaktes wird jedoch nicht berührt. Die das Beurkundungsverfahren betreffenden Regelungen gelten unmittelbar für die öffentliche **Beurkundung durch Notare** (Abs. 1) und mittelbar für **Beurkundungsakte durch andere Urkundspersonen**, soweit sie kraft besonderer gesetzlicher Regelung neben dem Notar funktionell zuständig sind und damit originär notarielle Aufgaben wahrnehmen (Abs. 2). Daneben finden sich in anderen Gesetzen Einzelverweisungen auf Vorschriften des BeurkG (z.B. § 10 Abs. 3 KonsG, §§ 2249 Abs. 1 S. 4, 2250 Abs. 3 S. 2 BGB).

I. Verfahrensrecht und organisationsrechtliche Zuständigkeiten

- Staatliche Zivilrechtspflege erfolgt in der Form von Zivilverfahren. Dabei werden innerhalb der Zivilverfahren traditionell die Verfahrensgruppen Zivilprozess (Erkenntnisverfahren, vorläufiger Rechtsschutz), Zwangsvollstreckung (einschließlich der Sonderform des Insolvenzverfahrens) sowie Freiwillige Gerichtsbarkeit unterschieden. Zu den klassischen Bereichen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört auch das **Beurkundungsverfahren**, das § 1 BNotO als **Verfahren der vorsorgenden Rechtspflege** definiert.¹
- Vom Verfahrensrecht muss das Organisationsrecht unterschieden werden. Das gilt für das Beurkundungsverfahren nicht anders als für die Verfahren der ZPO. Dass diese Trennung auch in unterschiedlichen Gesetzen Niederschlag findet, ist freilich erst mit der separaten Regelung des Beurkundungsverfahrens im BeurkG vollzogen worden (zur historischen Entwicklung vgl. Rdn 7 ff.). Wer im Rahmen der Justizorganisation für die Beurkundung sachlich zuständig ist, kann nicht dem Verfahrensrecht entnommen werden, sondern ist eine Frage der Justizverfassung. § 1 BeurkG stellt i.d.S. **keine Zuständigkeitsnorm** dar, sondern setzt die Zuständigkeit des Notars für die Durchführung eines Beurkundungsverfahrens voraus (siehe Einl. Rdn 7).² Das BeurkG hat die Beurkundungszuständigkeit anderer Stellen auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene im Wesentlichen beseitigt. Solche **Doppelzuständigkeiten** bestehen lediglich in dem Umfang, in dem das BeurkG sie anordnet oder ausdrücklich zulässt.

¹ Zum Begriff der vorsorgenden Rechtspflege als Teil der staatlichen Rechtspflege vgl. *Baumann*, MittRhNot 1996, 1, 3; *Gaier*, ZNotP 2006, 402; *Gonella*, DNotZ 1956, 453, 455; *Römer*, Notariatsverfassung, S. 12; *Preuß*, DNotZ 2008, 258, 261 f.; *Scholz*, Sonderheft DNotZ 2007,

26 ff.; *Schippel/Eschwey*, § 1 BNotO Rn 8; *Frenz/Miermeister/Frenz*, § 1 BNotO Rn 11; *Diehn/Baumann*, § 1 BNotO Rn 13 ff.

² *Frenz/Miermeister/Limmer*, § 1 BeurkG Rn 1; *Soergel/Mayer*, § 1 BeurkG Rn 1; *Winkler*, § 1 Rn 1.

Das Justizverfassungsrecht ordnet die Beurkundung als Prototyp der vorsorgenden Rechtspflege originär dem **Aufgabenbereich des Notars** zu. Dabei setzt das BeurkG die Existenz von Notaren und eines Notariatsamtsrechts voraus. Nach § 1 BNotO ist der Notar der **unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes**. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den Notaren die Notarbefugnis verliehen. 4

Die Einräumung der Notarbefugnis, verstanden als Amtsgewalt des Notars, ist Voraussetzung für die Erfüllung der notariellen Rechtspflege Tätigkeit und damit ein wesentliches Merkmal des Notaramtes.³ Als Träger der Notarbefugnis handelt der Notar bei allen Notartätigkeiten, d.h. bei allen Tätigkeiten, für die er als Notar zuständig ist, amtlich.⁴ Es kann und darf deshalb nicht zwischen amtlicher und privatrechtlicher Tätigkeit des Notars, sondern nur zwischen Notartätigkeit und anderer Tätigkeit (etwa Anwaltstätigkeit, vgl. § 24 Abs. 2 BNotO), unterschieden werden. Besteht zwischen dem Notar und den Beteiligten mithin ausschließlich eine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung; kann sie nicht – wie beim Anwalt – Gegenstand eines privatrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrages sein. Der Notar haftet daher auch in diesem Tätigkeitsbereich nicht nach Vertragsrecht, sondern ausschließlich nach Amtshaftungsgrundsätzen.⁵

Die zentrale Zuweisung der Urkundstätigkeit zum Aufgabenbereich des Notars findet sich in den §§ 1, 20–24 BNotO. Die BNotO differenziert zwischen den in den §§ 20–22 BeurkG näher spezifizierten „Urkundstätigkeiten“ (§ 10a Abs. 2 BNotO) und den sonstigen Betreuungstätigkeiten auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege, zu denen auch die notarielle Verwahrung zählt. Die Unterscheidung dient dem Zweck, mit der „**Urkundstätigkeit**“ den Kernbereich notarieller Amtstätigkeit zu bestimmen, der von der „**Urkundsgewährungspflicht**“ (§ 15 Abs. 1 S. 1 BNotO) erfasst wird und für den das Haftungsprivileg des § 19 Abs. 1 S. 2 BNotO gilt.⁶ Weder der Begriff der „Urkundstätigkeit“ noch der Begriff der Beurkundung, wie er in der Aufzählung des § 20 Abs. 1 BNotO verwendet wird, deckt sich jedoch exakt mit dem verfahrensrechtlichen Begriff der Beurkundung. Umgekehrt erfasst der in den §§ 20–22 BNotO niedergelegte Katalog der „Urkundstätigkeiten“ auch Amtstätigkeiten des Notars, für die sich keine Verfahrensvorschriften im BeurkG finden (z.B. § 20 Abs. 5 BNotO). 5

Auf dem Gebiet des **Vollstreckungsrechts** sind den Notaren auch einige originär richterliche Aufgaben zugewiesen. Die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden wird nicht von der Zuständigkeitszuweisung des § 1 BNotO erfasst, sondern stellt eine Maßnahme des Zivilprozessrechts dar.⁷ Hierfür gelten deshalb die Vorschriften der ZPO (§ 52 BeurkG, §§ 724 ff., 797 ZPO), wobei allerdings auch Berücksichtigung findet, dass es sich bei der vollstreckbaren Urkunde um einen in einem Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entstandenen Titel handelt (vgl. § 52 BeurkG Rdn 1 f.). Richterliche, lediglich auf den Notar verlagerte Aufgaben sind auch die Vollstreckbarerklärungen für Schiedssprüche mit vereinbartem Wortlaut nach § 1053 Abs. 4 ZPO und für Anwaltsvergleiche nach § 796c ZPO (dazu siehe § 52 BeurkG Rdn 99 ff.).⁸ Die Erledigung erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der ZPO und nicht des BeurkG.⁹ 6

II. Entstehungsgeschichte und Entwicklung des BeurkG

Die **Gesetzgebungsgeschichte des BeurkG** beginnt im Jahr 1955. Auf dem 41. Deutschen Juristentag (Berlin, September 1955) gab der damalige Bundesjustizminister Neumayer die Bildung einer Kommission zur Vorbereitung einer **Reform der Zivilgerichtsbarkeit** bekannt.¹⁰ Diese Kommission legte 1961 ihren Bericht vor. Darin empfahl sie u.a. die Kodifikation des Beurkundungsrechts. Sie wies ferner zutreffend darauf hin, dass es im Sinne einer zweckmäßigen Verteilung der Rechtspflegeaufgaben liege, wenn das Beurkundungswesen grundsätzlich auf das spezielle Urkundsamt, nämlich das Notariat, über- 7

3 Vgl. *Bohrer*, Berufsrecht der Notare, Rn 9; *Diehn/Bohrmann*, § 1 BNotO Rn 26; *Frenz/Miermeister/Frenz*, § 1 BNotO Rn 27.

4 *Baumann*, MittRhNotK 1996, 1, 3; *Frenz/Miermeister/Frenz*, § 1 BNotO Rn 18 ff.; vgl. auch *Arndt/Lerch/Sandkühler/Sandkühler*, § 20 Rn 16.

5 Vgl. BGHZ 87, 156, 163; BGH DNotZ 1990, 661, 662; BGH NJW 1993, 2317, 1994, 1403; BGH NJW 1998, 2134 f.; *Arndt/Lerch/Sandkühler/Sandkühler*, § 24 Rn 3.

6 Vgl. *Bohrer*, Rn 57.

7 Vgl. *Bohrer*, Rn 86; *Reithmann*, Allgemeines Urkundenrecht, S. 25; *Wolfsteiner*, Die vollstreckbare Urkunde, 4. Aufl. 2019, Rn 33.5 f.; a.A. LG Hildesheim NJW 1962, 1256 f.

8 *Bohrer*, Rn 86; *Geimer*, DNotZ 1991, 266, 271; *Arndt/Lerch/Sandkühler/Sandkühler*, § 24 Rn 9.

9 *Geimer*, DNotZ 1991, 266, 271; *Zimmer*, NotBZ 2000, 175.

10 Siehe hierzu: *Scharfenberg*, S. 128 ff.

tragen werde.¹¹ Das war keine Selbstverständlichkeit. Erst die **Reichsnotarordnung** vom 13.2.1937¹² hatte in ihrem § 22 BeurkG den Vorbehalt des Art. 141 EGBGB eingeschränkt, so dass es der Landesgesetzgebung nicht mehr freistand, die alleinige Zuständigkeit der Gerichte in Beurkundungsangelegenheiten anzuordnen, sondern nur noch umgekehrt die alleinige Zuständigkeit der Notare.¹³

- 8 Bevor die Ergebnisse der Kommission verwertet wurden, trat die Neufassung der BNotO in Kraft, in der zunächst auch die Prüfungs- und Belehrungspflichten des Notars, die vorher lediglich in der Dienstordnung enthalten waren, gesetzlich geregelt wurden. Der Entwurf zum BeurkG stammt von einer durch den Bundesjustizminister im Jahr 1964 eingesetzten Kommission für das Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.¹⁴ Die Formulierung des Gesetzes wurde auf der Grundlage eines von Helmut Schippel ausgearbeiteten Entwurfs in der Formulierungskommission für das Sachgebiet „Beurkundungsverfahren“ beraten und erarbeitet.¹⁵ Der überarbeitete Entwurf ging in die abschließende Beratung der Hauptkommission ein. Der geänderte Kommissionsentwurf von 1967¹⁶ wurde nach Erörterungen mit den Landesjustizverwaltungen, der BNotK und verschiedenen Bundesministerien von der Bundesregierung am 11.6.1968 verabschiedet, dem Bundesrat zugeleitet und von diesem als BR-Drucks 297/68 veröffentlicht. Am 25.9.1968 wurde der Entwurf in den Bundestag eingebracht, nach Anrufung des Vermittlungsausschusses am 28.8.1969 beschlossen und unter diesem Datum am 3.9.1969 verkündet.¹⁷ Das BeurkG trat am 1.1.1970 in Kraft. In den neuen Bundesländern gilt das BeurkG seit dem 3.10.1990 (vgl. Art. 8 des Einigungsvertrages vom 31.8.1990¹⁸).¹⁹
- 9 Nach den eher marginalen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des RPflG, des BeurkG und zur Umwandlung des Offenbarungseids in eine eidesstattliche Versicherung vom 27.6.1970²⁰ wurde durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften vom 20.2.1980²¹ der bedeutende Problemkreis der beurkundungsrechtlichen Behandlung einer Bezugnahme auf notarielle Urkunden, öffentliche Karten oder Zeichnungen neu geregelt.²² Die erste grundlegendere Überarbeitung hat das BeurkG durch das Dritte Gesetz zur Änderung der BNotO und anderer Gesetze vom 31.8.1998²³ erfahren. Neben der Änderung der §§ 1, 3, 14, 17, 34 und 45 BeurkG wurden § 44a BeurkG sowie die §§ 54a–e BeurkG (Verwahrung) neu eingefügt.²⁴ Das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.7.2002²⁵ brachte mit Wirkung ab 1.8.2002 die Ergänzung des § 17 Abs. 2a BeurkG um die Sätze 2 und 3 (hierzu siehe § 17 BeurkG Rdn 158 ff.). Im Zusammenhang mit der Einführung des Zentralen Vorsorgeregisters (§ 78a BNotO) durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, zur Registrierung und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern vom 23.4.2004²⁶ wurde die Hinweispflicht nach § 20a BeurkG in das Verfahrensrecht aufgenommen. Mit dem Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (JKomG) vom 22.3.2005²⁷ erfolgten die Einfügung der § 39a und § 42 Abs. 4 BeurkG sowie Änderungen der §§ 19 und 64 S. 2 BeurkG. Durch das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts vom 19.2.2007²⁸ wurde § 34 BeurkG geändert, § 34a BeurkG eingeführt und § 58 BeurkG redaktionell angepasst. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes vom 12.12.2007²⁹ wurde § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BeurkG geändert.
- 10 Das FGG-Reformgesetz vom 17.12.2008³⁰ führte vordergründig lediglich zu einer redaktionellen Änderung des § 54 BeurkG, indem an die Stelle des Verweises auf das FGG-Beschwerdeverfahren der Verweis auf das FamFG-Beschwerdeverfahren getreten ist. Wegen der grundlegenden Änderung des Beschwer-

11 Vgl. *Huhn/von Schuckmann*, 3. Aufl. Einl. Rn 9, 30; zur Erörterung der Problematik innerhalb des Reformprozesses siehe *Scharfenberg*, S. 285 ff., 376.

12 BGBl I 1937, 191.

13 Zum Rechtszustand vor der Kodifizierung des Notarrechts durch die RNotO siehe *Scharfenberg*, S. 34 ff.

14 Siehe hierzu *Scharfenberg*, S. 142 ff.

15 *Scharfenberg*, S. 148 ff.

16 Hierzu *Scharfenberg*, S. 184 ff.

17 BGBl I 1969, 1513.

18 BGBl II 1990, 889.

19 Vgl. hierzu *Huhn/von Schuckmann*, 3. Aufl., Einl. Rn 17 ff.

20 BGBl I 1970, 911.

21 BGBl I 1980, 157.

22 Siehe hierzu im Einzelnen: *Brambring*, DNotZ 1980, 281 ff.; *Dietlein*, DNotZ 1980, 195 ff.

23 BGBl I 1998, 2582.

24 *Vaasen/Starke*, DNotZ 1998, 661, 669 ff.; *Frenz/Winkler*, Rn 206 ff.

25 BGBl I 2002, 2850.

26 BGBl I 2004, 598.

27 BGBl I 2005, 837.

28 BGBl I 2007, 122.

29 BGBl I 2007, 2840.

30 BGBl I 2008, 2586.

derechts in der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt es sich um eine durchaus weitreichende Änderung. Aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 15.7.2009³¹ sollten zum 1.1.2018 § 61 Abs. 4 BeurkG a.F. und § 64 BeurkG entfallen, die bspw. die Grundlage für die eingeschränkte Beurkundungskompetenz der Ratschreiber nach baden-württembergischem Landesrecht boten.³² Infolge der neuen Nummerierung der Vorschriften, die durch das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs vom 1.6.2016 angeordnet wurden (siehe Rdn 11), waren diese Änderungen nicht mehr durchführbar und wurden deshalb letztendlich durch das genannte Gesetz vom 1.6.2016 noch einmal unter der angepassten Nummerierung neu angeordnet.³³ Hintergrund des Wegfalls ist die Reform des Notariats in Baden-Württemberg mit der Strukturreform der Grundbuchämter, die die auf die frühere Rechtslage in Baden-Württemberg zugeschnittenen beurkundungsrechtlichen Sonderregeln obsolet machte. Eine Folgeänderung durch Gesetz vom 23.11.2015,³⁴ die den früheren § 54b BeurkG a.F. betraf, findet sich nun in § 58 Abs. 3 S. 3 BeurkG. Die zum 1.1.2012 erfolgte Einführung des Zentralen Testamentsregisters (ZTR) bei der BNotK durch das Gesetz vom 22.12.2010³⁵ hat zu Folgeänderungen der §§ 20a, 34a BeurkG geführt. Die dem Verbraucherschutz dienende Vorschrift des § 17 Abs. 2a BeurkG wurde durch Gesetz vom 15.7.2013³⁶ neu gefasst, die sog. Übermittlungspflicht konkretisiert und auf den beurkundenden Notar (oder einen mit diesem zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Notar) konzentriert. § 56 Abs. 3 BeurkG a.F. mit dem Verweis auf § 2353 BGB a.F. in Satz 2 wurde durch Gesetz vom 29.6.2015³⁷ aufgehoben, weil sich mit der ausschließlichen Regelung des Erbscheinsverfahrens im FamFG und der Streichung des § 2353 BGB der Verweis erledigt hatte (vgl. Rdn 28). Auch die Änderungsbefehle in § 56 Abs. 3 S. 1 BeurkG hatten sich mittlerweile erledigt.³⁸

Verschiedene Änderungen, die sukzessive vollzogen wurden, erfolgten durch das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs vom 1.6.2016.³⁹ Die Vorschriften über die Verwahrung der Urkunden wurden in den fünften Abschnitt des BeurkG eingefügt; Konsequenz dieses Einschubs ist eine Verschiebung der Vorschriften über die notarielle Verwahrung sowie der Schlussvorschriften verbunden mit einer Neuzählung der Paragraphen. Die ersten Änderungen betrafen bspw. die Identitätsfeststellung (§ 10 BeurkG) sowie die Erstellung einfacher elektronischer Zeugnisse (§ 39a BeurkG). Zum 1.1.2022 traten die Neuregelungen in Kraft, die der Umsetzung des elektronischen Urkundenarchivs dienen. Hierzu gehört etwa auch die Einführung der „elektronischen Fassung der Urschrift“.

Mit Inkrafttreten der eIDAS-Verordnung (VO [EU] Nr. 910/2014) waren die Regelungen anzupassen, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokumente betreffen. § 42 BeurkG wurde dementsprechend mit Gesetz vom 18.7.2017⁴⁰ geändert. Eine Folgeänderung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts findet sich in § 3 Abs. 1 Nr. 2a BeurkG; der Zusatz „im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ wurde mit Gesetz vom 18.12.2018⁴¹ gestrichen. Hervorzuheben ist schließlich die Reform durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5.7.2021,⁴² die insbesondere zur Einführung der Vorschriften über die Beurkundung mittels Videokommunikation (§§ 16a ff. BeurkG) für bestimmte gesellschaftsrechtliche Vorgänge geführt hat.

B. Geltung des BeurkG für Notare

I. Notare

„Notar“ i.S.d. Abs. 1 ist nicht der Amtsinhaber im statusrechtlichen Sinne (hauptamtlicher Notar oder Anwaltsnotar), sondern die Rechtspflegeeinrichtung, die durch einen Amtsträger verkörpert wird.⁴³

31 BGBl I 2009, 1798.

32 Vgl. BT-Drucks 16/8696, 13.

33 Vgl. BT-Drucks 18/10607, 92.

34 BGBl I 2015, 2090.

35 BGBl I 2010, 2255.

36 BGBl I 2013, 2378.

37 BGBl I 2015, 1042.

38 Vgl. BT-Drucks 18/4201, 57.

39 BGBl I 2016, 1396.

40 BGBl I 2017, 2745.

41 BGBl I 2018, 2639.

42 BGBl I 2021, 3338.

43 Vgl. hierzu *Preuß*, Zivilrechtspflege durch externe Funktionsträger, S. 70 f.

Gemeint sind deshalb auch die im Zuständigkeitsbereich des Notars kraft des ihnen verliehenen Amtes tätigen **Notariatsverwalter** (§ 56 BNotO) und **Notarvertreter** (§§ 39 ff. BNotO).

II. Öffentliche Beurkundung

- 13** Die Verfahrensvorschriften des BeurkG regeln mit dem Beurkundungs- und dem Verwahrungsverfahren einen wesentlichen Ausschnitt der notariellen Amtstätigkeiten. Das Beurkundungsverfahren ist ein Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, das auf die **Errichtung einer Zeugniskunde** durch die Urkundsperson gerichtet ist.⁴⁴ Die Urkundsperson bezeugt die eigene amtliche Wahrnehmung bestimmter äußerer Vorgänge.⁴⁵ Nach dem Gegenstand der Wahrnehmung unterscheidet das BeurkG verschiedene **Beurkundungsgegenstände**, für die z.T. unterschiedliche Verfahrensregeln einzuhalten sind. Es handelt sich hierbei um die Beurkundung von Willenserklärungen (§§ 8 ff. BeurkG), von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen (§ 38 BeurkG) sowie von anderen Erklärungen, Vorgängen oder Tatsachen (§ 36 BeurkG). Eine Sonderstellung nimmt die Beurkundung mittels Videokommunikation (§§ 16a ff. BeurkG) ein, die nur für bestimmte gesellschaftsrechtliche Vorgänge eröffnet ist.

1. Definition der öffentlichen Urkunde

- 14** Aufgrund der ihr zukommenden Beweisfunktion ist die **Legaldefinition** der öffentlichen Urkunde im Beweisrecht der Zivilprozessordnung in § 415 Abs. 1 ZPO geregelt, wobei dieser Definition über das Zivilprozessrecht hinaus Bedeutung zukommt.⁴⁶ Urkunde i.S.d. Zivilprozessordnung ist jede schriftlich verkörperte Gedankenerklärung.⁴⁷ Elektronisch signierte elektronische Dokumente sind in der Systematik der Zivilprozessordnung Augenscheinsobjekte, für die jedoch die Regeln über den Urkundenbeweis entsprechende Anwendung finden (§ 371a ZPO).⁴⁸ Im Kontext des Augenscheinsbeweises ist ebenso die „gescannte öffentliche Urkunde“ geregelt, der nach Maßgabe des § 371b ZPO die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde zugewiesen wird. Gegenstand der Norm ist das elektronische Dokument, in das die öffentliche Urkunde regelgerecht übertragen und das mit einem entsprechenden Transfervermerk versehen wurde.

Nach § 415 Abs. 1 ZPO sind drei Elemente für die Einordnung eines Schriftstücks als **öffentliche Urkunde** erforderlich:

1. Die spezifische öffentliche Qualifikation des Ausstellers (Behörde oder mit öffentlichem Glauben versehene Urkundsperson).
2. Das Tätigwerden der Urkundsperson innerhalb ihres Amtsbereichs.
3. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Form für die Beurkundung.

Ein Schriftstück kann nur dann als öffentliche Urkunde qualifiziert werden, wenn es von einer Stelle herührt, die mit der **aus der staatlichen Hoheitsgewalt abgeleiteten Urkundsgewalt** ausgestattet ist. Entscheidend ist, dass die beurkundende Stelle berufen ist, unter öffentlicher Autorität staatliche Zwecke zu verfolgen.⁴⁹ Entsprechendes gilt für öffentliche elektronische Dokumente (§ 371a Abs. 3 ZPO). § 415 ZPO enthält neben der Legaldefinition der öffentlichen Urkunde die Beweisregel für öffentliche **Urkunden über Erklärungen**, die vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegeben wurden. Beweisregeln für **wirkende öffentliche Urkunden** und für **öffentliche Zeugniskunden** finden sich in den §§ 417, 418 ZPO.

2. Inhalt und Beweiswert notarieller Urkunden

- 15** Die notarielle Urkunde ist Prototyp der öffentlichen Urkunde i.S.v. § 415 Abs. 1 ZPO. Systematisch kann zwischen der **Beurkundung von Willenserklärungen** und **Tatsachenbeurkundungen** unterschieden werden, wobei zu letzteren auch der Beglaubigungsvermerk zählt.⁵⁰

44 Winkler, § 1 Rn 2.

45 Limmer, ZNotP 2002, 261, 262; Winkler, § 1 Rn 2.

46 Z.B. Grundbuchrecht: BGHZ 25, 186, 188; andere FG-Verfahren: BayObLGZ 1994, 13 = FamRZ 1994, 530.

47 BGHZ 65, 300, 301; BGHZ 136, 357, 362.

48 Zur Bedeutung des Urkundenbeweises für die an elektronische Dokumente zu stellenden formalen Anforderungen vgl. Preuß, ZJP 125 (2012), 135, 143 ff.

49 BGHZ 25, 186, 188 f.; Stein/Jonas/Berger, § 415 ZPO Rn 3, 4.

50 Vgl. Frenz/Miermeister/Limmer, § 1 BeurkG Rn 10.

Bei der Beurkundung von Willenserklärungen bezeugt der Notar den gesamten Vorgang der Erklärungsabgabe, einschließlich der Feststellungen zur Person des Erklärenden sowie zu Zeit und Ort der Erklärung.⁵¹ Die über die Erklärung errichtete Niederschrift erbringt gem. § 415 Abs. 1 ZPO **vollen (formellen) Beweis** des bezeugten Vorgangs.⁵² Sie beweist, dass die beurkundete Erklärung zur angegebenen Zeit, am angegebenen Ort,⁵³ vor der genannten Urkundsperson⁵⁴ und wie in der Urkunde niedergelegt und nicht anders abgegeben wurde.⁵⁵ Wegen der Identitätsfeststellung durch den Notar erbringt die Urkunde ferner formellen Beweis für die Identität der erklärenden Person.⁵⁶

Die Niederschrift besagt nichts über die Entscheidungsrelevanz (materielle Beweiskraft) des Urkundeninhalts im Prozess.⁵⁷ Insbesondere beweist sie nicht die inhaltliche (materielle) Richtigkeit der Erklärung.⁵⁸ Wenn mit der Beurkundung eine Formvorschrift eingehalten werden sollte, spricht allerdings eine Vermutung für die Vollständigkeit und Richtigkeit (iS eines Entsprechens der Vereinbarung) der in der Urkunde niedergelegten Erklärungen.⁵⁹ Wer die Abgabe über den Urkundeninhalt hinausgehender Erklärungen behauptet, muss die Vermutung widerlegen und das Vorliegen außerhalb der Urkunde liegender Umstände beweisen.⁶⁰ Die Abgabe sonstiger Informationen, Hinweise usw. wird nicht von der Vermutung erfasst.⁶¹

Bei der Tatsachenbeurkundung bezeugt der Notar sonstige von ihm persönlich wahrgenommene Tatsachen. Die hierüber errichtete Urkunde erbringt vollen (formellen) Beweis gem. § 418 ZPO.

Von den Zeugnisurkunden, die Gegenstand des Beurkundungsverfahrens sind, müssen **Eigen- oder Dispositivurkunden** des Notars unterschieden werden, in denen der Notar in amtlicher Eigenschaft eine eigene Erklärung niederlegt.⁶² Es handelt sich hierbei insbesondere um verfahrensrechtliche Erklärungen, die nach einer vorausgegangenen Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit aufgrund einer Vollmacht der Beteiligten abgegeben werden, um entsprechende verfahrensrechtliche Erklärungen der Beteiligten zu ergänzen, zu berichtigen und sie verfahrensrechtlichen Erfordernissen anzupassen.⁶³ Möglich ist aber auch, eine materiell-rechtliche Erklärung der Beteiligten durch die zu deren Vollzug erforderliche Erklärung mittels einer notariellen Eigenurkunde zu ergänzen, wenn die Beteiligten dem Notar die entsprechende Aufgabe übertragen und ihm hierzu Rechtsmacht eingeräumt haben.⁶⁴ Es handelt sich jeweils um die Ausführung einer Rechtsbetreuungstätigkeit für die Beteiligten nach § 24 BNotO, so dass der Notar i.S.d. Legaldefinition des § 415 Abs. 1 ZPO innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises tätig wird. Solche Eigenurkunden, für deren Errichtung kein bestimmtes Verfahren ausdrücklich vorgeschrieben ist,⁶⁵ sind deshalb **öffentliche Urkunden** und genügen als solche den Anforderungen des § 29 GBO.⁶⁶

16

17

51 Winkler, § 1 Rn 13.

52 Frenz/Miermeister/Limmer, § 1 BeurkG Rn 11.

53 OLG Hamm NJW-RR 2000, 406, 407.

54 BGH JZ 1987, 522 (zu § 348 StGB); Zöller/Feskorn, § 415 Rn 5.

55 BGH NJW 1994, 320, 321 (zu § 130 AktG); BGH NJW-RR 2007, 1006, 1007 (zur Beweiskraft einer französischen Ermittlungsakte).

56 OLG Celle NJW-RR 2006, 448, 449; LG Berlin DNotZ 1963, 250, 251; offen gelassen in BGH NJW 2011, 778, 779 m.w.N. zum Streitstand.

57 Vgl. MüKo-ZPO/Schreiber, § 415 ZPO Rn 26.

58 BGH NJW-RR 2007, 1006, 1007; BGH JZ 1987, 522 (zu § 348 StGB); Musielak/Voit/Huber, § 415 ZPO Rn 3.

59 BGH DNotZ 1986, 78 f. m. Anm. Reithmann; BGH NJW-RR 1998, 1470; BGH NJW 2002, 3164, 3165; BGH v. 10.6.2016 – V ZR 295/14, BGH NJW 2017, 175, 176.

60 BGH NJW-RR 1998, 1470; BGH v. 10.6.2016 – V ZR 295/14, BGH NJW 2017, 175, 176 (Vorlage eines Vertragsentwurfs genügt hierfür nicht); Stein/Jonas/Berger, § 415 ZPO Rn 25: „gewöhnheitsrechtliche Vermutung“.

61 BGH DNotZ 1986, 78; BGH DNotZ 2003, 696, 697 f.; BGH NJW-RR 2003, 1432, 1433 (zur fehlenden Verweisung auf andere Niederschrift nach § 13a I BeurkG).

62 OLG Frankfurt MittBayNot 2001, 225 f. mit zust. Anm. Reithmann; Winkler, § 1 Rn 6; zur notariellen Eigenurkunde vgl. Milzer, notar 2013, 35 ff.

63 Vgl. BGHZ 78, 36, 39 = DNotZ 1981, 118 mit zust. Anm. Winkler, S. 252; BayObLG DNotZ 1982, 434, 436 mit zust. Anm. Reithmann; BayObLG Rpfleger 1988, 60 f.

64 OLG Frankfurt MittBayNot 2001, 225 f. mit zust. Anm. Reithmann; Behmer, Rpfleger 1984, 306, 307; Reithmann, DNotZ 1983, 438, 439 f.

65 Vgl. Grziwotz/Sauer/Heinemann/Grziwotz, § 1 Rn 5 (außerhalb des Geltungsbereichs des BeurkG).

66 BGHZ 78, 36, 39; OLG Frankfurt MittBayNot 2001, 225 f.; Behmer, Rpfleger 1984, 306, 307; Grziwotz/Sauer/Heinemann/Grziwotz, § 1 Rn 5; Wieczorek/Schützel/Ahrens, § 415 ZPO Rn 19; Winkler, § 1 Rn 6; Reithmann, Allgemeines Urkundenrecht, S. 30; Reithmann, DNotZ 1983, 438, 439; a.A. Jansen, § 1 BeurkG Rn 37.

- 18 Keine Zeugnisurkunden** im eigentlichen Sinne sind notarielle **Bescheinigungen** oder **Notarbestätigungen**, soweit sie rechtliche Wertungen oder Schlussfolgerungen enthalten (vgl. § 39 BeurkG Rdn 2, 5 ff.).⁶⁷ Es handelt sich bei diesen Bescheinigungen und Bestätigungen somit nicht um öffentliche Urkunden i.S.d. §§ 415, 418 ZPO.⁶⁸ Registerbescheinigungen nach § 21 Abs. 1 BNotO sind allerdings im Grundbuchverfahren gem. § 32 Abs. 1 S. 1 GBO taugliche Nachweismittel.⁶⁹ Gleiches gilt gem. § 34 GBO für Vertretungsbescheinigungen nach § 21 Abs. 3 BNotO.⁷⁰

III. Notarielle Verwahrung

- 19** Mit der Integration der Vorschriften über die notarielle Verwahrung wurde der Regelungsgegenstand des BeurkG erweitert und auf ein weiteres Notarverfahren erstreckt (§§ 57 ff. BeurkG [bis zum 31.5.2017: §§ 54a ff. BeurkG]). Dementsprechend ist die Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs des BeurkG in Abs. 1 angepasst worden. Die **Zuständigkeit** des Notars für die Durchführung von Verwahrungsverfahren ergibt sich aus den §§ 23, 24 Abs. 1 BNotO. Die Verfahrensvorschriften für die notarielle Verwahrung, und zwar die Verwahrung fremder Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten, sind erst durch das 3. Gesetz zur Änderung der BNotO und anderer Gesetze vom 31.8.1998⁷¹ eingeführt worden. Davor fanden sich Vorschriften zur Durchführung der Verwahrung allein in der DONot. Fehlende Abwicklungsregelungen, insbesondere bei Störungen des Verwahrungsverfahrens, mussten in Orientierung an den Verfahrenszielen der Verwahrung entwickelt werden.
- 20** Dem Verwahrungsverfahren ist der sechste Abschnitt des BeurkG (bis zum 31.5.2017: fünfter Abschnitt) gewidmet. Ob darüber hinaus die **allgemeinen Vorschriften des BeurkG**, insbesondere die Mitwirkungsverbote des § 3 BeurkG, Anwendung finden, ist den einschlägigen Vorschriften nicht eindeutig zu entnehmen. Zwar könnte aus Abs. 1, also aus der Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs des BeurkG, zugleich eine Geltung der allgemeinen Vorschriften abgeleitet werden.⁷² Dem Wortlaut nach betreffen die allgemeinen Vorschriften jedoch jeweils ausschließlich die Beurkundung und nicht die Verwahrung. Dass der Notar gleichwohl den Mitwirkungsverboten des § 3 BeurkG unterliegt, ergibt sich jedoch bereits aus § 16 Abs. 1 BNotO.⁷³ Auch ein Rückgriff auf § 4 BeurkG, um die pflichtwidrige Übernahme einer Verwahrung auszuschließen, ist im Grunde nicht erforderlich. Die Voraussetzungen für die Übernahme einer Verwahrungstätigkeit, die als Betreuungstätigkeit nicht zu den Urkundstätigkeiten i.S.d. BNotO gehört, also nicht von der Urkundsgewährungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNotO erfasst wird, sind in § 57 Abs. 2 BeurkG geregelt. Die Verfolgung unerlaubter oder unredlicher Zwecke mit der Inanspruchnahme der notariellen Amtstätigkeit würde dem vorausgesetzten Verfahrensziel der notariellen Verwahrung widersprechen.

C. Andere Beurkundungspersonen im Geltungsbereich des BeurkG

I. Anwendungsbereich des Abs. 2

- 21** Die Beurkundungszuständigkeit auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege ist auf die Notare konzentriert. Gleichwohl sehen Bundes- oder Landesrecht für bestimmte Gegenstände alternativ zur Zuständigkeit des Notars die Beurkundungszuständigkeit einer anderen Stelle vor. Abs. 2 ordnet an, dass in diesen Fällen der **alternativen Zuständigkeit** des Notars und einer anderen Stelle die Vorschriften des BeurkG bei Beurkundungen durch die andere zuständige Stelle entsprechend gelten. Die Frage nach der Anwendbarkeit des BeurkG ist hier also zunächst die Frage nach der Zuständigkeit des Notars. Es muss sich um eine **originäre Notartätigkeit** handeln. Da das BeurkG nach Abs. 1 nur die Erstellung und Behandlung von Zeugnisurkunden regelt (vgl. Rdn 13 ff.), setzt die Verweisung auf das BeurkG ferner voraus, dass es sich bei der Beurkundung durch die andere Stelle ebenfalls um eine **Zeugnisurkunde**

⁶⁷ Limmer, ZNotP 2002, 261, 262; Soergel/Mayer, § 1 BeurkG Rn 3; Schippel/Eschwey/Sander, § 21 BNotO Rn 1; Grziwotz/Sauer/Heinemann/Grziwotz, § 1 Rn 5.

⁶⁸ Dieterle, BWNotZ 1990, 33, 34; Schippel/Eschwey/Sander, § 21 BNotO Rn 4; Reithmann, MittBayNot 1990, 82, 83.

⁶⁹ Reduziert ist wegen der Möglichkeit der Bezugnahme auf das elektronische Register nach § 32 Abs. 2 GBO aller-

dings die praktische Relevanz, siehe OLG Frankfurt DNotZ 2012, 141, 142; vor der Novellierung des § 32 GBO bereits Koch/Rudzio, ZZP 122 (2009), 37, 59 f.

⁷⁰ Zur Prüfung im Grundbuchverfahren vgl. BGH v. 22.9.2016 – V ZB 177/15, DNotZ 2017, 303, 304 m.w.N.

⁷¹ BGBl I 1998, 2585.

⁷² Vgl. Winkler, § 1 Rn 22a.

⁷³ Vgl. Hertel, ZNotP Beil 3/98, 4; Winkler, § 1 Rn 22a.